

Genehmigungsverfahren  
für die Errichtung und den Betrieb des  
Kohlekraftwerks der Electrabel Stade GmbH & Co. KG

Wortprotokoll über den Erörterungstermin  
1. Verhandlungstag am 02.06.2008

**BFUB**

**Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH**

**September 2008**



**Inhaltsverzeichnis**

<b>TOP I</b>	<b>Begrüßung und Hinweise zum Verfahren .....</b>	<b>3</b>
TOP I.1	Begrüßung, Einführung, Organisatorisches .....	3
TOP I.2	Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller .....	14
TOP I.3	Grundlagen.....	15
Top I.3.1	Überblick über die Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Kohlekraftwerks der Electrabel Stade GmbH & Co KG.....	15
Top I.3.2	Abgrenzung des BImSchG – Verfahrens zu den sonstigen Verfahren.....	15
<b>TOP 01</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>26</b>
TOP 01.01	Verfahrensfragen.....	26
TOP 01.02	Kühlwasserentnahme/-einleitung .....	46
TOP 01.03	Gesamtbetrachtung .....	76
<b>TOP 02</b>	<b>Bedarf/Herkunft der Kohle/Alternativen .....</b>	<b>94</b>
TOP 02.01	Bedarf/Kapazität/Alternativen .....	94
TOP 02.02	Alternativen, technische Varianten.....	94
<b>TOP 03</b>	<b>Energieeffizienz/Energiebilanz .....</b>	<b>99</b>

Beginn: 10:00 Uhr

Erörterungstermin ab 02.06.2008 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Kohlekraftwerks der Electrabel Stade GmbH & Co. KG.

## **TOP I Begrüßung und Hinweise zum Verfahren**

### **TOP I.1 Begrüßung, Einführung, Organisatorisches**

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, dann eröffne ich pünktlich um 10:00 Uhr den öffentlichen Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren für ein Kohlekraftwerk der Firma Electrabel. Ich darf Sie ganz herzlich zu diesem Erörterungstermin willkommen heißen und freue mich, dass die Temperaturen hier drin im Raum doch um einiges angenehmer sind als die Temperaturen draußen, sodass ich jedenfalls zurzeit sehr viel lieber hier drinsitze als draußen in der Sonne. Meine Damen und Herren, ich darf mich zunächst vorstellen, mein Namen ist Christina von Mirbach, ich bin stellvertretende Leiterin des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg und habe heute die Aufgabe, Sie durch den Erörterungstermin zu führen und als Verhandlungsleiterin diesen Termin zu moderieren. Ich bin nicht allein in diesem Genehmigungsverfahren, als Genehmigungsbehörde, Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg, daher darf ich Ihnen zunächst diejenigen vorstellen, die mit mir hier vorne auf dem Podium sitzen, das ist zu meiner Rechten Herr Dr. Heino Voß. Herr Dr. Voß ist Chemiker und in diesem Verfahren für das Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg der Leiter des Genehmigungsverfahrens. Dann darf ich Ihnen zu meiner Linken Herrn Dr. Frenzer vorstellen. Herr Dr. Frenzer kommt vom Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven und ist in diesem Genehmigungsverfahren für die Bereiche Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Anlagentechnik und Abfallwirtschaft zuständig und wird in diesem Verfahren insofern als Fachbehörde von uns beteiligt. Dann darf ich Ihnen ganz rechts außen Frau Rodenstein und Herrn Dr. Pranzas von der Firma BFUB vorstellen, die arbeiten für uns als sogenannte Verwaltungshelfer, das heißt sie unterstützen uns in Sachen Genehmigungstechnik, so würde ich es mal nennen. Ganz außen zu meiner Linken sitzt Herr Rechtsanwalt Köchling, den wir als Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg in diesem Verfahren, die diesem Erörterungstermin darum gebeten haben, uns auch juristisch zu beraten. Und last but not least ganz zu meiner Linken, meine linke Hand sozusagen Frau Sabine Könnecke, auch im Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg tätig, die auch hier das Verfahrensmanagement im Genehmigungsverfahren mitbetreut.

Meine Damen und Herren, wir wollen heute den Erörterungstermin durchführen, beantragt ist, ich gebe Ihnen jetzt einen kurzen Verfahrensüberblick und geben des Weiteren dann noch einige organisatorische Hinweise zu dem Erörterungstermin, bevor wir dann in die Erörterung einsteigen.

Antragstellerin in diesem Verfahren ist die Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG mit Sitz in der Friedrichstr. 200 in Berlin. Das beantragte Vorhaben ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks der 800-Megawatt-Klasse. Die Vorhabenträgerin, die Firma Electrabel hat sich entschieden für ein gestuftes Verfahren mit mehreren Teilgenehmigungen, beantragt in diesem Teilgenehmigungsverfahren ist die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro, Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.). Ferner das Maschinenhaus, das Kesselhaus, die Rauchgasreinigung, der Schornstein sowie Silos für Rest- und Hilfsstoffe. Ferner das Kühlwasserhaus und Kraftschlussbecken, die Errichtung der Kühlwasserleitungen landseitig bis einschließlich Deichquerung und die elektrische Anbindung bis zum Übergang zur Freileitung. Meine Damen und Herren, dieses Projekt ist auch UVP-pflichtig, das heißt die Vorhabenträgerin hatte uns zusammen mit den eingereichten Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorzulegen, die wir dann auch zu prüfen haben im Rahmen unseres Genehmigungsverfahrens, wir werden dazu eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Am 29.10.2007 ist der Antrag mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung beim Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg eingegangen, am 20.02.2008 ist das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht worden. Die Antragsunterlagen haben dann ausgelegen vom 27.02. bis 26.03.2008 beim Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg, bei der Stadt Stade und in den Ämtern Moorrege, Haseldorf und dem Landkreis Pinneberg. Die Einwendungsfrist lief vom 27.02.2008 bis zum 09.04.2008. Insgesamt sind bei uns 1.119 Einwendungen eingegangen, davon sind 34 verfristet. Wir haben uns dann dafür entschieden, einen öffentlichen Erörterungstermin durchzuführen, der seinerseits bereits bekannt gemacht worden war unter der Bekanntmachung vom 20.02.2008. Von uns im Verfahren beteiligte Fachbehörden sind die Stadt Stade, der Landkreis Stade, das Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven, das NLWKN, also der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz Stade, das NLWKN Lüneburg, das NLWKN Hannover, das Staatliche Fischereiamts Bremerhaven, der Deichverband Kehdingen, der Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel, die LEA, das heißt die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, die Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover und der Niedersächsische Landesbetrieb für Straßenbau in Oldenburg.

Meine Damen und Herren, Sie sehen hier, ich hatte Ihnen gerade gesagt, dass wir Fachbehörden beteiligt haben in unserem Genehmigungsverfahren. Einige Vertreter der beteiligten Fachbehörden sehen Sie auf dieser Seite an den Tischen, das ist zum einen der Herr Scheven von der Stadt Stade, in der hinteren Reihe sitzen Frau Wiens vom NLWKN Lüneburg, die das eine wasserrechtliche Verfahren betreut. Daneben sitzt Herr Schroeder von NLWKN Lüneburg, der berät uns in Sachen Umweltverträglichkeitsuntersuchung in unserem BImSchG-Genehmigungsverfahren. Ferner sitzt heute Herr Strüfing, ebenfalls vom NLWKN und last but not least Herr Rebehn ebenfalls vom NLWKN.

Ich darf dann vielleicht die Vorhabenträgerin auch ganz kurz um eine Vorstellungsrunde bitten, bevor ich dann noch einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins gebe.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank Frau von Mirbach, meine Name ist Dr. Schütte von der Kanzlei BBG & Partner Rechtsanwälte aus Bremen, wir beraten die Electrabel bei dem Zulassungsverfahren für Kraftwerksprojekte in Deutschland, ich habe heute die Aufgabe, die interne Koordination bei der Electrabel vorzunehmen und würde jetzt ganz gern die Gelegenheit ergreifen, das Team, was hier in recht großer Zahl sitzt, vorzustellen. Ich würde vorschlagen, dass wir uns vielleicht kurz von den Sitzen erheben, wenn ich die jeweiligen Personen anspreche, damit auch alle wissen, mit wem sie es zu tun haben heute bei der Veranstaltung. Fangen wir mal mit der Vorhabenträgerin an, mit der Electrabel, zu meiner Rechten Herr Steinbach und Herr Albers, lokaler Projektkoordinator, den haben Sie vielleicht auch schon ein paar mal gesehen bei verschiedenen Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit, dann noch weitere Mitarbeiter von Electrabel Herr Hölter und in der letzten Reihe Frau Hermann als Ansprechpartnerin auch für die Presse und Herrn Böhner. Dann zu den technischen Planern für das Vorhaben, das ist das Unternehmen Fichtner aus Stuttgart, zu meiner Linken Herr Stumpp und in der zweiten Reihe Herr Hillebrand und Herr Wössner, die werden dann also für technische Fragen Rede und Antwort stehen. Nun zu den Fachgutachtern, hier fange ich vielleicht mal an mit dem IFEU, durch zwei Vertreter heute hier anwesend, Herrn Franke und Herrn Kamertz. Das IFEU steht für Fragen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Verfügung, dann vom TÜV Nord Herr Puhlmann und Herr Busche, mit jeweils etwas getrennten Zuständigkeiten was Schadstoffmissionen und Lärm angeht. Das wird sich aber auch im Laufe des Verfahrens weiter klären, denke ich. Und dann die Kollegen von der ARSU, Herrn Professor Straßer und Frau Wittrock für sämtliche Fragen zur Eingriffsregelung, zu denen wir dann später auch kommen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Dr. Schütte. Haben Sie jemanden vergessen?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Ich habe noch meine Kollegin Frau Dr. Meinert vergessen. Entschuldigung. Also Frau Dr. Meinert und mein Name Schütte von der BBG & Partner Rechtsanwälte aus Bremen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich darf dann feststellen, dass sich mir vor dem Erörterungstermin, also heute morgen ganz früh Herr Rechtsanwalt Heinz vorgestellt hat, der sitzt dort vorne, ich habe eine Vollmacht von verschiedenen Einwendern von ihm überreicht bekommen, Herr Heinz, Sie werden dann diese Einwender im Verfahren vertreten.

Ich habe weiterhin gesehen, dass Herr Gebhardt als Sachbeistand ebenfalls für einige private Einwender hier in das Verfahren zum Erörterungstermin gekommen ist. Guten

Morgen Herr Gebhardt, guten Morgen Herr Heinz. Ich darf mal fragen, ob noch weitere Rechtsanwälte oder Sachbeistände hier im Raum sind, die sich mir noch nicht vorgestellt haben. Darf ich dann ganz kurz fragen, wer Sie sind?

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Mein Name ist Mittelstein, ich bin von der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte in Hamburg und das ist meine Kollegin Dr. Keyhanian, wir sind für den BUND hier.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich dann fragen, ob Sie uns schon eine Vollmacht überreicht haben? Geben Sie die einfach hier bei Frau Könnicke ab, das ist nett, vielen Dank. Herr Heinz:

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Guten Morgen zusammen, ich würde darum bitten aus Gleichberechtigungsgründen, dass sich auf unserer Seite auch noch die Personen hier vorstellen dürfen, die hier vorne sitzen, wer es möchte. Sie haben mich schon vorgestellt. Dankeschön. Noch ein Wort: Ich bin Rechtsanwalt Heinz, komme aus Berlin und bin in vielen derartigen Verfahren tätig und würde jetzt das Wort weitergeben an die anderen, die hier vorne sitzen oder überhaupt, wer sich von Einwenderseite vorstellen möchte.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Einen schönen guten Morgen auch von meiner Seite aus, Frau von Mirbach hatte mich auch schon vorgestellt, meine Name ist Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, ich vertrete hier verschiedene Einwender von der Bürgerinitiative und auch, das hatte Frau von Mirbach vergessen, das möchte ich hier noch mal ganz deutlich sagen, auch den BUND.

Herr Seidel, Einwender:

Mein Name ist Stefan Seidel, ich bin Anwohner und wohne 200 Meter von dem zukünftigen Kohlekraftwerk entfernt. Ich habe auch eine Einwendung geschrieben.

Frau Klie, Einwenderin:

Mein Name ist Sabine Klie, ich bin Mitglied der Bürgerinitiative, habe ebenfalls eine Einwendung abgegeben, ich bin auch Betroffene, ich wohne 1.000 Meter vom zukünftigen oder geplanten Kraftwerk entfernt.

Herr Neumann, Einwender:

Mein Name ist Dirk Neumann, ich bin ebenfalls Mitglied in der Bürgerinitiative für eine umweltverträgliche Industrie, ich habe ebenfalls eine Einwendung geschrieben und erklärt und bin auch als betroffener Bürger ca. 700 Meter von dem beantragten Kraftwerk entfernt wohnhaft.

Frau Seidel-Bruns, Einwenderin:

Guten Morgen, mein Name ist Helga Seidel-Bruns. Ich habe ebenfalls eine Einwendung geschrieben, wohne in der Deichstraße in Abbenfleth, 200 Meter vom geplanten Kraftwerk entfernt.

Frau Tiessen-Franke, Einwenderin:

Guten Morgen, mein Name ist Irma Tiessen-Franke, geschätzte Entfernung zum geplanten Kraftwerk 300 Meter.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Meine Damen und Herren, der Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist in § 14 der 9. Verordnung zum BImSchG geregelt und dort heißt es, ich will das nur einmal zitieren, damit wir auch alle auf dem gleichen Informationsstand sind hinsichtlich des Sinn und Zwecks eines solchen öffentlichen Erörterungstermins: Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich, Rederecht haben allerdings nur diejenigen, die in unserem Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Ich bitte das auch einigermaßen diszipliniert im Verlauf des Erörterungstermins zu berücksichtigen, dann muss ich mich auch nicht allzu oft in die Diskussionsleitung einmischen, also bitte die Einwender sollen hier gern die Möglichkeit haben, zu reden, aber bitte nicht die Öffentlichkeit. Die Erhebung von Einwendungen hat zwei Zielrichtungen, zum einen dient die Erhebung von Einwendungen der Sicherung Ihrer individuellen Rechtspositionen im weiteren Genehmigungsverfahren. Wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind Sie für das weitere Verfahren ausgeschlossen, das heißt präkludiert im rechtstechnischen Sinne. Ich will sagen, ich vergleiche es immer mit einer Hochzeit, wenn irgendwann gefragt wird, wer hat etwas gegen diese Hochzeit einzuwenden, dann rede er jetzt oder schweige für immer. Die meisten von Ihnen, die hier sitzen, haben rechtzeitig Einwendungen erhoben und sind daher in diesem Verfahren selbstverständlich nicht präkludiert, sondern wirken an dem Verfahren mit. Aus unserer Sicht als Genehmigungsbehörde ist der wertvolle und Hauptzweck der Erhebung von Einwendungen derjenige, dass Sie als zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung uns als Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen sollen, am Ende eines Genehmigungsverfahrens eine sachgerechte und rechtmäßige Entscheidung treffen zu können, dazu sind wir als Genehmigungsbehörde auf Informationen aus der Öffentlichkeit heraus angewiesen. Sie bringen neben den anderen Beteiligten, die wir in einem solchen Genehmigungsverfahren haben, Licht in ein solches Projekt und Sie machen uns als Genehmigungsbehörde, die wir in der Regel doch etwas weiter entfernt sitzen vom geplanten Vorhabensstandort, Sie bringen uns in unserer Erkenntnislage immer ein ganzes Stück weiter. Das ist für mich eigentlich die zentrale Zweckrichtung der Einwendungen.

Wir haben als Genehmigungsbehörde nämlich am Ende der Verfahrens schlicht und ergreifend die Frage zu beantworten, ob das beantragte Projekt von der Electrabel genehmigungsfähig oder nicht genehmigungsfähig oder wenn genehmigungsfähig, dann eventuell mit diversen Nebenbestimmungen, das heißt mit Auflagen und Bedingungen versehen genehmigungsfähig ist.

Meine Damen und Herren, als Sie hier hereingekommen sind, haben Sie schon gesehen, dass wir diverse Teilnehmerlisten ausliegen hatten, ich möchte Sie inständig bitten, dass sich alle gewissenhaft in diese Teilnehmerlisten eintragen, damit wir einen Überblick darüber bekommen, wer von den Einwendungsführern und auch wer aus der Öffentlichkeit heraus hier an diesem Erörterungstermin teilgenommen hat, vor allen Dingen auch wie viele es sind. Wer von den Einwendern die Zusendung des Protokolls wünscht, möge sich bitte auch gleich in die Teilnehmerlisten eintragen, ich glaube Sabine, Du hast da eine Extraspalte vorgesehen, wir bitten sehr darum, einfach, ehrlich gesagt, um Papier zu sparen, dass Sie nach Möglichkeit dann, wenn Sie das Protokoll zugeschickt bekommen möchten, Ihre E-Mail-Adresse dort eintragen, deutlich leserlich, dann erstellen wir nämlich einen E-Mail-Verteiler und Sie erleichtern uns damit einfach etwas die Arbeit, wir verschonen Sie dann auch von einem Berg Papier.

Damit bin ich bei dem Thema Protokoll, Sie haben schon festgestellt, meine Damen und Herren, dass wir sehr viele Räummikrofone verteilt haben, technisch habe ich mir sagen lassen, funktionieren die so, dass Sie bitte immer dann, wenn Sie etwas sagen wollen, auf den Knopf drücken und nach Ihrem Redebeitrag den Knopf dann nochmals betätigen, weil das Mikrofon sich dann wieder ausschaltet. Ich möchte Sie bitten, immer zu Anfang Ihres Beitrages deutlich Ihren Namen zu nennen, das hat ganz einfach den Grund, erstens kann ich Sie dann auch mit Namen anreden, hoffe ich jedenfalls, wenn mein Festplattenspeicher hier ausreichend funktioniert, falls nicht, bitte ich dafür schon gleich um Verständnis. Es hat aber den Hauptgrund, dass wir gern ein Wortprotokoll erstellen möchten und wir arbeiten dazu mit einer Tonbandaufzeichnung. Von dieser Tonbandaufzeichnung wird dann das Wortprotokoll erstellt und das bedeutet, dass wir immer auch auf der Tonbandaufzeichnung Ihren Namen brauchen, um dann den Redebeitrag auch richtigerweise wiedergeben zu können. Für die Erstellung des Protokolls verantwortlich zeichnet dann die BFUB in Gestalt von Herrn Dr. Pranzas und Frau Rodenstein, aber wie gesagt, es wird in diesem Verfahren ein Wortprotokoll geben. Weitere Tonaufzeichnungen sind hier, das haben Sie auch schon auf dem Schild draußen lesen können, nicht erlaubt. Ich weiß nicht, ob zurzeit Pressevertreter anwesend sind, vorhin habe ich jedenfalls, doch Sie sitzen da hinten, also auch Ihnen einen schönen guten Morgen und herzlich willkommen hier im Erörterungstermin und eine gute Berichterstattung wünsche ich Ihnen. Sie darf ich auch bitten, dass Sie von Tonaufzeichnungen Abstand nehmen. Ich glaube, es stand auch schon vorne auf dem Schild. Ich beabsichtige, ca. alle 90 Minuten, je nach Gesprächssituation, eine Pause zu machen und habe weiterhin den Plan, von 13:00 bis 14:00 Uhr in die Mittagspause zu gehen, werde das aber natürlich von der jeweiligen Gesprächssituation abhängig machen.

Getränke stehen bereit, das haben Sie sicherlich auch schon bemerkt, Kaffee und kalte Getränke. Und wenn ich, Herr Dr. Schütte, wenn ich das richtig verstanden habe, gehen die Getränke auch auf Kosten der Vorhabenträgerin, ist das richtig, ja, sodass wir da keine Kasse aufbauen müssen und auch kein Theater dann mit irgendwelchem Kleingeld haben.

Meine Damen und Herren, gibt es jetzt zu diesem mehr organisatorischen Teil Fragen?

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Frau Vorsitzende, ich habe einige Anmerkungen noch zur Tagesordnung, sollen wir die jetzt bringen oder später noch?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Später.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Nachfrage: Wann später?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jeweils wenn wir bei den Punkten sind, dann können Sie sich zu den Tagesordnungspunkten äußern.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Nein, ich möchte gern, dass wir vorher einiges klarstellen, um einfach die Struktur besser hinzukriegen als das sozusagen bei der groben Tagesordnung der Fall ist oder erkennbar ist. Deswegen, es sind auch kurze Sachen und es sind organisatorische Sachen, deswegen würde ich darum bitten, dass wir das jetzt kurz ansprechen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, bringen Sie das jetzt, bevor wir dann wirklich in die Erörterung einsteigen.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Dankeschön. Es geht mir einerseits um den Punkt Luftschadstoffe. Sicherlich ein ganz wichtiger Punkt in dieser Erörterung, ein sehr breiter Punkt. Ich würde um Folgendes bitten, dass wir dort mit den Emissionen, also was kommt aus der Anlage raus, beginnen, dass wir danach als Zweites die Vorbelastung erörtern, dann zur Zusatzbelastung übergehen, die untergliedern einerseits in das, was aus dem Kamin herauskommt und andererseits was an diffusen Quellen, also zum Beispiel von den Kohlehalden entsteht und als Nächstes die Gesamtbelastung besprechen. Das sind alles ganz wesentliche Punkte und ich denke, das würde der inhaltlichen Auseinandersetzung sehr förderlich sein, wenn wir so vorgehen. Beim Lärm würde ich darum bitten, dass wir ebenfalls die Reihenfolge Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung einhalten und den Baulärm als Extrapunkt dort am Ende erörtern.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Heinz. Ich denke mal, damit haben wir keine größeren Schwierigkeiten, Sie haben im Vorfeld dieses Termins und vor allen Dingen auch hier gerade im Foyer eine grobe Tagesordnung zur Verfügung gestellt bekommen. Wir haben uns inhaltlich zu den Themenblöcken eine Feinrasterung überlegt und ich denke, ich bin mir ziemlich sicher, dass die genau der Feinstrukturierung entspricht, die Sie eben auch vorgetragen haben, Herr Heinz. Insbesondere beim Thema Lärm zum Beispiel haben wir differenziert zwischen dem Anlagenlärm und auch dem Lärm während der Bauphase. Ich denke, da gibt es keine Schwierigkeiten, wenn wir zu dem Punkt kommen, zu dem Themenblock.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Das ist prima. Ich habe noch eine Bitte, wenn die Vorhabenträgerin oder die Antragstellerin gleich das Projekt vorstellt, würde ich einerseits darum bitten, dass auch jeweils der Gutachterstatus noch mal geklärt wird, Herr Dr. Schütte, § 13 der 19. BImSchV handelt es sich hier um entsprechend Behördengutachter oder um Parteigutachter, ist für mich immer ganz wichtig, dass das vorab geklärt wird. Und des Weiteren bitte ich auch um Auskunft, gibt es noch Unterlagen, die hier in dem Genehmigungsverfahren relevant sind, die aber noch nicht ausgelegt wurden, entweder weil das nicht für nötig befunden wurde oder weil sie vielleicht nach der öffentlichen Bekanntmachung, nach der Auslegung erst entstanden sind, da möchten wir auch bitte im Vorfeld Auskunft haben, ob wir noch mit weiteren Unterlagen während dieses Termins hier zu rechnen haben.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Rechtsanwalt Heinz. Herr Braasch.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich habe zwei Fragen, zum einen bitte ich noch um Auskunft, wer für Anträge vonseiten der Einwender für Sie ansprechbar ist und wie das Verfahren zu den Anträgen gestaltet wird mit Ausdruck etc. und wann Sie über die Anträge entscheiden in der Regel. Der zweite Punkt ist, wir vermissen bei der Tagesordnung das Schutzgut Wasser. Das ist nach § 1 des BImSchG durchaus bei den Schutzgütern mit genannt und bei der UVU finden wir das leider nicht, wenn Sie das noch mal ergänzen würden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Braasch. Sofern Sie Anträge stellen möchten, erklären Sie die bitte zu Protokoll oder sofern Sie das möchten, können Sie die auch gern schriftlich einreichen, dann wäre Ansprechpartnerin für Sie Frau Könnecke, die würde die schriftlich formulierten Anträge entgegennehmen. Die Anträge werden von uns alle zu Protokoll genommen, ich hatte gesagt, dass wir ein Wortprotokoll erstellen und es ist situationsabhängig, ob wir über die Anträge sofort entscheiden, ob wir in der nächsten Verhandlungspause über die Anträge entscheiden oder ob wir ggf. auch erst nach dem Erörterungstermin im weiteren Genehmigungsverfahrensverlauf darüber entscheiden, das hängt von der Art der gestellten Anträge ab, Herr Braasch.

Da möchte ich mir sämtliche Optionen gern offenlassen als Verhandlungsleiterin. Vielleicht noch ein ganz kleiner Hinweis. Wir werden heute ohnehin keine Entscheidungen treffen als Genehmigungsbehörde. Dieser Erörterungstermin dient der Diskussion, der Erörterung des Electrabel-Vorhabens, wir werden hier heute keine endgültigen Entscheidungen verkünden im Erörterungstermin. Herr Braasch, noch zum Schutzgut Wasser. Also wir haben die Tagesordnung im Vorfeld strukturiert, wir haben sie nach Themenblöcken durchstrukturiert und wenn Themen dort nicht auftauchen, dann hat das einen sachlichen Grund und insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser werden wir sicherlich gleich, wenn wir jetzt etwas weiter fortschreiten im Erörterungstermin, den Grund dafür auch erfahren, der Grund liegt nämlich in einer sehr stringenten Verfahrensabgrenzung begründet. Ich bitte um Verständnis, wenn ich jetzt zunächst der Antragstellerin die Gelegenheit gebe, kurz ihr Projekt hier im Erörterungstermin noch mal vorzustellen und dann möchte ich gern dazu kommen, dass wir genau zu der Frage der Verfahrensabgrenzung der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren, die für das gesamte Projekt von Electrabel durchzuführen sind, dass wir zu dieser Verfahrensabgrenzung uns ein kurzen Vortrag von Herrn. Dr. Voß anhören, weil ich mir davon verspreche, dass er Klarheit auch in die Strukturierung hier unserer Tagesordnung bringt. Da ganz oben rechts habe ich eine Frage, sprechen Sie mal einfach.

Herr Hueber, Einwender:

Zum Verständnis würde mich interessieren, was der TÜV als eine Organisation, die später dann mal für ein geplantes Kraftwerk auch als Kontrollinstitution, sage ich mal, zuständig ist, ich bin etwas irritiert, dass Leute vom TÜV aufseiten der Antragstellerseite sitzen. Mein Name ist übrigens Hueber, ich wohne im Bosteler Weg, 1.000 Meter vom geplanten Kraftwerk entfernt. Dankeschön.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Hueber, ich möchte das gleich beantworten, Herr Hueber ich bitte wirklich um Verständnis, dass wir hier eine strukturierte Tagesordnung haben und an der möchte ich mich auch gern weiterhin orientieren und insofern bitte ich um Verständnis, wenn jeweils der TÜV Nord zum Beispiel, der wird sicherlich hier im Erörterungstermin noch Rede und Antwort stehen, wenn er dann diese Frage im Laufe des Erörterungstermins beantwortet, und zwar jeweils bei den einschlägigen Themenblöcken.

Herr Hueber, Einwender:

Wenn sich dann noch jemand dran erinnert. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, wird. Dann darf ich jetzt die Antragstellerin bitten, ihr Projekt kurz vorzustellen, ich weiß nicht Herr Dr. Schütte, wer das macht für Electrabel.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank Frau von Mirbach, die Präsentation wird gleich Herr Albers übernehmen, vielleicht noch eine kurze Antwort auf die beiden Fragen, die noch gestellt worden sind. Einmal zum Gutachterstatus, die Gutachter, die ich Ihnen vorhin vorgestellt hatte, sind sämtlich von der Electrabel beauftragt, um die Unterlagen zusammenzustellen, die eben zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind und der Behörde vorzulegen sind. Insofern sind es keine Behördengutachter, sondern jetzt in der Sprachwahl von Herrn Heinz sind es dann Parteigutachter. Zur zweiten Frage, Sie hatten gefragt, zusätzliche Unterlagen seit Auslegung, ob da irgendetwas dazugekommen ist, hatte glaube ich auch Herr Kollege Heinz gefragt, seit der Auslegung sind keine zusätzlichen Unterlagen, Gutachten oder Ähnliches der Behörde übersandt worden.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Eine direkte Nachfrage, wir haben also auch hier nichts zu erwarten auf dem Termin, nicht nur nicht vorgelegt worden, sondern auch tatsächlich nicht vorhanden.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Das ist richtig. In diesem Termin werden jetzt keine zusätzlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Albers, darf ich ganz kurz unterbrechen. Herr Braasch, Sie haben noch eine Frage?

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich würde gern noch die Bitte äußern, ob die vollständigen Antragsunterlagen in ausgedruckter Form denn in diesem Raume zur Verfügung stehen können, das ist in solchen Erörterungsterminen eigentlich üblich.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Braasch, wir haben die Antragsunterlagen auf CD-ROM gebrannt hier komplett zur Verfügung. Würde Ihnen das reichen, wenn Sie dann zwischendurch auf einen Laptop gucken können, wir können die CD-ROM auch gern auf den Laptop, den Sie selbst dabei haben oder auf den Laptop, der dort rechts zur Verfügung steht, aufladen.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Wenn Sie mich so direkt fragen, nein.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Auf Ihren Laptop nicht?

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Nein, das reicht mir nicht, das als CD oder CD-ROM zu haben, sondern ich hätte gern eine Papierversion, das hat sich in dem kurzfristigen Zugriff auf solche Unterlagen in den mir bekannten Erörterungsterminen immer bewährt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, jetzt frage ich mal die Antragstellerin, haben Sie einen Komplettsatz der Papierform dabei?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Nein, wir haben leider auch nur eine elektronische Fassung dabei.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, wir arbeiten inzwischen hauptsächlich noch mit den elektronischen Medien. Ich bitte dafür um Verständnis, wir haben nicht die kompletten 18 Leitzordner hier dabei. Herr Gebhardt.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Ich kann da den Herrn Braasch nur unterstützen, was den Textteil betrifft. Ich sehe da wenig Probleme, uns liegt das ganze auch in elektronischer Form vor. Deswegen brauchen wir das nicht noch mal von Ihnen. Es geht aber insbesondere um Pläne, die zum Teil sehr großmaßstäbig sind im DIN-A-0-Format, die sich so auf einen PC-Bildschirm wenn überhaupt dann nur sehr schwierig projizieren lassen, den ganzen Plan kann man dort auf dem Bildschirm, wenn man ihn lesen will, also muss man entsprechend vergrößern, nicht einsehen, insofern wäre es schon sehr hilfreich, wenn wir dann eine Ausfertigung da hätten. Ich gehe auch fest davon aus, dass das hier im Saal vorhanden sein muss, ich kann mir nicht vorstellen, dass hier alle nur die Antragsunterlagen in elektronischer Form vorliegen haben und wenn das der Fall sein sollte, dann wäre es bestimmt für Sie möglich, dass man das zumindest bis zum Nachmittag oder so noch organisiert, dass dann ein Exemplar ausliegt und für alle zur Einsicht zur Verfügung steht.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also, ich halte mal fest: Erstens haben wir den gesamten Antragssatz auf CD-ROM hier jederzeit auch zur Verfügung, wir haben im Moment die Papierform nicht da, wir haben uns hier aber gerade verständigt, der Herr Dr. Frenzer wird mit dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Kontakt aufnehmen und sich darum kümmern, dass im Laufe des Tages, wenn das gelingt, die 18 Leitz-Ordner dann hier zur Verfügung stehen. Ehrlich gesagt, das machen wir, mir leuchtet das auch ein, dass das leichter ist, dann zwischendurch einfach mal in den Antragsunterlagen zu blättern, ich will die Diskussion an dieser Stelle jetzt hier auch gar nicht weiter vertiefen, wir arbeiten eben zurzeit hauptsächlich nur elektronisch. Aber wir sind bemüht, die 18 Leitz-Ordner hierher zu schaffen. Ausgelegt haben die Antragsunterlagen, also verfahrensrechtlich haben wir uns da nichts vorzuwerfen bislang, aber als Service ist es für Sie sicherlich einfacher, wenn die Antragsordner hier in schriftlicher Form ausliegen. Wir sind bemüht Herr Gebhardt und Herr Braasch, ich höre gerade, in einer halben Stunde sollen die Leitz-Ordner schon hier sein. Dann bitte ich jetzt aber wirklich, und das auch ohne weitere Unterbrechungen, Herrn Albers, das Projekt für Electrabel vorzustellen.

## TOP I.2 Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller

Herr Albers für die Antragstellerin:

Meine Damen und Herren, einen schönen guten Morgen zusammen, mein Name ist Frank Albers, ich vertrete hier die Antragstellerin, ich bin lokaler Projektkoordinator für dieses Projekt hier vor Ort in Stade. Ich habe eine ganz kurze Präsentation vorbereitet, die uns das Projekt ein wenig näherbringen soll. Vielleicht für diejenigen von Ihnen, die noch nicht gehört haben wer Electrabel ist. Electrabel ist einer der ein bisschen abgedroschen jetzt nach zehn Jahren fast Newcomer im deutschen Markt. Wir sind 1998 in den deutschen Markt hineingekommen, erzeugen Strom, verkaufen Strom und Gas, wir haben 118.000 Strom- und etwas mehr als 40.000 Gaskunden in Deutschland zurzeit, wir gehören zu der Electrabel SA mit Sitz in Brüssel, die wiederum der SUEZ-Gruppe angehört. Ein weiteres Geschäftsfeld ist und darüber reden wir hier heute, die Errichtung und der Bau von Kraftwerken. Wir haben in Deutschland etwa 300 Mitarbeiter zurzeit, Tendenz steigend, europaweit etwa 14.000. Erzeugungskapazität ist in Deutschland noch recht beschränkt, 300 MW etwa, aber Europa über 31.000 MW.

Meine Damen und Herren, die Vorhabenträgerin, das ist eingangs hier schon gesagt worden, ist die Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, das ist eine Firma, die zurzeit eine 100%ige Tochterfirma der Electrabel Deutschland AG ist, wir sind offen für Beteiligungen zum Beispiel von Stadtwerken an dieser Firma, das heißt es kann in der Zukunft so sein, dass diese Firma nicht mehr allein der Electrabel gehört, sondern teilweise dann auch einem oder mehreren weiteren Anteilseignern. Diese Firma ist 2007 gegründet worden, die Electrabel Deutschland selbst hat im Jahr 2004 mit der Entwicklung dieses Projektes begonnen.

Das eigentliche Vorhaben ganz kurz beschrieben. Sie kennen wahrscheinlich das alles schon aus den Antragsunterlagen und aus diversen Diskussionen zuvor. Es handelt sich um ein Steinkohlekraftwerk der 800-Megawatt-Klasse, Ort ist Stade bzw. genauer der Ort Bützfleth. Wir haben hier einen Nettowirkungsgrad > 46 %, wir wollen eine Durchflusskühlung verwenden, also keinen Kühlturm errichten. Wir haben vor, die Hilfsstoffe und Reststoffe mit Bahn bzw. alternativ auch per Lkw zu transportieren. Probetrieb ist für 2011 geplant und dann die kommerzielle Inbetriebnahme in 2012.

Diese erste Teilgenehmigung, die jetzt hier beantragt ist nach § 8 des BImSchG, Frau von Mirbach hat es eingangs schon erläutert, beinhaltet die hier genannten Dinge, die Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtungsflächen, den Bau des Maschinenhauses, Kesselhaus, Rauchgasreinigung, Schornstein, Silos für Rest- und Hilfsstoffe. Das Kühlwasserpumpenhaus, Kraftflussbecken, die Kühlwasserleitung Landseite inklusive dann der erforderlichen Deichquerung und last but not least die elektrische Anbindung bis zum Übergang zur Freileitung.

Soweit die ganz kurze Vorstellung dessen, was hier beantragt ist und das Bild soll dann einen ganz kleinen Ausblick geben, wie es dann aussehen wird. Das war schon soweit die erste Vorstellung. Dankeschön.

**TOP I.3 Grundlagen****Top I.3.1 Überblick über die Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Kohlekraftwerks der Electrabel Stade GmbH & Co KG****Top I.3.2 Abgrenzung des BImSchG – Verfahrens zu den sonstigen Verfahren**

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Albers, dann möchte ich jetzt gern überleiten zu einer verfahrensrechtlichen Übersicht, meine Damen und Herren, Sie werden es schon in der Auslegungsphase der Antragsunterlagen festgestellt haben, dass man Sie mit einer Flut von Antragsunterlagen bombardiert hat sozusagen, das hängt ganz einfach damit zusammen, dass für das Gesamtprojekt Kohlekraftwerk Electrabel diverse Verfahren durchzuführen sind, diverse Genehmigungsverfahren, bis denn ein solches Projekt von allen möglichen Seiten beleuchtet worden ist und man insgesamt darüber entscheiden kann, ob denn ein solches Projekt ans Netz gehen kann zur Stromversorgung oder nicht. Wir haben in diesem Verfahren hier eine Menge Einwendungen bekommen in unserem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die eigentlich in unserem Verfahren nichts zu suchen haben, weil sie für die Entscheidung in unserem Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht relevant sind. Wir haben diese Einwendungen gleichwohl zunächst mal auf die Tagesordnung gesetzt, wir geben Ihnen jetzt aber gleich zu Anfang einen Verfahrensüberblick und hoffen, dass es mit Ihnen gemeinsam gelingt, die diversen Verfahren sauber auseinanderzuhalten, damit wir auch in der sauberen Struktur des BImSchG-Genehmigungsverfahrens weiter erörtern können und ich kann es Ihnen sicherlich im Laufe des Erörterungstermins an der einen oder anderen Stelle nicht ersparen, dann einfach auch deutlich zu machen als Verhandlungsleiterin, dass bestimmte Aspekte nicht in unserem Genehmigungsverfahren zu erörtern sind, sondern in den anderen Verfahren, zu denen ein Erörterungstermin ebenfalls noch stattfinden sind. So, jetzt der Worte genug, ich darf Herrn Dr. Voß jetzt bitten, eine Verfahrensübersicht zu geben für das Kohlekraftwerksprojekt von Electrabel.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Einen schönen guten Morgen auch von mir, ich komme noch ein bisschen nach vorne, damit ich das auch sehen kann, was Sie dann oben erkennen können. Sie sehen also, das Vorhaben der Electrabel in Stade hat also mehrere Vorhaben gleichzeitig in Angriff genommen. Da haben wir erst einmal das Steinkohlekraftwerk ganz oben, wofür wir zuständig sind, dann haben wir zusätzlich noch den Kohleanleger, der im Bereich Wasserrecht die Gleisanlagen und die Stromanbindung. Das Zulassungsverfahren im Bereich Steinkohlekraftwerk splittet sich noch einmal auf in den Bereich BImSchG-Genehmigung, also das Verfahren, was wir hier besprechen, dann die wasserrechtliche Erlaubnis für das Kühlwasserverfahren, was Herr Ege, der netterweise jetzt angekommen ist, vom NLWKN in Braunschweig durchführen soll, wir haben den Kohleanleger, das Frau Wiens vom NLWKN in Lüneburg diesmal durchführt, wir haben die Gleisanlagen, das im Planfeststel-

lungsverfahren vom Landkreis durchgeführt wird und wir haben weiterhin eine Stromanbindung für die energierechtliche Zulassung.

Die Verfahrensabgrenzung für den Kohleanleger, da haben wir oben einmal den Kohlepier, das heißt also das reine Bauwerk, was in die Elbe reingebaut wird. Dafür gibt es eben einen Gewässerausbau und eine wasserrechtliche Planfeststellung. Wie ich schon gesagt habe, führt dies das NLWKN in Lüneburg durch.

Weiterhin gibt es auf dem Kohlepier die sogenannten Kohleumschlagsanlagen, die werden nach einem Verfahren nach dem BImSchG genehmigt, nach Ziffer 9.11 der 4. BImSchV, für dieses spezielle Verfahren ist dann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zuständig. Die Gleisanlagen werden vom Landkreis Stade in einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren noch einmal extra genehmigt, das gilt für den ganzen Bereich auf dem ganzen Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes. Die Stromanbindung braucht eine energierechtliche Zulassung von der entsprechenden zuständigen Behörde.

Kommen wir nun zum Kraftwerk, Sie sehen auch wieder zwei Wege, einmal die Gewässerbenutzung, und zwar für die Entnahme und die Einleitung von dem Kühlwasser, dafür brauchen wir diese wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG bzw. § 10 NWG, das Herr Ege in einem gesonderten Verfahren durchführt und das Kraftwerk selbst, die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Nebenanlagen wird über das BImSchG-Verfahren vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg durchgeführt. Jetzt wird es ein bisschen kompliziert, Sie sehen auf der linken Seite das BImSchG-Genehmigungsverfahren, dort werden einmal die normalen verfahrensrechtlichen Belange abgehandelt, konzentriert werden aber auch andere Genehmigungsverfahren wie zum Beispiel die Baugenehmigung oder die naturschutzrechtlichen Eingriff- und Kombinationsmaßnahmen. Das wird im gesamten BImSchG-Verfahren mit abgehandelt. Das läuft unter § 13 BImSchG, die sogenannte Konzentrationswirkung, das heißt Sie brauchen keinen Extraantrag zu stellen für dieses Verfahren, wir haben dann auch noch die landseitige FFH-Verträglichkeit zu prüfen in dem Bereich, die ist baubedingt wegen der Versiegelungsgeschichten und anlagenbedingt wegen der Emissionen durchzuführen. Sie sehen dann auf der rechten Seite die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 WHG, die eben rein die Wasserentnahme regelt. Da geht es um Einsaugen von Larven und Fischen, wie zum Beispiel der Finte, die ein spezieller FFH-Fisch ist, also besonders schützenswert und die Wassereinleitung bzw. Erwärmung der Elbe. Ich habe schon die Konzentrationswirkung angesprochen, materiell: eingeschlossen sind alle öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Wir haben zum Beispiel für den Bereich Kraftwerk die Dampfkesselerlaubnis auch automatisch mit drin. Verfahrensrechtlich ist das ein ganz normales Zulassungsverfahren, Ausnahmen wie gesagt ist das wasserrechtliche Verfahren mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Planfeststellung oder ein separates Zulassungsverfahren. Die Folge: separate Erörterungstermine für den Bereich Gewässerbenutzung, Kohleanleger, Gleisanbindung und Stromanbindung. Noch mal eine Abschlussfolie, wo noch mal direkt gesagt wird, wie die beiden zusammenhängen.



Eine BImSchG-Genehmigung ist eben auch abhängig von der entsprechenden Anlagentechnik, das heißt also, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann, können wir davon ausgehen, dass eben auch keine BImSchG-Genehmigung erteilt werden kann, denn Kühlwasser braucht das Kraftwerk. Die beiden hängen zusammen, das ist ganz klar. Es sind aber unterschiedliche Verfahren. Ich hoffe, das ist einigermaßen klar geworden. Sind noch Fragen dazu vielleicht?

Frau Hemke, BUND:

Das mit der wasserrechtlichen Erlaubnis ist mir einleuchtend, wie sieht das aus mit der Erlaubnis für die Gleisanlagen mit dem Verfahren, ist das auch eine Voraussetzung, denn das kann zu unzumutbaren Zuständen führen, wenn eine solche Anlage genehmigt wird, gleichzeitig aber die Verkehrsanbindung nicht funktioniert.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Das gleisrechtliche Verfahren wird vom Landkreis separat durchgeführt, beantragt ist es allerdings noch nicht. Wir müssen da abwarten, aber wir haben eigentlich auch schon den Bereich Immissionsschutz, Aspekte, die sich auch auf die Gleisanlagen beziehen, mit in unserem Verfahren drin.

Frau Hemke, BUND:

Eine Nachfrage, das war nicht sehr ganz deutlich. Ist die Genehmigung der Gleisanlagen, ist das auch Voraussetzung für eine Genehmigung des gesamten Verfahrens?

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Wir hatten es erst so vor, weil der Schiffsanleger noch nicht so weit war. Wir hatten eigentlich geplant, die Kohle per Bahn anliefern zu lassen bzw. der Antragsteller hat das geplant, ich nicht. Das hat sich jetzt ein bisschen geändert, weil der Kohleanleger auch in diesem Verfahren integriert wurde. In einem anderen Verfahren aber zusammenhängend natürlich betrachtet, ohne Kohle kann das Kraftwerk auch nicht betrieben werden, logischerweise. Also müssen wir die Immissionsauswirkungen von dem Kohleanleger und von den Gleisanlagen natürlich mitbetrachten.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich noch mal nachfragen bzw. nachschärfen, ich habe Ihre Frage so verstanden, ganz konkret, müssen wir mit einer eventuellen Genehmigung in unserem BImSchG-Verfahren so lange warten, bis der Gleisanschluss genehmigt ist. Das war, glaube ich, Ihre Frage, wenn ich das auf den Punkt bringen soll. Dazu kann ich nur sagen, nein, wir sind zu der Koordination mit den wasserrechtlichen Verfahren verpflichtet, da arbeiten wir auch ganz eng zusammen, weil, ich sage mal, ohne Kühlwasser kann das Kohlekraftwerk nicht betrieben werden. Ansonsten prüfen wir aber in diesem Teilgenehmigungsverfahren, ob die Erschließung des Kohlekraftwerkes gesichert ist oder nicht gesichert ist. Und die kann auch über die Straße gesichert sein, die Erschließung.

Das ist eine Frage, die wir zu klären haben hier in unserem Genehmigungsverfahren, wir sind aber an der Stelle nicht abhängig und müssen uns auch nicht zeitlich an der Stelle koordinieren mit dem Gleisanschlussverfahren. Das müssen wir nicht. Mit den Wasserleuten ja, nicht mit den Gleisleuten. Um es mal etwas plakativ zu formulieren. Ist es damit deutlich geworden?

Schönen Dank Herr Dr. Voß. Gibt es zu dieser Verfahrensabgrenzung, weil die wirklich für den gesamten weiteren Verlauf des Erörterungstermins gravierende Folgen hat, das hatte ich vorhin schon angedeutet, noch Fragen?

Herr Neumann, Einwender:

Schönen Dank für die Erläuterung Herr Dr. Voß. Ich habe eine Frage, und zwar die Stromanbindung, Sie haben nur dargestellt, das wird durch die zuständige Behörde geklärt oder betrachtet. Wer ist denn die zuständige Behörde? Das ist Frage a), und b) ist die ergänzende Frage: Es geht auch um Kohlepieper und letztlich die Stromanbindung. Das eine kann nicht ohne das andere. Es heißt, ein Kraftwerk, wenn es genehmigt wird, da steckt letztlich Logistik dahinter oder man muss es zumindest logistisch darstellen können. Aus meiner Sicht kann man das nicht entkoppeln und separat freigeben. Können Sie da vielleicht verfahrensrechtlich noch was dazu sagen?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Zunächst einmal darf ich vielleicht die Frage, wer denn für die Stromanbindung eigentlich zuständige Behörde ist, an Herrn Dr. Schütte weitergeben. Herr Dr. Schütte, können Sie was dazu sagen, aus Sicht der Vorhabenträgerin? Weil wir als BImSch-Leute kümmern uns nicht um alles, deswegen kann ich die Frage so auch nicht beantworten ad hoc.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Herr Neumann, es ist so, dass die Stromanbindung nicht durch den Vorhabenträger selbst gemacht wird, das ist rechtlich so vorgesehen, sondern durch den Übertragungsnetzbetreiber. Insofern dann hier durch die E.ON Netz und in welchem Verfahren das letztlich passieren wird, ist noch nicht klar. Es wird auch die Voraussetzung der Stromanbindung geklärt, Sie wissen, es gibt auch ein niedersächsisches Erdkabelgesetz, da sind unterschiedliche Anforderungen zu klären, was für ein Verfahren dort durchgeführt werden muss. Insofern können wir gar nicht als Electrabel den Antrag für die Stromanbindung mit stellen. Vielleicht zu der einen Frage, die andere Frage, es ist sicherlich immer unbefriedigend, ich denke auch, das ist das, was bei dem Vortrag von Herrn Dr. Voß herauskam, dass es diese ganze Reihe von Zulassungsverfahren gibt, während man, wie Sie vermutlich auch, eher das Vorhaben als Ganzes sehen. Das ist aber auch der gesetzlichen Lage geschuldet, in deren Rahmen wir uns bewegen müssen als Antragstellerin. Es ist eben so, dass es leider bisher nicht gelungen ist in Deutschland, eine integrierte Vorhabenanlagenzulassung, Vorhabensgenehmigung zu etablieren, das ist jetzt ein Projekt im Umweltgesetzbuch, das jetzt mal wieder angegangen wurde. Das wird dann später dazu führen, dass dann solche Vorhaben auch in einheitlichen Zulassungsverfahren zugelassen werden und beurteilt werden.

Insofern sind wir im Moment darauf angewiesen, den Kohleanleger in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu beantragen, die Gleisanbindung in einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren und das Kraftwerk in einem BImSchG und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Dr. Schütte, ich weiß, dass das für die Einwender nicht befriedigende Antworten sind, auch wenn ich mir diese ganzen Verfahrensschritte angucke, dann muss ich sagen, dann habe auch ich immer den Eindruck, dass hier nach Salamatik verfahren wird. Man hat ein Gesamtprojekt und man zerhackt es in unglaublich viele einzelne Teilprojekte, von denen wir als Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg denn auch nur auf einen Ausschnitt dieses Gesamtprojektes gucken. Das ist einfach unbefriedigend, nur Herr Dr. Schütte hatte es eben schon gesagt, wir haben noch nicht die sogenannte integrierte Anlagengenehmigung, möglicherweise wird sich das Verfahrensrecht dahin entwickeln, dass man wirklich ein Gesamtprojekt betrachtet und dann dazu auch eine Genehmigung erteilt. Im Moment haben wir das nicht. Deswegen muss ich einfach auch darauf achten, dass wir in unserer Struktur des BImSchG-Genehmigungsverfahrens drinbleiben und möchte jetzt Fragen dazu zulassen, die sich auf das Verständnis dieser Genehmigungsstruktur, beziehen.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Ich habe zu dieser Verfahrenstrennung noch eine Anmerkung. Dass es nicht befriedigend ist, diese Situation, ist allen klar, aber ich denke, die Außerachtlassung des Schutzgutes Wasser im Erörterungstermin ist zugleich ein Verfahrensfehler, da wir zwar jetzt noch keine integrierte Vorhabensgenehmigung haben, aber zumindest durch die IVU-Richtlinie so was Ähnliches. Das spiegelt sich meines Erachtens auch schon im BImSchG wieder, in § 1 ist Wasser ausdrücklich als Schutzgut genannt und die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist natürlich auch, dass nicht sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen und dazu gehört natürlich das Wasserrecht. Deswegen ist es unabhängig davon, ob wir hier eine wasserrechtliche Genehmigung erteilen können, im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen und da muss man eben trennen zwischen der Genehmigungsvoraussetzung und dem Regelungsgehalt. Als Genehmigungsvoraussetzung ist auch im Immissionsschutzrecht das Wasserrecht relevant, weil anderenfalls, wenn jetzt eindeutig klar wäre, die wasserrechtliche Erlaubnis könnte nicht erteilt werden, würde das Sachbescheidungsinteresse des Immissionsschutzantrages wegfallen, dann hätte der Vorhabenträger gar kein Interesse mehr daran, einen Immissionsschutzantrag stellen zu können, sodass ich denke, dass man das hier sehr wohl, wie der Kollege Heinz auch schon angeregt hatte, in die Tagesordnung aufnehmen sollte, vor allen Dingen Herr Braasch vom BUND. Eine letzte Anmerkung, das ergibt sich natürlich auch aus § 10 zum Genehmigungsverfahren, da heißt es in Abs. 5: Soweit für das Vorhaben selbst eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Diese Koordinierungspflicht ergibt sich eben aus der IVU-Richtlinie, wo es im Erwägungsgrund 14 heißt, dass das dazu beitragen soll, das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt herzustellen, sodass ich es für erforderlich halte, hier das Schutzgut Wasser zu erörtern.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Mittelstein. Herr Heinz, Sie hatten sich auch noch gemeldet.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Passt direkt dazu, in Ergänzung zu meinem Kollegen, mir geht es auch insbesondere hier um den hier auch von Herrn Dr. Voß schon mal so ganz am Rande angesprochenen vorzeitigen Beginn, der hier beantragt ist und hinsichtlich der Teilgenehmigung. Frau von Mirbach, Sie haben vorhin angesprochen, natürlich können Sie kein Kraftwerk genehmigen, wenn die Kühlwassergeschichte nicht geklärt ist, weil das ganze Ding nicht laufen kann. Genauso wenig können Sie hier ein Kraftwerk genehmigen, wenn die ganze Kohleanlieferung nicht klar ist, denn ohne Kohle können Sie das Ganze auch nicht betreiben. Das liegt wohl auf der Hand. Der Firma Electrabel dürfte auch ganz einfach das Sachentscheidungsinteresse fehlen, wenn dieser Punkt nicht geklärt ist, insofern haben wir dort hier auf jeden Fall innerhalb dieses Verfahrens intensiv zu erörtern, wie diese Probleme gelöst werden können. Meines Erachtens, Sie haben die Erschließung angesprochen, das ist eine bauplanungsrechtliche Frage oder eine baurechtliche Frage, das würde ich dort gesondert anschließen und noch mal erörtert wissen wollen. Das müssen wir hier nicht jetzt sozusagen vorab machen, aber es ist aus meiner Sicht ein ganz, ganz wichtiger Punkt. Gerade weil wir hier in diesem Teilgenehmigungsverfahren mit beantragtem vorzeitigem Beginn sind, ich denke, es ist hier wahrscheinlich bekannt bei den Einwenderinnen und Einwendern, dass die Firma Electrabel den Antrag gestellt hat, direkt nach dem Erörterungstermin oder möglichst umgehend nach dem Erörterungstermin hier einen vorzeitigen Beginn genehmigt zu bekommen, sprich Electrabel will loslegen und zwar innerhalb kürzester Zeit, obwohl noch nicht mal über die Genehmigung insgesamt entschieden wurde geschweige denn hier über das Wasserrecht entschieden wurde geschweige denn über die Eisenbahngeschichte, die noch nicht mal beantragt wurde. Das kann meines Erachtens so nicht sein und wir sind jetzt hier in diesem ersten Verfahren.

Meines Erachtens Frau von Mirbach haben Sie nur zwei Möglichkeiten, die eine ist, entweder warten Sie die anderen Verfahren ab, bevor Sie hier überhaupt irgendwas entscheiden, das wäre die eine Möglichkeit, die andere Möglichkeit wäre, Sie müssen notgedrungen, jedenfalls im Rahmen der hier notwendigen positiven Gesamtbeurteilung, eine entsprechende Prüfung vornehmen. Andere Möglichkeiten gibt es nicht. Ganz klar geregelt und da Sie das machen müssen, müssen wir es auch erörtern.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Heinz. Jetzt sind wir erst mal noch bei dem Thema Abgrenzung wasserrechtliche Verfahren und sonstige Verfahren zu unserem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Mit den Kollegen vom NLWKN, die für die wasserrechtlichen Verfahren verantwortlich sind, stimmen wir uns ganz eng ab. Im Übrigen haben wir hier für unser BImSchG-Genehmigungsverfahren für den Erörterungstermin eine Tagesordnung zusammengestellt, die sich auch an den erhobenen Einwendungen auszurichten hatte.

Ich kann nicht das gesamte Projekt hier durchleuchten, wenn ich dazu überhaupt keine Einwendungen habe, die in dieses Verfahren reingehören, wenn ich es einwendungsorientiert betrachte, ganz deutlich, dann haben wir eine Reihe von Einwendungen, die nicht in dieses Verfahren gehören, sondern in das wasserrechtliche Verfahren. Und so haben wir es gehandhabt und insofern bitte ich jetzt auch um Verständnis dafür, dass wir die Tagesordnung genauso strukturiert haben. Trotzdem danke ich natürlich für die Hinweise von Ihnen, insbesondere von Herrn Mittelstein und auch von Ihnen, Herr Heinz, wir werden darüber sicherlich noch mal nachzudenken haben, wie wir denn in der Gesamtschau jetzt dann zu einer Entscheidung hier in diesem Genehmigungsverfahren kommen. Sie haben einen etwas anderen Aspekt noch angesprochen. Das ist das Thema der sogenannten 8a-Zulassung. Beantragt hat die Vorhabenträgerin, dass alsbald nach dem Erörterungstermin mit Baumaßnahmen in diesem Projekt begonnen werden darf. Wir werden darüber als Genehmigungsbehörde zu entscheiden haben, ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass wir heute hier keine endgültigen Entscheidungen treffen werden im Rahmen des Erörterungstermins, wir müssen einfach in Auswertung des Erörterungstermins gucken, wie wir dann mit dem Stand des gesamten BImSchG-Genehmigungsverfahrens umgehen. Von daher bitte ich jetzt noch mal etwas zu verweilen bei der Frage Abgrenzung wasserrechtliche Verfahren, BImSchG-Verfahren, ich richte meinen Blick jetzt, auch mal in Richtung NLWKN, insbesondere über zu Herrn Ege und frage Sie, Herr Ege, ob Sie möglicherweise noch weitere Ergänzungen haben, die auch den Einwendungsführern hier noch sehr deutlich machen, wo genau die Schnittstelle liegt und wie wir diese Verfahren voneinander abgrenzen?

Herr Ege, NLWKN Braunschweig:

Zu der Abgrenzung der Verfahren, das hat Frau von Mirbach deutlich gemacht, ist es eine rechtlich schwierige Problematik. Nichtsdestotrotz sind sämtliche Einwendungen, die sich auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren, auch vom NLWKN abzuhandeln. Das heißt diese Punkte werden nicht untergehen, die werden behandelt, allerdings nicht zu diesem Zeitpunkt sondern wirklich in dem Erörterungstermin, der jetzt noch nicht ansteht, aber zu gegebener Zeit dann kommen wird. Dementsprechend werden alle Ihre Punkte natürlich aufgenommen. Wir haben es in Absprache mit Frau von Mirbach so gehandhabt, dass sämtliche Punkte auch weitergegeben wurden und dann ein enger Austausch stattgefunden hat.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe jetzt eine Wortmeldung da hinten, ich kann Ihr Namensschild leider nicht entziffern. Dritte Reihe.

Herr Gruber, Einwender:

Ich wohne in Stade und habe unter amtlichen Bekanntmachungen zur Kenntnis genommen, dass unter anderem elektrische Anbindung des Kraftwerkes Thema der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein soll, ich sehe auf Ihrer Liste der Agenda für den heutigen Tag dieses Thema nicht getrennt ausgewiesen.

Ich hätte zu diesem Punkt Einwendungen vorzutragen, wünschen Sie das jetzt oder beabsichtigen Sie, dieses Thema später aufzunehmen. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Mir ist das jetzt nicht ganz klar geworden leider, Herr Gruber, weil die Stromanbindung als solches ist nicht Gegenstand dieses BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Darüber haben wir vorhin gesprochen.

Herr Gruber, Einwender:

Darf ich das ergänzen. Ich habe vor mir liegen die amtliche Bekanntmachung, die am 20.02.2008 im Stader Tageblatt gestanden hat. Da steht unter dem letzten Punkt „Elektrische Anbindung bis zum Übergang der Freileitung“, das ist aus meiner Sicht gleichwohl Thema des heutigen Erörterungstermins.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann meinen Sie die Leitungen?

Herr Gruber, Einwender:

Nicht nur die Leitungen, die Anbindung. Die Anbindung beinhaltet, wie Dr. Voß das vorgestellt hat auch die zuständige Genehmigung der dafür zuständigen Behörde mit zu erwirken, dazu hätte ich Einwendungen zu machen.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Herr Gruber, vielen Dank für die Anmerkung. Es ist so, dass die elektrische Anbindung bis zum Schaltfeld, so wie das in der amtlichen Bekanntmachung auch steht, also zur Übergabestation Gegenstand dieses Verfahrens, das gehört noch zur Anlage, als Teil der Anlage und insoweit hier jetzt Einwendungen dazu vorgetragen wurden, wären die dann auch zu erörtern. Im Übrigen hatten wir dargestellt, dass die Netzanbindung Sache des Übertragungsnetzbetreibers ein separates Verfahren ist. Wir können das gern auch noch mal durch einen Plan, den wir an die Wand werfen können darstellen, wenn Sie möchten.

Herr Gruber, Einwender:

Hier ist zu Recht von Herrn Dr. Voß darauf hingewiesen worden, dass es eine zuständige Behörde gibt, um diesen Netzanschluss an das Übertragungsnetz zu erwirken. Es gibt

eine Kraftwerksanschlussverordnung, die zu befolgen ist und in den Antragsunterlagen habe ich darüber keinerlei Hinweise gefunden und ich möchte zu diesem Punkt ganz konkret, weil er auf der Agenda für den heutigen Tag steht, ansonsten meine Einwendung dagegen vorbringen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe den letzten Satz leider nicht verstanden, Sie müssen etwas lauter sprechen oder vielleicht kann man die Mikros noch etwas hochsteuern, frage ich mal an die Technik. Ich habe sonst Schwierigkeiten mit den Saalmikrofonen, weil das bei mir nicht laut genug ankommt.

Herr Gruber, Einwender:

Die Anbindung an das öffentliche Netz obliegt einer zuständigen Behörde, das ist die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur unter anderem muss darüber befinden, welche Kraftwerke an das öffentliche Übertragungsnetz angeschlossen werden dürfen. Und gerade die Antragstellerin hat darauf hingewiesen, dass in Zukunft Engpässe zu befürchten sind und ich möchte zu diesem Punkt gerade im Hinblick auf das beantragte Genehmigungsverfahren dieses Kraftwerkes Einwendungen vorbringen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, wir sind hier im Moment immer noch bei dem Thema Verfahrensabgrenzung, das müssen wir auch einmal sauber jetzt durchexerzieren, insofern verweilen wir da jetzt auch eine gewisse Zeit. Herr Köchling möchte dazu noch etwas sagen, zu der Verfahrensabgrenzung.

Herr Köchling, Rechtsbeistand Genehmigungsbehörde:

Schönen guten Morgen meine Damen und Herren. Herr Gruber, in der Bekanntmachung ist ganz klar die Schnittstelle definiert, nämlich Übergang zur Freileitung, das heißt das Thema Freileitung, das mit dem zu tun hat, was Sie eben angesprochen haben, nämlich dass Einbinden in eine 380 KV-Leitung zum Beispiel, also der Anschluss an das öffentliche Netz, der durch den Netzbetreiber hier, das ist offensichtlich E.ON Netz, wenn ich das richtig verstanden habe vom Vorhabenträger, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern dazu hat es ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, je nachdem wie die zuständige Behörde entscheidet, zu geben mit allem drum und dran, auch mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit entsprechender Umweltverträglichkeitsuntersuchung usw., aber das ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, das endet sozusagen an der Schnittstelle Grundstück, alles was darüber hinausgeht, was diesen Aspekt angeht, ist nicht hier mit zu erörtern. Ich habe auch nicht gesehen, dass dazu entsprechende Einwendungen eingegangen sind.

Im Rahmen der Frist müsste ich noch mal hier die Kollegen fragen, vonseiten des GAA, nach meiner Kenntnis ist da bisher auch gar nichts eingegangen, sodass also dieses von Ihnen dann in dem neuen Verfahren, was dann angestrengt werden wird und genauso bekannt gemacht werden wird, eingebracht werden müsste. Dankeschön.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Hierzu habe ich eine kurze Gegenanmerkung, wenn in den Antragsunterlagen, wie Herr Gruber sagt, nichts zu der Anbindung stand, da hat er natürlich auch als nicht anwaltlich vertretender normaler Bürger, der sich gegen ein Projekt wehrt, keine Veranlassung, dazu was vorzutragen und kann das hier, ohne Präklusionsvorschriften entgegengehalten zu bekommen, natürlich noch tun.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe nichts von dem verstanden, was Sie jetzt vorgetragen haben, Herr Mittelstein, ich bitte jetzt nochmals, das ist schade und wirkt sich auch negativ auf den Ablauf des Erörterungstermins aus. Also, jetzt mal erst die Frage an die Technik. Hallo, sind Sie in der Lage, die Saalmikrofone hochzusteuern. Herr Mittelstein, ich bitte Sie jetzt flehentlich, weil ich sonst nicht in der Lage bin, Ihre Argumente aufzunehmen, wir hier vorne alle nicht, das wäre schade. Die Vorhabenträgerin bekommt es nicht mit, die Fachbehörden bekommen nicht mit, was Sie vorzutragen haben. Also ich bitte Sie inständig, laut und deutlich und langsam zu sprechen. Dankeschön.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Ich werde mir Mühe geben, es macht auch keinen Spaß für mich, das immer wieder zu wiederholen. Ich wollte nur zu der Frage der möglichen Präklusion von Herrn Gruber anmerken, dass wenn, wie er ausgeführt hat, keinerlei Anknüpfungspunkte in den Unterlagen dazu stand, er natürlich auch keine Veranlassung hatte, sich damit auseinanderzusetzen und insoweit dann auch nicht präkludiert wäre, jetzt hier natürlich noch was dazu vorbringen könnte.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vertreten Sie Herrn Gruber anwaltlich?

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Nein, ich wollte das nur als Gegenanmerkung anbringen. Für den BUND möchte ich gern den **Antrag** stellen, das Schutzgut Wasser hier zu erörtern, wir haben das vorhin schon ausführlich besprochen. Sie hatten gesagt, Sie würden da vertieft darüber nachdenken, das freut mich und das möchte ich mit diesem Antrag gern anregen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Den Antrag haben wir zu Protokoll genommen und werden den sicherlich im Laufe des Tages, denke ich mal, auch entscheiden, weil das ein Verfahrensantrag ist und den müssen wir logischerweise vor Ende des Erörterungstermins entscheiden.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Noch eine kleine letzte Anmerkung vielleicht zu dieser Thematik, weil das anscheinend noch nicht klar genug rübergebracht worden ist durch die Präsentation. Bei der Stromanbindung ist es so, dass die Antragstellerin dort die E.ON Netz sein wird, als Vorhabenträgerin.

gerin, wie man das immer so nennt, und die zuständige Behörde wird die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sein. In den Antragsunterlagen steht, es gibt eine zuständige Behörde, also dies ist dann die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, nicht die Bundesnetzagentur, die hat das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen.

Herr Gruber, Einwender:

Gestatten Sie noch eine kleine Anmerkung zu dem zu machen, was Herr Dr. Schütte ausgeführt hat, es geht hier nicht um die Trassenführung für die Freileitung, das Kabel, sondern ich darf Frau von Mirbach daran erinnern, mit den Antragsunterlagen wurde ausgelegt Anschlusszusage zu ihrem Anschlussbegehren, da geht es um die elektrische Anbindung des Kraftwerkes und nicht um die Trassenführung. Genau das ist mein Punkt, wo ich meine Einwendung vorbringen möchte, dafür ist E.ON Netz nicht allein zuständig, sondern das bedarf anderer Behörden, die dazu ihre Zustimmung geben müssen. Dazu würde ich gern vortragen, ich erkenne allerdings nicht, dass dieses Bestandteil des heutigen Anhörungsverfahrens ist und bitte darum, das zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Sie das jetzt nicht wünschen, noch mal auf die Liste zu nehmen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Gruber, vielen Dank. Ich frage Sie jetzt mal, haben Sie denn schriftlich bei uns Einwendung erhoben?

Herr Gruber, Einwender:

Ich habe schriftlich Einwendung erhoben, das habe ich gemacht. Ich habe ganz klar vortragen, dass hier fehlerhafte Angaben gemacht worden sind im Genehmigungsantrag und daraus abgeleitet, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann haben wir das in unseren Unterlagen und können uns nach dem Erörterungstermin noch mal ausgiebig auch mit dieser Frage beschäftigen, Herr Gruber. Vielen Dank dann jetzt erst einmal, Herr Seidel hat sich gemeldet.

Herr Seidel, Einwender:

Mir ging es noch mal um die vorläufige Baugenehmigung. Aus der Wortmeldung von Herrn Heinz habe ich vernommen, dass die einzelnen Behörden kooperieren, das ist sehr schön. Aber zur vorläufigen Baugenehmigung, wie sich da das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg verhält, da habe ich noch nichts gehört.

## TOP 01 Grundlagen

### TOP 01.01 Verfahrensfragen

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön Herr Seidel, das war jetzt eine sehr elegante Überleitung. Herzlichen Dank dafür in die bereits inhaltliche themenorientierte Erörterung, in die ich jetzt nämlich auch einsteigen möchte. Unter dem ersten Punkt der Einwendungen thematisch finden Sie die Erörterung von Verfahrensfragen, und genau in diesen Themenblock gehört die Frage zu 8a-Zulassung rein und da möchte ich sie dann auch gleich erörtert wissen. Wenn es jetzt zur Verfahrensabgrenzung keine weiteren Fragen mehr gibt, dann steige ich jetzt ein mit Ihnen in die themenorientierte Erörterung. Ich darf zunächst mal Herrn Dr. Voß bitten, dann jetzt die Einwendungen, die zum Thema **Verfahrensbereich, Verfahrensfragen** erhoben worden sind, kurz vorzutragen.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Wir haben uns ein Regiebuch gemacht oder aufstellen lassen, wo wir sämtliche Einwendungen durchsprechen wollen. Ich darf erst mal in Blöcken sozusagen diese Einwendungen vorlesen und dann geht es weiter.

Erstens Schiffsanleger: Es fehlen Untersuchungen zum Schiffsanleger. Nach der EU ist ein Bewirtschaftungskonzept für das Elbeästuar zu erstellen. Hier ist der Anleger zu integrieren. Außerdem fehlen Untersuchungen zur Verkehrssicherheit auf der Elbe bei Wendemanövern, hier ist auch die geplante Elbvertiefung zu berücksichtigen.

Einspruch gegen sofortigen Baubeginn: Es wird Einspruch gegen den gestellten Antrag auf sofortigen Baubeginn gleich nach dem Erörterungstermin erhoben. Es werden so Fakten und Tatsachen geschaffen, die einen objektiven Ablauf des Genehmigungsverfahrens beeinträchtigen. Hier getroffene Zusagen können später im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht mehr verändert werden. Terminvorgaben der Lieferanten können nicht die Rahmendaten für die Genehmigungsentscheidung setzen. Der Baubeginn darf erst dann erfolgen, wenn eine Baugenehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt vorliegt.

Unterlagen unvollständig: Der ausgelegte Antrag und die dazugehörigen Unterlagen seien unvollständig und fehlerhaft.

Teilgenehmigungen: Der Erteilung von Teilgenehmigungen wird widersprochen, sofern nicht eine Gesamtbeurteilung erfolgt. Insbesondere ist die Entnahme und die Einleitung von Kühlwasser zu beachten.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Soweit zum ersten Themenblock. Ich möchte die Diskussion jetzt gern so strukturieren, dass mit der 8a-Zulassung beginnen, weil ich das Gefühl habe, dass das ein Thema ist, was ziemlich vielen auf den Nägeln brennt. Eigentlich wäre das sozusagen hier in diesem

Termin gar nicht zu erörtern, weil die 8a-Zulassung nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt, rechtlich betrachtet.

Ich lasse das Thema hier trotzdem zu, weil ich festgestellt habe, es brennt einfach hier unter den Nägeln, ich bin mehrfach darauf angesprochen worden, ob denn am Abend des Erörterungstermins bereits die 8a-Zulassung genehmigt wird. Deswegen lasse ich die Diskussion an dieser Stelle zu der verfahrensrechtlichen Frage auch gern zu. Ich darf zunächst mal die Antragstellerin fragen, wie sie sich eigentlich derzeit zur Frage der beantragten 8a-Zulassung positionieren. Ich weiß nicht, wer für die Vorhabenträgerin dazu etwas sagen möchte, es steht der Antrag im Raum. Wir haben allerdings auch inzwischen eine schriftliche ergänzende Erklärung von der Vorhabenträgerin bekommen, ich glaube das war in der letzten Woche.

Darin hat die Antragstellerin ihren 8a-Antrag dahingehend modifiziert, dass sie die vorzeitige Zulassung beantragt für den Zeitpunkt nach Erörterung der beiden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren. Herr Dr. Schütte, ich frage Sie mal, habe ich das jetzt so korrekt wiedergegeben?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Ja, das haben Sie richtig so wiedergegeben, Frau von Mirbach, insofern kommen wir da auch Ihren Bedenken, denke ich, entgegen, dass wir sagen, diese Punkte müssen selbstverständlich erörtert worden sein, es muss dann auch eine positive Rückmeldung gekommen sein von den zuständigen Behörden für den Erlass des vorzeitigen Beginns. Insofern, denke ich, dürfen wir auch sagen, auch wenn wir jetzt nicht die Behörde sind, können Sie sicherlich davon ausgehen, dass heute Abend keine Entscheidung fallen können wird, dass sofort mit Baumaßnahmen begonnen wird.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, dass mit dieser modifizierten Antragstellung auch den vorgebrachten Einwendungen ausreichend Rechnung getragen worden ist und vor allen Dingen auch der inhaltlichen Verpflichtung aller drei Genehmigungsbehörden, der beiden wasserrechtlichen Genehmigungsbehörden und des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg als BImSchG-Genehmigungsbehörde, das wir eben doch gegenseitig zu einer engen Koordination verpflichtet sind. Insofern ist der Antrag modifiziert und ich denke, dass wir die Erörterung zu dem Aspekt dann jetzt hier abschließen können. Dann hat sich als Erstes Herr Heinz gemeldet.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Danke Frau von Mirbach, abschließend, also die Situation hat sich natürlich in keiner Weise geändert hinsichtlich dieses modifizierten Antrages, ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass genau das passieren muss, entweder müssen Sie es hier prüfen oder Sie müssen eben diese Erörterung dort jedenfalls abwarten, bis innerhalb dieser anderen Verfahren klar ist, geht das durch oder geht das nicht durch. Sie haben sich jetzt für Letzteres entschieden, das ändert allerdings nichts daran, was auch schon mein Kollege hier schon

für den BUND vorgetragen hat, dass wir der Meinung sind, es muss hier jedenfalls in Grundzügen bearbeitet werden, das ist der erste Punkt.

Sie haben den Antrag nach § 8a für den vorzeitigen Beginn etwas modifiziert. Es ändert aber nichts an den Voraussetzungen, die hier vorliegen müssen und wir haben nur die jetzige Chance, diese Voraussetzungen zu erörtern, deswegen möchte ich das noch mal kurz tun. Es gibt drei Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn, die Erste ist, dass Sie erklären, alles zurückzubauen, wenn es letztlich doch keine Genehmigung geben sollte, ich glaube, diese Voraussetzung haben Sie erfüllt oder können das auch noch tun mit einer schriftlichen Erklärung.

Es gibt die zweite Voraussetzung der positiven Gesamtbeurteilung. Dieses Vorhaben, sprich kann eine Genehmigung kommen oder nicht, darüber werden wir uns jetzt während des gesamten Erörterungstermins noch unterhalten, das müssen wir auch nicht vorab klären, wir werden allerdings immer wieder darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht ein vorzeitiger Beginn in weiter Ferne ist.

Es gibt die dritte Voraussetzung, dass Sie ein bestimmtes Interesse vorlegen oder nachweisen müssen. Das kann ein öffentliches Interesse sein oder es kann ein Interesse von Electrabel sein, ein besonderes, was hier dieses doch aus Sicht der Betroffenen sehr nachteilige Verfahren, es gibt noch keine Genehmigung, aber sie sind schon fleißig am bauen und Tatsachen schaffen, was das rechtfertigen kann. Das ist auch deswegen wichtig, ich möchte auf diesen Punkt noch mal gesondert eingehen. Sie schreiben in Ihren Unterlagen, es gibt einen Werkvertrag, Sie haben einen Werkvertrag abgeschlossen mit dem Hersteller dieses Kraftwerks, aus dem soll sich ergeben, dass Sie innerhalb von einer bestimmten Zeit diesen auslösen müssen oder sonst funktioniert das Ganze nicht mehr und Sie werden erheblich schadensersatzpflichtig gemacht. Für mich die Frage, vielleicht erst mal die Frage an das Gewerbeaufsichtsamt: Liegt Ihnen dieser Vertrag vor, hat Electrabel Ihnen den vorgelegt, dieses angeblichen Vertrag?

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Nein, das liegt noch nicht vor, das kann aber jederzeit nachgeholt werden.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Das war auch jetzt schlecht zu verstehen. Es liegt nicht vor bis jetzt. Meines Erachtens ist das schon mal ein grober Fehler, sprich das ist solange Sie das nicht ganz konkret hier vorlegen, diesen Vertrag, ist das irrelevant, das, was Sie dort vortragen. Ich **beantrage** an dieser Stelle, dass entsprechende Verträge vorgelegt werden und zwar, wenn die Geschäftsgeheimnisse herausgenommen sind, **beantrage** ich auch, dass sie auch den Einwendern sprich uns vorgelegt werden, damit wir uns darüber im Klaren werden können, ob das überhaupt zutreffend ist, was Sie hier behaupten, ansonsten würden wir das nämlich erst mal bestreiten und sagen, das sind vorgeschobene Argumente, diese gibt es so gar nicht. Ich weiß nicht, vielleicht können Sie sich dazu mal äußern, sind Sie bereit, uns den Vertrag vorzulegen, den Sie hier behaupten oder vielleicht sollten Sie dazu mal ein paar nähere Angaben machen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Dr. Schütte, Sie hatten sich jetzt direkt dazu zu Wort gemeldet, ich halte es nicht für erforderlich, dass Sie dazu was sagen, aber bitte, wenn Sie möchten. Wollen Sie?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Doch, da können wir gern was zu sagen. Natürlich unterliegen diese Verträge bestimmten Verschwiegenheitsverpflichtungen, welche die Unternehmen untereinander eingehen.

Wir sind aber natürlich bereit, den Vertrag, wenn er denn angefordert wird vom Gewerbeaufsichtsamt, dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen und dann bestehen natürlich auch die Möglichkeiten für die Einwender, für jedermann, Unterlagen nach dem Informationsgesetz einzufordern. Dann müssten natürlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse herausgenommen werden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Heinz, den Antrag haben wir hier drin im Protokoll. Vielen Dank. Jetzt hat sich Herr Braasch gemeldet.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich habe zunächst eine Irritation, Frau von Mirbach, Sie hatten eingangs gesagt, es gebe keine zusätzlichen Unterlagen, wenn ich das richtig verstanden habe, jetzt habe ich gerade gelernt, es gibt doch eine modifizierte Antragstellung, ich hoffe, dass wir im Verlauf dieses Erörterungstermins dann keine weiteren Überraschungen erleben werden. Zum anderen möchte ich den ersten Schritt, den das Unternehmen gemacht hat, nämlich die wasserrechtliche Erörterung abzuwarten, doch dahingehend weiterentwickeln, die wasserrechtliche Genehmigung abzuwarten, bevor man nach 8a anfängt zu bauen, ich sage das auch vor dem Hintergrund der Erfahrung in Moorburg, also am Standort Hamburg-Moorburg. Insbesondere das Wasserrecht ist für diese Kraftwerksplanung entlang der Tide-Elbe ein zentrales, auch rechtliches Problem. Es sollte in Ihrem eigenen Sinne der Investitionssicherheit liegen, zunächst auch die wasserrechtliche Genehmigung abzuwarten, bevor Sie dort Millionenbeträge vielleicht in den Sand setzen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Braasch, Herr Heinz, Sie hatten sich auch noch mal gemeldet.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich bin schon mal ganz angetan, dass Sie bereit sind, den Vertrag im Prinzip vorzulegen. Ich habe auch schon den Antrag gestellt, dass hier keinesfalls über den vorzeitigen Beginn entschieden werden kann, ohne dass dieser Vertrag genau geprüft ist, trotzdem noch mal jetzt hier an der Stelle eine ganz konkrete Nachfrage an die Antragstellerin: Sie reden dort von einem Zeitfenster, ohne das konkret zu machen, indem Sie diesen Auftrag auslösen müssen. Ich möchte jetzt einfach genau wissen, wie lautet dieses Zeitfenster.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Möchte die Vorhabenträgerin dazu etwas sagen? Ich bin verpflichtet, als Verhandlungsleiterin an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der 8a-Antrag eigentlich nicht in die Öffentlichkeitsbeteiligung reingehört, ich habe die Diskussion dazu zugelassen, allerdings nicht unbedingt, was die Vorlage von vertraglichen Unterlagen durch die Vorhabenträgerin angeht. Das geht mir im Moment etwas zu weit und geht mir über das hinaus, was in den Einwendungen auch dazu vorgetragen worden ist, zur 8a-Zulassung. Ich frage jetzt einfach die Vorhabenträgerin, ob sie dazu eine Erklärung abgeben möchte.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank, Frau von Mirbach, wir würden uns gern an den vorhin skizzierten Weg halten, die Unterlagen bei Anforderung vom Gewerbeaufsichtsamt dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.

Wir würden dann in den Unterlagen die Punkte markieren, die wir für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse halten, es ist nicht unsere Entscheidung, was dann den Antragstellern nach Umweltinformationsgesetz zum Beispiel herausgegeben wird und wir würden dann dem Gewerbeaufsichtsamt die Entscheidung darüber überlassen zu entscheiden, inwieweit Unterlagen nach Umweltinformationsgesetz herausgegeben werden müssen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt hatte sich Herr Mittelstein noch gemeldet.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Ich wollte die Gelegenheit nutzen, noch mal auf die Voraussetzung von 8a einzugehen. Der hat drei Voraussetzungen, das hat Herr Kollege Heinz schon erwähnt.

Die erste Voraussetzung: Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers muss gerechnet werden können. Da ist natürlich erforderlich die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Entscheidung auch kommt. Da sind wir wieder dann bei der Frage: Einbeziehung Schutzgut Wasser. Das bezieht sich nicht nur auf die Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren allein, weil das allein nützt der Vorhabenträgerin nichts. Ohne die wasserrechtliche Erlaubnis kann sie vielleicht ein schönes Kraftwerk errichten, wenn sie dann möchte. Das ist aber ziemlich sinnlos, wenn man es nicht kühlen kann und nicht betreiben kann. Die ganzen anderen offenen Enden, die sich mir bei der Präsentation da aufgetan haben, sind dann der Kohleanleger, soll das jetzt per Schiff geschehen, soll das per Bahn geschehen. Ich hatte eigentlich soweit gelesen, das soll ursprünglich per Bahn geschehen und jetzt höre ich, es soll doch, der Anleger sei einbezogen und es soll über das Schiff angeliefert werden. Das wasserrechtliche Verfahren habe ich schon gesagt, auch die Stromanbindung ist natürlich so eine Frage. Ohne Stromanbindung hätte man vielleicht ein nettes Kraftwerk, das nützt aber niemandem etwas. Für alle diese Dinge muss die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung bzw. der Erteilung anderer Zulassung da sein. Das sehe ich hier bei Weitem nicht. Da bin ich gespannt, was die Erörterung noch so bringt.

Die zweite Voraussetzung ist, dass ein öffentliches Interesse besteht bei einem vorzeitigen Baubeginn. Da wäre meine Frage an das Gewerbeaufsichtsamt: Sehen Sie da bislang ein öffentliches Interesse und wenn das nicht so ist, müsste der Antragsteller ein berechtigtes Interesse haben, da ist die Frage, was ist denn berechtigt. So eine pauschale Behauptung, wir müssen jetzt schnell bauen, sonst wird das alles schwierig, reicht meiner Auffassung nach nicht. Wir würden dann schon gern mal sehen, wie so ein Bauzeitenplan aussieht bzw. das Gewerbeaufsichtsamt müsste sich das mal genauer angucken, in so Großverfahren sind ganz oft Puffer drin, da wird am Anfang immer gesagt, es kommt auf jeden Tag an und am Ende geht es dann doch irgendwie.

Abschließend zur dritten Voraussetzung, da heißt es: Der Antragsteller muss sich verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Da ist meines Erachtens sehr sinnvoll, wenn Sie eine Sicherheitsleistung vom Vorhabenträger fordern und ich frage mich, ob dies bereits geschehen ist oder ob das vorgesehen ist, weil es handelt sich hier um eine GmbH & Co. KG und wenn dann da viel verbaut wird und viel rückgebaut werden muss, stellt sich mir die Frage, wie man das wieder weg bekommt, wenn das Interesse der Electrabel entfallen ist, wenn die Genehmigung versagt hat.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Mittelstein, ich nehme jetzt all Ihre Anmerkungen zur rechtlichen Beurteilung eines 8a-Antrages sozusagen mit rein in unsere Behörde. Der Stichtag für die Entscheidung über den 8a-Zulassungsantrag der ist nicht heute, der ist nicht morgen und auch nicht übermorgen, sondern frühestens ist er beantragt für die Zeit nach dem Erörterungstermin, nach den beiden Erörterungsterminen in den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, zu dem Stichtag werden wir dann eine Entscheidung treffen über den Antrag als Gewerbeaufsichtsamt in Lüneburg.

Meine Damen und Herren, ich möchte jetzt gern diese Diskussion zu dem Punkt abschließen, es ist alles dazu gesagt, was zu sagen gewesen wäre. Ich möchte jetzt eine Pause machen, ich habe gesagt, alle 90 Minuten möchte ich gern eine Pause machen, wir treffen uns dann hier wieder um 11:45 Uhr. Ich bitte auch pünktlich zu sein, damit wir pünktlich mit dem Erörterungstermin fortfahren können. Vielen Dank.

#### Kaffeepause

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, dann kommen wir jetzt zu dem zweiten Punkt:

#### **Unvollständigkeit der Antragsunterlagen.**

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Frau von Mirbach, ich finde es nicht in Ordnung, wenn Sie hier einfach abrechnen, obwohl noch Wortmeldungen da sind, Herr Seidel hatte noch was zu dem vorherigen Punkt ganz kurz und ich hatte das auch, wenn Sie jetzt das so fortführen, wie Sie das eben gemacht haben, dann führt das nur zu einem, nämlich das wir uns gezwungen sehen, riesenlange Vorträge zu halten und alle Punkte auf einmal vorzubringen, davon haben wir gar nichts. Deswegen zwei Punkte, ich würde gleich an Herrn Seidel weitergeben, selbst möchte ich noch eins sagen, wenn man den Antrag von Electrabel liest, widersprechen Sie sich im Übrigen. Wenn man die Begründung zur Teilgenehmigung sich anschaut, zu der, wie Sie die beantragt haben, dann sagen Sie, dass die Teilgenehmigung selbst und die dortige vorläufige positive Gesamtbeurteilung sei die wesentliche Grundlage für Ihre Investitionsentscheidung. Meines Erachtens widerspricht sich das konträr mit jeglichen Interessen an einem vorzeitigen Beginn, allein aus diesem Grund möchte ich schon **beantragen**, dass es hier keinen vorzeitigen Beginn geben kann. Jetzt möchte ich noch an Herrn Seidel weitergeben.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann weise ich jetzt an dieser Stelle darauf hin, dass das die letzte Wortmeldung ist, die ich zu dem Punkt 8a-Zulassung zulasse, danach schließe ich den Punkt endgültig ab.

Herr Seidel, Einwender:

Herr Mittelstein hat gesagt, dass bitte auch eine Sicherheit abgegeben werden sollte bezüglich der Haftung, ich möchte darauf hinweisen, dass die Electrabel Kraftwerk Stade Verwaltungs GmbH, das ist die Komplementärin der Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, die das Kraftwerk baut, ein Grundkapital hat oder Haftungskapital von 25.000,00 EUR. Das ist der eine Punkt, den ich abgeben möchte und der zweite Punkt ist, bei der Diskussion über die vorläufige Baugenehmigung und eventuell, wenn es dann doch nicht dazu kommt, mit dem Rückbau sind doch bitte auch die Interessen der Anwohner zu berücksichtigen, die dann unnötigerweise über mehrere Monate mit erheblichem Baulärm zu rechnen haben. Dankeschön.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank noch für diese abschließenden Hinweise. Dann schließe ich jetzt wie gesagt diesen Punkt und komme zum nächsten Thema in diesem Themenblock: **Unvollständigkeit der Antragsunterlagen**. Ich darf zunächst mal Herrn Dr. Voß fragen, wie sieht das aus mit der Vollständigkeit der Antragsunterlagen?



Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Die Unterlagen wurden an die Fachbehörden verteilt und von allen Fachbehörden habe ich die Zusage, dass die Unterlagen vollständig waren.

Herr Gruber, Einwender:

Dankeschön für die Worterteilung. Mit Datum vom 20.02.2008 hat das GAA Lüneburg im Stader Tageblatt unter amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, die Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Friedrichstr. 200, 10117 Berlin begehrt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu diesem Genehmigungsantrag jetzt meine konkreten Einwände:

Erstens: Bei Durchsicht der Antragsunterlagen, die in der Zeit vom 27.02. bis zum 26.03.2008 im Stader Rathaus ausgelegt haben, war nicht zu erkennen, welche Firma einen BImSchG-Antrag gestellt hat. Ich habe vor mir liegen einen Ausdruck aus dem Handelsregister a) des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 40376 B ist Folgendes ins Handelsregister eingetragen: a) Firma Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin, Inhaber ist die Electrabel Kraftwerk Stade Verwaltungs GmbH Berlin. Unter b) ist eingetragen: Kommanditistin der Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG ist die Electrabel Deutschland Aktiengesellschaft.

Aus dem Formblatt zum Genehmigungsantrag, der ausgelegt hat, steht unter Kapitel 1.1 auf den Seiten 1 und 2: Antragsteller ist Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, auf Blatt 3 steht: Antragsteller ist die Electrabel Deutschland Aktiengesellschaft.

Auch wenn der Träger des Verfahrens ein anderer sein kann als der, der die Anlage zu errichten oder zu betreiben beabsichtigt, so muss doch sichergestellt sein, dass für Außenstehende zu erkennen ist, wer überhaupt der Antragsteller ist. Dieses ist in diesem Verfahren nicht zu erkennen. Die gesamten Antragsunterlagen sind darüber hinaus lediglich an zwei Stellen unterschrieben: Im Antragsformular Kapitel 1.1 gezeichnet mit Datum vom 28.01.2008 durch i. V. Frank Fischer, von welcher Firma auch immer in Vertretung und nicht in Vollmacht und zusätzlich am 29.01.2008 von einem Prokuristen des Entwurfverfassers, der mit ppa. ebenfalls das Inhaltsverzeichnis unterschrieben hat, dessen Unterschrift aber nicht lesbar ist. Sämtliche ausgelegte Zeichnungen verteilt über 18 Antragsordner sind überhaupt nicht unterschrieben worden. Auf sämtlichen Zeichnungen fehlen in den dafür vorgesehenen Unterschriftskästen die Unterschriften vom Verfasser sowie vom Antragsteller.

Zweitens: Nach der 9. BImSchV § 4 hat der Antragsteller eine Kurzbeschreibung mit den Antragsunterlagen auszulegen, dieses ist zwar geschehen, aber nach den Vorschriften der 9. BImSchV ist in einer allgemein verständlichen Beschreibung deutlich zu machen, was die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sein werden. Dieses ist jedoch nicht ausreichend geschehen. Es fehlt zum Beispiel in der Kurzbeschreibung der Hinweis auf die Staubemissionen und den daraus resultierenden Staubimmissionen, die von den Kohlehalden bzw. dem Kohleumschlag ausgehen.

Drittens: In den von der Genehmigungsbehörde veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen werden insgesamt 15 Grundstücke, davon elf in der Flur 3 und vier auf Flur 23 erwähnt, alle Grundstücke in der Gemarkung Bützfleth liegend. Vor mir liegt ein Auszug aus dem Katasterplan des Katasteramtes Stade, auf dem die einzelnen Grundstücke verzeichnet sind. Von den insgesamt 15 Grundstücken gehören der Electrabel nur sechs Grundstücke, neun Grundstücke befinden sich nicht im Besitz der Electrabel. Es ist aus den Antragsunterlagen nicht zu erkennen, wer Eigentümer der Grundstücke ist, die nicht der Antragstellerin gehören. Inwieweit ein Genehmigungsantrag gestellt werden kann, der Grundstücke beinhaltet, die der Antragstellerin nicht gehören, muss juristisch noch verbindlich abgeprüft werden. Fest steht jedenfalls, dass die in der Kurzbeschreibung erwähnte Bezeichnung, dass sämtliche Grundstücke in der Gemarkung Stade liegen, nach Auskunft des Stader Katasteramtes definitiv falsch ist.

Viertens: In der amtlichen Bekanntmachung des GAA Lüneburg vom 20.02. wurde für die Inbetriebnahme der Anlage das Jahr 2011 genannt. Von der Antragstellerin im Antragsformular wird dagegen für das Jahr der Inbetriebnahme das Jahr 2012 genannt.

Fünftens: Im Kapitel 1.1 der Anlage zur Begründung des Genehmigungsantrages mit Stand vom 16.11.2007 wird vom Antragsteller auf Seite 4 ausgeführt: Es wird eine Ausnahme genehmigung nach § 21 der 13. BImSchV beantragt. Dieser Ausnahmeantrag hebt damit auch die Forderung aus § 7 der 13. BImSchV mit auf, das heißt konkret eine Kraftwärmekopplung vorzusehen, wird vom Antragsteller beantragt, nicht bauen zu müssen.

Diesem Antrag ist nach den auslegten Genehmigungsunterlagen von der Genehmigungsbehörde stattgegeben worden. Die Begründung für die Genehmigung, keine KWK-Anlage bauen zu müssen, geht aus den Antragsunterlagen jedoch nicht hervor.

Sechstens: Es fehlt ein integraler Teil des Genehmigungsverfahrens im Antrag für das Kraftwerk nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das BImSchG-Verfahren für das Kohlekraftwerk Moorburg. In der Zusammenfassung sind die Antragsunterlagen wie vorgetragen insgesamt unvollständig und fehlerhaft. Das Genehmigungsverfahren ist deshalb auszusetzen bzw. abzubrechen. Zu weiteren Sachpunkten werde ich zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Einwände vortragen. Dankeschön. (Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Gruber. Dann darf ich die Antragstellerin bitten, einmal noch ganz deutlich zu sagen, wer denn präzise den Antrag auf die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt hat. Einfach, um das noch mal klarzustellen. Welche Gesellschaft hat diesen Antrag gestellt, wer ist also Vorhabenträgerin?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Antragstellerin und Vorhabenträgerin ist die Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

So wie es auch in der amtlichen Bekanntmachung drinsteht, vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Die habe ich jetzt gerade nicht vor Augen, aber ich hoffe, dass das da so drinsteht.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Die Firma Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Friedrichstr. 200 in Berlin begehrt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und so weiter und so fort. Das ist dann richtig?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Das ist korrekt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann hätten wir den Punkt jetzt geklärt. Was im Übrigen die Unvollständigkeit bzw. Vollständigkeit der Antragsunterlagen betrifft, so hatte Herr Dr. Voß bereits darauf hingewiesen, dass wir die nach Antragsingang geprüft haben unter Beteiligung der anzuhörenden Fachbehörden und insgesamt bei uns von den Fachbehörden auch die Rückmeldung kam, dass die Antragsunterlagen vollständig sind und dass auch, wenn ich Herrn Dr. Voß richtig verstanden habe, er als Leiter des Genehmigungsverfahrens bislang keine Zweifel an der Vollständigkeit hatte.

Wir werden aber als Genehmigungsbehörde, Herr Gruber, Ihre Hinweise, die jetzt auch zu Protokoll gegeben sind, noch mal aufgreifen nach dem Erörterungstermin und werden daraufhin nochmals die Antragsunterlagen auch durchflöhen mit dem Blick darauf sind sie vollständig oder nicht. Frau Klie.

Frau Klie, Einwenderin:

Auch ich habe den Eindruck, dass noch etwas fehlt an den Antragsunterlagen, und zwar habe ich im Schallausbreitungsgutachten auf Seite 4 Abs. 5 die Position gefunden, dass ein separater Bericht über die Prognose des Baustellenlärms vorgelegt werden soll. Da hier keine weiteren Unterlagen eingereicht worden sind und ich diesen Bericht auch nicht bei den Antragsunterlagen gefunden habe, möchte ich wissen, wo dieser ist, oder ob überhaupt einer existiert und das nur so im Text stand. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist natürlich auch sowohl ein inhaltliches Problem als auch jetzt ein Thema Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Ich frage jetzt einfach mal Herrn Dr. Voß, gibt es diesen Bericht oder nicht? Ist der Bestandteil der Antragsunterlagen gewesen oder nicht?

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Ich habe ihn noch nicht bekommen, ich gehe mal davon aus, dass dieser Baustellenlärmbericht noch nachgepflegt wird.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich darf jetzt einmal der Antragstellerin das Wort geben, Sie hatten sich gemeldet, Herr Dr. Schütte, oder hat sich das erledigt.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Das kann warten.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann hatte ich da hinten in der Reihe eine Wortmeldung, da kann ich die Namensschilder leider nicht entziffern, neben Herrn Gruber.

Herr Lamb, Einwender:

Ich habe eine kurze Frage an Herrn Dr. Voß. Sie haben doch eben behauptet, dass die Unterlagen nach Auskunft Ihrer Fachabteilung komplett sind.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Das ist richtig.

Herr Lamb, Einwender:

Und jetzt sagen Sie zu diesem Schallimmissionsgutachten, das liegt gar nicht vor. Also wissen Sie definitiv Bescheid über die Unterlagen oder verlassen Sie sich nur auf die Aussagen Ihrer Disziplinleiter?

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Ich verlasse mich da auf die Aussage von meinem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, der für die Lärmgutachten zuständig ist.

Herr Lamb, Einwender:

Die Frage ist natürlich, ob das ausreichend ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich jetzt erst Herrn Heinz das Wort geben, der hatte sich gemeldet.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich habe zwei Punkte anzuknüpfen, das eine, es kann doch nicht sein, dass hier über irgendwas erörtert werden soll, wo noch nicht mal die Unterlagen da sind.

(Applaus)

Ich habe deswegen ganz bewusst am Anfang auch gefragt, ist hier damit zu rechnen, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden, auch auf diesem Termin. Die Frage zum Bau-

lärm, gibt es die, die sind mehrfach angesprochen worden, die sind in der UVU angesprochen, komischerweise wird da auch so getan, als ob es diese Unterlage schon gebe. Vielleicht hat der UVU-Gutachter die gesehen, ich weiß es nicht. In der Schallimmissionsprognose wird sie angesprochen, vorliegen hat sie niemand, gibt es diese Unterlage? Oder ist die noch gar nicht erstellt?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage jetzt erst mal Herrn Dr. Frenzer, weil wir bei dem Thema Vollständigkeit der Antragsunterlagen unter besonderer Berücksichtigung der Immissionsschutzes sind. Herr Dr. Frenzer, an der Stelle haben Sie die Vollständigkeitsprüfung durchgeführt. Waren aus Ihrer Sicht die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Auslegung in der Öffentlichkeit vollständig?

Herr Dr. Frenzer, GAA Cuxhaven:

Ja, ganz klar. Noch einmal zu dem Thema Baustellenlärm. Der Baustellenlärm wird getrennt betrachtet und es wird auch dort noch eine Untersuchung geben. Eine Baustelle richtet man nicht ein oder kann sie noch nicht einrichten, wenn man noch nicht mal weiß, ob man es genehmigt bekommt. Wir sind heute erst einmal bei der Frage, ob das denn genehmigungsfähig ist oder nicht.

Wenn es genehmigt wird, dann gibt es auch einen Baustelleneinrichtungsplan, wenn es einen Baustelleneinrichtungsplan gibt, dann gibt es auch ein Lärmgutachten dazu. Eine grobe Abschätzung zu dem ganzen, was an Lärm ankommt, das hat es gegeben.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, dann sagt mir das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, dass die Unterlagen, die der Auslegung in der Öffentlichkeit dienen und dafür zusammengestellt worden sind, dass die insoweit mit Blick auf die Auslegung in der Öffentlichkeit vollständig waren. Dann habe ich jetzt Herrn Heinz auf der Rednerliste.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich muss direkt dazu noch mal nachhaken Herr Dr. Frenzer, Sie haben gesagt, klar Baustelleneinrichtungsplan, das ist die eine Sache, es hat eine grobe Abschätzung gegeben, mit welchem Lärm zu rechnen ist. Das haben Sie gesagt, das hat aber nicht mitausgelegen oder sehe ich das jetzt falsch. Ich habe das nicht gefunden.

Herr Dr. Frenzer, GAA Cuxhaven:

Es hat nichts dazu ausgelegt, die Aussage, dass die Verordnung über Baustellenlärm, dass das eingehalten wird, das heißt also die Richtwerte, die dort genannt sind, das wären dann tagsüber die 60 dB(A) und nachts die 45 dB(A), wobei der Tag natürlich etwas anders berechnet wird, das ist die Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Darf ich direkt dazu antworten bitte. Wenn das so einfach wäre, dann könnten wir überhaupt den ganzen Genehmigungsantrag mit drei Seiten abhandeln, dann müsste überall nur reingeschrieben werden, es werden die gesetzlichen Anforderungen eingehalten Punktum und wir können vorzeitigen Beginn machen. So einfach geht es nun wahrlich nicht. Die Errichtung gehört selbstverständlich zu den Umwelteinwirkungen, die zu prüfen sind und es reicht auch nicht aus, irgendwie eine AVV Baulärm anzuführen und zu sagen, das können wir hier einhalten, sondern dann müssen Sie bitte auch sagen, wie Sie das einhalten wollen. Ich kenne das aus anderen Verfahren, das ist auch selbstverständlich so, dass eben jedenfalls eine überschlägige Prüfung gemacht wird, womit ist zu rechnen, dann kann man das Ganze ausrechnen und dann auf die Idee kommen, kann die AVV Baulärm eingehalten werden oder nicht. Das ist hier immerhin ganz extrem nah dran an der Wohnbebauung und das wird mehrere Jahre dauern, vielleicht gibt es auch Nachtarbeit, höchstwahrscheinlich, bei diesen Vorhaben gibt es immer Nachtarbeiten. Das ist von höchster Relevanz für sämtliche in der Gegend Betroffenen und das ist von höchster Relevanz für den immer noch beantragten vorzeitigen Beginn. Es ist von höchster Relevanz für den Naturschutz. Es kann nicht sein, dass hier erörtert wird, ohne dass diese Unterlagen vorliegen und ich **beantrage** jetzt schon an dieser Stelle, den Erörterungstermin insoweit nicht durchzuführen, weil wir schlicht und ergreifend keine Grundlage haben, über die wir an der Stelle erörtern können. Sprich, es muss an dieser Stelle neu ausgelegt werden und dann können wir uns wieder treffen, was den Baustellenlärm angeht.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja. Dann ist damit jetzt ein Verfahrensantrag gestellt. Der ist auch zu Protokoll genommen, Sabine, ich möchte Dich bitten, dass Du den gesondert zumindest in Form eines Stichwortes notierst auf Aussetzung des Erörterungstermins mit der Rüge, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig seien.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Vielleicht ist es noch nicht ganz richtig angekommen. Ich habe gesagt, ich habe nicht insgesamt an dieser Stelle einen Aussetzungsantrag gestellt, sondern ich habe gesagt hinsichtlich des Baulärms können wir nicht erörtern, das ist noch was anderes. Nicht dass Sie sagen, ich lehne den Antrag insgesamt ab, wir können die anderen Sachen erörtern, dann haben Sie meinen Antrag falsch verstanden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also nur was das Thema Baulärm betrifft?

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Richtig, was das Thema Baulärm betrifft und da bin ich allerdings der Meinung, dass es erörtert werden muss, weil es in höchstem Maße umweltrelevant ist und weil es im höchsten Maße für die Bevölkerung, für die Betroffenen von Bedeutung ist, weil das Ganze soll nicht innerhalb von zwei Wochen mal eben gebaut werden, sondern das wird zwei, drei Jahre dauern und massive Beeinträchtigungen auslösen. Das gehört in das Verfahren.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Der Antrag ist gestellt und den werden wir auch im Laufe des Erörterungstermins beschneiden. Schreibst Du Dir das auch als Stichpunkt dazu Sabine, dass ich darüber gern entscheiden möchte im Laufe des Erörterungstermins. Herr Gruber.

Herr Gruber, Einwender:

Ich hatte noch mehrere Fragen gestellt und ich würde darum bitten, auch dazu eine Antwort zu bekommen. Diese Fragen bezogen sich einmal auf die Antragstellerin, wer überhaupt Antragsteller ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das haben wir aber geklärt.

Herr Gruber, Einwender:

Dazu hat Herr Dr. Schütte Ausführungen gemacht. Ich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, wir haben leider keine ausgedruckten Antragsunterlagen vorliegen. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass auf der Seite 1 steht: Antragsteller ist Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, auf Seite 2 steht auch Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG und auf Seite 3 steht: Antragsteller ist die Electrabel Deutschland Aktiengesellschaft.

Ich bitte diesen Widerspruch aufzuklären. Dann hatte ich weiterhin und da bitte ich um Beantwortung meiner Frage zu den Grundstücken nachgesetzt. In der Veröffentlichung des GAA Lüneburg werden Grundstücke genannt, die überhaupt Electrabel nicht gehören, die auf den Antragsunterlagen auch nicht gekennzeichnet waren, als Einwender konnte ich überhaupt nicht feststellen, welche Grundstücke sollen von dem Kraftwerk überhaupt in Anspruch genommen werden? Ich bitte zu diesen Punkten eine Stellungnahme und gleichzeitig, ähnlich wie Sie das eben gemacht haben, Frau von Mirbach, den Antrag unterstrichen ins Protokoll zu übernehmen, dass ich den **Antrag** gestellt habe, dass die Antragsunterlagen insgesamt unvollständig und fehlerhaft sind. Dankeschön.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann möchte ich jetzt den Punkt **genannte Flurstücke** im Genehmigungsantrag aufgreifen. Möchte die Vorhabenträgerin dazu eine Erläuterung abgeben? Vielleicht nur ganz kurz zum Rahmen, wie wir da unsere Position auch als Genehmigungsbehörde sehen, Herr Gruber, es ist nicht unsere Aufgabe in diesem Genehmigungsverfahren zu prüfen, in wessen Eigentum denn die Flurstücke stehen bzw. die Grundstücke stehen, die womöglich für die Realisierung eines solchen Projektes in Anspruch genommen werden.

Das ist nicht unsere Aufgabe als Genehmigungsbehörde. Das hängt damit zusammen, dass die Genehmigung nach BImSchG eine sogenannte Realkonzession ist, wir genehmigen eine Anlage, die muss dem Stand der Technik entsprechen. Und sollten Grundstücke dafür in Anspruch genommen werden, die im Privateigentum stehen und sozusagen mit den Privateigentümern auch keine entsprechenden Verhandlungen stattgefunden haben und keine entsprechenden Verträge abgeschlossen worden sind, dann ist dies das Risiko der Antragstellerin, hat aber nichts damit zu tun, dass wir eine Anlage zu begutachten haben nach dem Kriterium, ob sie dem Stand der Technik entspricht oder nicht. Herr Dr. Schütte, möchten Sie das noch für die Vorhabenträgerin ergänzen?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Zur Grundstückssituation können wir Ihnen versichern, dass sämtliche Grundstücke der Electrabel zur Verfügung stehen, das ist richtig. Die Electrabel ist noch nicht bei allen Grundstücken, die benötigt werden, Eigentümerin dieser Grundstücke, soweit das nicht der Fall ist, der Zugriff auf die Grundstücke ist dadurch gesichert, dass Optionsverträge abgeschlossen wurden und zu denen dingliche Sicherheiten vorgesehen wurden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich kriege hier ein Zeichen, zweite Reihe links, der Herr mit Bart.

Herr Hemke, Einwender:

Das Thema ist die Frage der Unvollständigkeit. Ich hatte in meiner Einwendung vom 25.03. ebenfalls auf die Unvollständigkeit der Unterlagen hingewiesen und mich darauf bezogen, dass die Betrachtungen für sämtliche Kraftwerke, die für diesen Raum, gerade auch hier in Stade, in Planung sind, dass die fehlen und dann also auch entsprechend nur Teilplanung statt also eine Gesamtplanung hier vorgestellt wird.

Ich hatte sozusagen gesagt, dass ich eine Vorlage einer stimmigen Gesamtplanung statt einer Salomitaktik, durch diese einzelnen Teilgenehmigungsverfahren sozusagen hier vorschlagen würde, weil ich denke, dass geht nicht an, dass Sie hier, wie sagten eben, Konzessionen geben und alles andere, was hier anliegt soll hier außer Betracht bleiben. Zum Beispiel die Frage der Bahnanbindung, wo völlig ungeklärt ist, auch welche Straßen, wie soll die Bahnanbindung erfolgen, wie soll das mit dem Hafen gehen, das ist aus meiner Sicht nach Durchsicht der Unterlagen völlig ungeklärt und das kann nicht angehen, dass das offenbleibt und Sie nur danach vorgehen, sozusagen ob die sonstigen juristischen Genehmigungsvoraussetzungen erledigt sind. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Hemke. Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen zu dem Punkt Vollständigkeit der Antragsunterlagen? Herr Heinz und dann Herr Gebhardt.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Kurze Anmerkung noch zu den Grundstücksverträgen. Frau von Mirbach, ich gebe Ihnen recht, im Prinzip müssen Sie es nicht prüfen, allerdings wenn es tatsächlich so wäre, dass

hier Grundstücke nicht zur Verfügung stünden, dann würde ein Sachentscheidungsinteresse fehlen, ich denke darüber sind wir uns auch einig. Deswegen **beantrage** ich an dieser Stelle, dass Sie sich als Genehmigungsbehörde die von Herrn Dr. Schütte angesprochenen und angeblich existierenden Verträge und Sicherungen vorlegen lassen und diese innerhalb des Verfahrens prüfen, weil wie gesagt ansonsten meines Erachtens hier ein Sachentscheidungsinteresse für diesen Antrag fehlt, wenn klar wäre, dass Electrabel die Grundstücke überhaupt nicht zur Verfügung bekommen könnte. Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt noch mal in kurzer Ergänzung zu meinem Antrag von vorhin, den Sie entscheiden möchten hinsichtlich der Frage des Baulärms. Zweierlei Ergänzungen, eine inhaltliche, was ebenfalls komplett fehlt sind die Darstellungen der zu erwartenden Staubbelastungen durch die Baustellen, auch hierdurch können schädliche Umwelteinwirkungen entstehen, ich habe dazu jedenfalls nichts Nachvollziehbares gefunden. Das als inhaltliche Ergänzung. Als rechtliche Ergänzung muss man sich einfach nur noch mal die Genehmigungsvoraussetzungen angucken, § 5 BImSchG, dort steht eindeutig drin, die Anlagen sind nicht nur so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren usw. entstehen können, sie sind auch so zu errichten. Wie gesagt, gesetzlich eindeutige Genehmigungsvoraussetzung, deswegen hier nicht nur Darstellungen erforderlich innerhalb des Antrages, sondern auch die öffentliche Auslegung und die Erörterung. Das nur noch mal als Ergänzung.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Mein Beitrag hat sich erledigt, ich wollte auch noch mal auf die spezielle Situation eingehen beim Bau, Staubentwicklung durch Baustellenverkehr, Hunderte von Lkws, das ist meines Erachtens eine wirklich relevante Belastung, die hier zu berücksichtigen ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann möchte ich jetzt die Rednerliste zum Thema Vollständigkeit der Antragsunterlagen schließen, ich habe jetzt noch Herrn Gruber auf der Rednerliste. Und dann möchte ich das Thema gern abschließen. Herr Gruber, Sie wollten auch noch zu dem Thema Vollständigkeit der Antragsunterlagen etwas sagen.

Herr Gruber, Einwender:

Danke für die Worterteilung. Ich hatte noch die Frage gestellt, ob die Genehmigungsunterlagen vollständig sind unter Einbeziehung des Genehmigungsverfahrens als Antrag nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz und hatte verwiesen in diesem Zusammenhang auf das BImSchG-Verfahren für das Kohlekraftwerk Moorburg. Da hätte ich gern Ihre Stellungnahme noch mal zu gehört.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Das TEHG regelt im Grunde genommen die Erlaubnis CO<sub>2</sub> emittieren zu dürfen, diese Anträge für das TEHG laufen parallel zu den Unterlagen zum BImSchG, die Erlaubnis wird allerdings nicht von uns erteilt, die CO<sub>2</sub> Handelserlaubnis wird von einer Behörde in Berlin erteilt. Von uns bekommt die Antragstellerin eben nur die Genehmigung mit einem Monitoringkonzept, das auch später vorgelegt werden kann, diese CO<sub>2</sub>-Emissionen durchzuführen.

Herr Gruber, Einwender:

Ich darf vielleicht noch, wenn Sie mir gestatten, eine zusätzliche Anmerkung zu diesem Punkt zu machen, ich habe vor mir liegen die Kurzbeschreibung für das Kohlekraftwerk Moorburg, da heißt es unter Genehmigungssituation: „Infolge der Konzentrationswirkung des BImSchG sind in die Antragstellung eingeschlossen die Anträge auf Erteilung ...“, jetzt kommen viele Position, unter anderem heißt es hier: „... eingeschlossen ist die Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz“ und ich stelle die Frage, warum das bei diesem Kraftwerk anders sein soll als bei dem Kraftwerk in Moorburg.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Wir können jetzt selbstverständlich keine Aussagen treffen zu dem Genehmigungsverfahren der Vattenfall in Moorburg. Rechtlich ist es so, dass diese Genehmigung nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz vorliegen muss mit der Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk. Zu dem Zeitpunkt werden wir dann auch diesen entsprechenden Antrag stellen, das heißt mit einer der nächsten Teilgenehmigungen.

Herr Gruber, Einwender:

Entschuldigung Herr Dr. Schütte, sprechen wir bei diesem Erörterungstermin nur über die Errichtung, sondern Sie haben doch auch den Antrag gestellt auf Betrieb.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Das ist richtig, wir haben eine erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks gestellt und haben in dieser ersten Teilgenehmigung bestimmte Maßnahmen zur Bescheidung mitbeantragt. Insoweit bestimmte Maßnahmen und hierzu gehört unter anderem der Betrieb noch nicht Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung sind, hat die Genehmigungsbehörde hierüber eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung, so heißt das, auszusprechen, das heißt sie muss prüfen, ob auch die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, die jetzt noch nicht konkret geprüft werden konnten, voraussichtlich vorliegen werden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gut, jetzt habe ich noch eine Wortmeldung zum Thema Vollständigkeit der Antragsunterlagen, dann werden wir das Thema abschließen. Darf ich Sie noch mal um Ihren Namen bitten, weil den habe ich mir leider nicht gemerkt.

Herr Dr. Heyn, Einwender:

Mir ist das auch aufgefallen mit der Seite 1, 2 und 3. Das ist noch nicht beantwortet. Mir ist aufgefallen, dass auf der Seite 3 auch das Signum von SUEZ war, von daher ist für mich schon wesentlich, nicht nur für mich sondern insgesamt, ob es sich um eine GmbH handelt, wie auf Seite 1 und 2 oder ob eine Aktiengesellschaft dahintersteckt. Die Frage: Wer ist nun derjenige? Das sollte beantwortet werden. Jetzt möchte ich wissen, nicht wie das jetzt hier mündlich beantwortet wird, sondern wie das in dem Antrag geheilt wird. Sie verstehen, dass eigentlich eine Neuauslegung erforderlich wäre.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Dr. Heyn, vielen Dank noch mal für Ihre Ergänzungen, die Antragstellerin, die Vorhabenträgerin hat hier eindeutig erklärt, wer Antragstellerin ist, sie hat erklärt, dass es die GmbH & Co. KG ist und nicht die Electrabel Aktiengesellschaft. Rechtlich ist dazu zu sagen, dass das für uns in unserem Genehmigungsverfahren nicht die zentrale Rolle spielt, nicht die große entscheidende Frage ist, wer denn eigentlich Antragsteller ist, natürlich ist der Antragsteller Adressat unserer Entscheidung über den Genehmigungsantrag, insofern müssen wir das wissen, aber ich hatte Ihnen vorhin schon mal erläutert, dass eine solche BImSchG-Anlagengenehmigung eine Realkonzession ist und die ist auch frei handelbar auf dem Markt. Das heißt selbst wenn jetzt als Antragstellerin die Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG das Verfahren führt, heißt es nicht zwangsläufig und insofern sind jetzt für Sie mit diesen Informationen zur Frage der Antragstellerin auch gar keine wichtigen, also der Informationsgehalt ist für Sie gar nicht so gravierend, wenn die GmbH & Co. KG den Antrag stellt heißt es nicht zwangsläufig, dass sie hinterher auch Betreiberin der Anlage wird. Die Anlagengenehmigung ist auf dem Markt frei handelbar. Auch das ist sicherlich nicht auf Anhieb nachvollziehbar für Sie als Einwendungsführer, aber das ist von den rechtlichen Bedingungen her einfach so. Insofern sage ich eben auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde, ist es für uns nicht die zentrale Frage, wer bei uns einen solchen Antrag stellt und wer hinterher die Anlage betreibt.

Ich möchte jetzt diesen Punkt hier gern abschließen, ich hatte gesagt, dass ich die Rednerliste dazu schließe. Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hatten wir jetzt in diesem Bereich des Verfahrensrechtes noch einen Punkt, den ich übersehen habe? Der mir nicht mehr im Gedächtnis ist? Dann verlasse ich jetzt diesen Themenblock, ich sehe gerade, wir hatten den Schiffsanleger noch. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich das nicht alles immer gleich im Kopf parat habe, aber wir hatten noch hier eine Einwendung zum Thema Schiffsanleger, es fehlen Untersuchungen zum Schiffsanleger. Dazu wird Frau Wiens noch mal einen Hinweis geben zur verfahrensrechtlichen Abgrenzung, weil das hier wieder eine zentrale Rolle spielt. Frau Wiens.

Frau Wiens, NLWKN Lüneburg:

Vielen Dank. Der Kohleanleger dieses Planfeststellungsverfahrens ist in einem gesonderten Antrag enthalten und die Auswirkungen zur Umweltverträglichkeit zu den Schutzgütern sind in diesem Antrag enthalten. Wir haben im Rahmen der Koordination die Ausle-

gungen so gesteuert, dass im Stader Rathaus alle drei Verfahren zum Kühlwasser, zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und zum Kohleanleger gleichzeitig auch ausgelegt haben, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, diese Schnittstellen zu sehen. Vielen Dank.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön Frau Wiens, Herr Heinz.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich gebe erst mal gerade an Frau Klie weiter und dann möchte ich zu dem, was Frau Wiens gesagt hat, noch was sagen.

Frau Klie, Einwenderin:

Dankeschön, ich hatte eigentlich noch eine Anmerkung zu machen, wenn ich das also richtig verstanden habe mit den Antragsunterlagen, dass also verschiedene Firmenbereiche Antragsunterlagen bereitgestellt haben, heißt das also, dass die Antragstellerin für den Inhalt dann gar nicht verantwortlich ist, wenn sie da gar nicht für gezeichnet hat? Darf ich das so verstehen als normaler Bürger?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das dürfen Sie so verstehen, das wäre aber nicht richtig, wenn Sie es so verstehen würden. Vielleicht ist es nicht klar geworden. Wir haben eine Antragstellerin, die reicht bei uns einen Antrag ein. Es kann genauso gut aber auch ein Antragsteller sein, in dem Fall ist die Antragstellerin weiblich, weil es eine GmbH & Co. KG ist. Die ist für uns auch verantwortlich für sämtliche Antragsunterlagen. Das ist ganz klar, denn die Antragsunterlagen, die erstellt worden sind, sind im Auftrag der Vorhabenträgerin erstellt worden. Das heißt die Antragstellerin ist für uns auch der ausschließliche Ansprechpartner im Genehmigungsverfahren und ist für uns ausschließlicher Adressat der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Herr Gruber, Einwender:

Frau von Mirbach, entschuldigen Sie, dass ich einfach das Wort ergreife. Sie haben zwei Anträge auf dem Tisch. Sie haben einen Antrag der Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG auf dem Tisch und zweitens haben Sie den Antrag der Electrabel Deutschland Aktiengesellschaft auf dem Tisch. Es ist nicht ein Genehmigungsantrag, es sind zwei Anträge.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, wir haben wirklich hinreichend geklärt und ich habe die Rednerliste zu dem Bereich auch abgeschlossen. Wir haben hinreichend geklärt, dass die Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG Antragstellerin in diesem Verfahren ist und mehr gibt es dazu jetzt auch nicht zu sagen. Deswegen frage ich jetzt, gibt es noch weitere Anmerkungen zum Thema Schiffsanleger, da habe ich Herrn Heinz als erstes auf der Rednerliste gehabt und dann den Herrn, hinter Ihnen Herr Heinz, mit dem Bart.

Herr Dr. Heyn, Einwender:

Ich habe eine andere Frage zu dem, was Sie eben gesagt haben. Wenn ich das kurz erläutern darf. Warum legen Sie keinen Wert auf korrekte Akten? Das ist mir ein Rätsel, es sind zwei Ausführungen da und Sie sagen einfach, es ist festgelegt, wer der betreffende ist. Das ist nicht festgelegt, weil schriftlich zwei fixiert sind. Das müssen Sie doch zur Kenntnis nehmen oder sehe ich das falsch?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann ist der Punkt offensichtlich immer noch nicht hinreichend klar geworden. Wir haben eine Antragstellerin in diesem Verfahren, die Electrabel Stade Kraftwerk GmbH & Co. KG, keine andere Antragstellerin.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Mir geht es noch mal um den Kohleanleger und zwar insbesondere um das dortige separate Verfahren nach dem BImSchG, das ist meines Erachtens nicht in Ordnung, es ist zwar, oder ganz fatal wäre es, wenn sozusagen in diesem Verfahren nicht mal die Immissionen der Kohleentladung Berücksichtigung gefunden hätten, angeblich jedenfalls nach Antragsunterlagen wurde behauptet, dass die Electrabel, sind die hier mit drin, das ist auch das Mindeste. Wir sind bei Verfahrensfragen, meines Erachtens ist es trotzdem nicht in Ordnung, bei einem weiteren, bei einer weiteren Nebenanlage oder vielleicht ist es sogar Teil der eigentlichen Hauptanlage, darüber kann man sich streiten, das ist aber letztlich egal, diese in ein separates Verfahren zu packen, denn das ist einfach so, dass diese Kohlentladung, ist notwendig für dieses Kraftwerk oder es ist jedenfalls eine Nebenanlage, die als solche für das Kraftwerk dann genutzt wird, dem Kraftwerk dient und insofern gibt es eine klare Regelung in § 1 der 4. BImSchV, dort der Abs. 2, dass eben Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zu dem Betrieb notwendig sind und auch Nebeneinrichtungen, die eben dem Betrieb der Anlage dienen, Teil des einheitlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, sprich hier an dieser Stelle mitzuprüfen wären.

Das ist aus meiner Sicht einfach so festzuhalten und ich halte es für grundlegend falsch, das in einem weiteren Verfahren durchzuführen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön Herr Heinz, die Kritik ist angekommen, die ist auch zu Protokoll genommen und damit werden wir uns dann nach dem Erörterungstermin auseinandersetzen. Jetzt hatte sich Herr Dr. Schütte gemeldet und wie mir gesagt wurde, habe ich Sie schon seit längerem übersehen, das tut mir leid.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank für die Worterteilung. Ich wollte jetzt konkret zu Herrn Heinz kurz eine Antwort geben. Einerseits ist es, glaube ich, nicht egal, ob man über den Kernbereich einer Anlage oder Nebenanlagen spricht. Da muss man, glaube ich, differenzieren, aber das ist hier gar nicht der entscheidende Punkt. Der entscheidende Punkt ist, dass Planfeststellungsverfahren in der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht enthalten sind und deswegen sind wir als Antragsteller gezwungen, auf den NLWKN zuzugehen und dort die Errichtung und den Betrieb dieses Kohleanlegers zu beantragen, der dann in einem separaten Planfeststellungsverfahren erörtert und geprüft wird, das haben wir uns nicht ausgesucht, ich sagte eingangs schon, es wäre schöner, wenn es eine integrierte Vorhabensgenehmigung gibt, die ist auf dem Weg.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Direkt dazu, mir geht es nicht um das Planfeststellungsverfahren, mir geht es um das weitere separate dann an anderer Stelle geführte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Nur um das geht es, ich bin der Meinung, dass das ein einheitliches Verfahren sein müsste, Frau von Mirbach nickt, das ist glaube ich so angekommen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Die Kritik ist so angekommen, genau, habe ich gesagt, dass wir das hinterher prüfen werden Herr Heinz. Ich glaube, mehr muss man dazu jetzt nicht sagen. Dann können wir den Themenblock Verfahrensfragen abschließen. Herr Heinz.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Eine Frage habe ich noch und auch die letzte, sie bezieht sich auf Ihre Bekanntmachung, dort schreiben Sie so ungefähr, dass Sie freiwillig in Schleswig-Holstein ausgelegt hätten, das ist für mich nicht nachvollziehbar, dass Sie das jetzt als freiwillige Leistung dort sehen, ich halte es auch für sehr fraglich, weil damit ein falscher Eindruck erweckt wird, nämlich dass die vielleicht überhaupt nicht betroffen sind. Sie haben danach geschrieben, es sollen Einwendungen erhoben werden, aber das Ganze ist insofern, Ihre Formulierungen sind insofern nicht eindeutig und missverständlich und im Übrigen sehe ich auch keine Freiwilligkeit. Vielleicht können Sie das noch mal erläutern, wieso Sie der Meinung sind, dass das freiwillig ist.

## **TOP 01.02 Kühlwasserentnahme/-einleitung**

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Heinz, gestatten Sie mir, dass ich dieses Thema oder ich bitte Sie um Verständnis, dass ich dieses Thema an dieser Stelle nicht aufgreifen möchte, wie haben dazu keine Einwendungen bekommen, Sie vertreten auch nicht die Gemeinden in Schleswig-Holstein und ich möchte das Thema hier einfach nicht erörtern. Fakt ist, die Unterlagen haben in Schleswig-Holstein ausgelegen. Das ist für mich das Entscheidende. So und mehr gibt es

dazu bitte nicht zu sagen und ich möchte jetzt gern zum nächsten Themenblock kommen. Herr Dr. Voß, darf ich Sie bitten, der nächste Themenblock betrifft das Thema **Kühlwasserentnahme Einleitung**.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

**Geringe Einstromgeschwindigkeit:** Je geringer die Einstromgeschwindigkeit, desto geringer die Fischschädigung. Als Stand der besten Technik, US-Gesetzgebung wird dabei eine Geschwindigkeit unter 15 cm/s definiert mit einer Maschinenbreite des Einlaufwerkes < 1 cm. Bei einer Siebbreite von 2 mm, welche technisch möglich ist, werden keine Fische mehr mit dem Kühlwasserstrom eingezogen. Auch bei Schonung der größeren Fische würden Fischlarven getötet, in Stade wären das mehrere Milliarden Larven pro Jahr.

**Unzureichende Kühlung im Sommer:** Im Sommer kann die Anlage aufgrund der hohen Temperaturen in der Elbe nicht ausreichend gekühlt werden, daher kann das Kraftwerk nicht wirtschaftlich betrieben werden.

**Erwärmung der Elbe:** Die Rückführung von aufgewärmtem Elbewasser schädigt die Elbe nachhaltig. Aus dem Sommer 2006 sind Wassertemperaturen von ca. 27 °C bekannt. Eine weitere Einleitung gefährdet viele Elbfische. Die Wassertemperatur in der Elbe als Tidegewässer wird sich potenzieren. Die berechnete Erwärmung um durchschnittlich 1 °C in der Kühlwasserfahne kann nicht gewährleistet werden, was eine dauerhafte Schädigung der Flora und Fauna der Elbe und der Wattbereiche im FFH-Gebiet zur Folge hat. Die Elbufer sind bereits heute stark verbaut und der Flusslauf durch die Industrie stark gestört. Durch die geplante und weitere Anlagen wird sich die Situation weiter verschärfen.

**Ökosystem Elbe:** Durch die Kühlwasserentnahme und eine hohe Abwassertemperatur sind Beeinträchtigungen des Ökosystems Elbe zu erwarten. Mit der Erwärmung des Elbwassers ist eine verstärkte Sauerstoffzehrung verbunden, die besonders für Lebensgemeinschaften tödlich enden kann. Die Sauerstoffzehrung wird durch den Bodeneintrag an abgetöteten Zoo- und Phytoplankton sowie Fischlarven und Krebsfischen im Abwasser enthalten noch weiter verstärkt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich bemängelt, dass bisher keine ausreichende Datengrundlage für den Eingriff vorliegt, obwohl aus anderen Verfahren bekannt ist, dass auch rote Listearten von der Beeinträchtigung betroffen sind.

**Kumulierende Wirkung durch globale Klimaerwärmung:** Die Auswirkung der Temperaturerhöhung durch das zurückgeführte Kühlwasser wird nur unter den gegenwärtigen Bedingungen untersucht. Die globalen Klimaerwärmungen lassen allerdings nicht ausschließen, dass es darüber hinaus zu einer generellen Erwärmung des Elbwassers kommt, sodass zumindest innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage ca. 40 Jahre kumulierende Wirkungen eintreten.

**Wasserplan erforderlich:** Nach Prüfung sind weitere Einleitungen an Kühlwasser in der Elbe nicht mehr möglich, um ein Überhitzen des Flusses zu vermeiden. Um Einleitungen genehmigen zu lassen, ist ein Wasserplan der zuständigen Wasserbehörde in Nieder-

sachsen notwendig. Da der Einwender eine Gefährdung seiner Lebensgrundlage sieht, fordert er eine vorherige Festsetzung der einzuleitenden Menge und eine Festsetzung des maximalen Temperaturgradienten. Dies hat vor der Genehmigung zu erfolgen, weil das Bauvorhaben Kohlekraftwerk ein empfindlicher Eingriff in das Ökosystem Wasser ist.

**Sauerstoffgehalt der Elbe:** Sollte der Sauerstoffgehalt der Elbe im betroffenen Bereich unter 3 mg/l sinken, ist jegliche Einleitung von Kühlwasser zu untersagen. Damit müsste das Kraftwerk in diesem Fall faktisch abgeschaltet werden.

**Überwachung Fischvorkommen:** Die Fischvorkommen im Auswirkungsbereich der Anlage (bis in die Oberelbe hinein) sind auf Kosten des Betreibers dauerhaft zu überwachen und alle Veränderungen zu dokumentieren.

**Besatzmaßnahmen:** Sollte der Fischbestand zurückgehen, was die Einwender annehmen, ist davon auszugehen, dass die Kühlwassereinleitungen hierfür verantwortlich sind. Diese Veränderungen sind durch Besatzmaßnahmen vollständig auszugleichen. Diese sind vom Antragsteller zu übernehmen und zu finanzieren.

**Einrichtung Aquakulturen:** Der Antragsteller wird verpflichtet, die Einrichtung von Aquakulturen für Elbfische mitzufinanzieren. Die genannte Stiftung Elbeästuar kann auch diese Aufgabe wahrnehmen, die genauen Modalitäten sollte aber ein Konsortium bestimmen, in dem auch die Elbfischer vertreten durch den Landesfischereiverband Niedersachsen und die entsprechenden Stellen in Hamburg und Schleswig-Holstein mitspracheberechtigt sind.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön, meine Damen und Herren, jetzt sind wir genau an einem kritischen Punkt, wir haben diese Einwendungen hier aufgenommen, aber ich muss jetzt auch darauf hinweisen, dass die Erörterung dieser Einwendungen nicht in diesem BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgen kann aus genau den Gründen, die wir Ihnen anfangs auch genannt hatten, als wir Ihnen die Verfahrensübersicht zur Verfügung gestellt haben und Herr Dr. Voß genau die einzelnen Verfahren auseinandergespuzzelt hat.

Das sind alles Fragestellungen, die vom NLWKN abgearbeitet werden, es wird dazu ein gesonderter Erörterungstermin stattfinden, inhaltlich werden Ihre Einwendungen auch vom NLWKN abgearbeitet werden, das liegt insbesondere daran, dass wir nämlich diese Einwendungen, die in unserem Verfahren sozusagen irrtümlich eingegangen sind, das wir die dem NLWKN dann übergeben haben. Herr Ege, ich hoffe, dass ich das jetzt alles so richtig wiedergegeben habe, ich möchte da gern von Ihnen noch die Unterstützung in Anspruch nehmen, ich bin sehr dankbar, dass das NLWKN Braunschweig hier anwesend ist, weil nämlich Herr Ege genau das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Kühlwassereinleitung und Entnahme leitet.

Herr Ege, NLWKN Braunschweig:

Vielen Dank Frau von Mirbach. Kann ich leider nur teilweise bestätigen, auf der einen Seite haben Sie recht, das ist eine verfahrensrechtliche Trennung auf jeden Fall geben



muss, wir haben leider die rechtliche Krux, dass es kein einheitliches Umweltgesetzbuch gibt und die Aufspielung des Vorhabens in verschiedene Genehmigungsverfahren quasi vorgesehen ist. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren läuft beim NLWKN in Braunschweig, da wird zu gegebener Zeit ein Erörterungstermin stattfinden. Was den Wasserpfad allerdings angeht, aus naturschutzrechtlicher Sicht ist im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vom Gewerbeaufsichtsamt das Verfahren abzuhandeln. Soweit ich das gesehen habe, ist aber dazu noch ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorgesehen, sodass in Bezug auf diesen Punkt die Eingriffsregelung eine Erörterung erfolgen wird. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, das ist wirklich nicht so ganz trivial, das heißt das Thema Kühlwasserentnahme/Kühlwassereinleitung, erst wird es entnommen, dann wird es eingeleitet, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, deswegen sage ich, die Einwendungen, die wir an dieser Stelle hier gesammelt haben, die können wir hier heute nicht erörtern. Es wird einen gesonderten Punkt **Naturschutzrechtliche Eingriffsproblematik** geben und da werden wir genau die Eingriffe auch abuarbeiten haben, die Herr Ege eben gerade genannt hat. Ich bitte also um Verständnis, dass wir diesen Themenblock jetzt hier so abschließen und hoffe, dass die verfahrensrechtliche Trennung einigermaßen transparent übergekommen ist. Jetzt habe ich erst Herrn Mittelstein.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Gut, ich möchte Ihnen widersprechen, dass es nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Richtig ist, es ist nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Als Prüfungsvoraussetzung sehe ich das nach wie vor anders. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 stehen alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, das Wasserrecht ist zweifellos mit all seinen Auswirkungen hier im Punkt auf die Kühlwasserentnahme eine sonstige öffentliche Vorschrift, die auch eingehalten werden muss und auch deswegen hier zu behandeln ist.

Auch finde ich, dass das alleinige Verlesen von Einwendungen noch keine Erörterung ist, wenn Sie den hier als Erörterungspunkt hier in der Tagesordnung haben, die Kühlwasserentnahme und Einleitung, das ist hier zweifelsohne, für die Vorhabenträgerin nur mit dieser Kühlmethode beantragt hat, ist das ein Anteil dieses Antrages und deswegen auch hier zu erörtern. Ich würde jetzt gern das Wort an Herrn Braasch weitergeben, der da sicherlich noch was zu sagen kann.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Moment, ich hatte aber erst Herrn Heinz auf der Rednerliste.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich kann Herrn Mittelstein nur unterstützen und sagen, das geht nicht. Im Übrigen ist einfach, Sie sagen, es ist halbwegs transparent übergekommen, ich kann nur sagen, es ist völlig intransparent, ich glaube, es hat hier keiner mehr verstanden, was jetzt hier erörtert werden soll. Ich würde einfach auch das Wort an Herrn Braasch weitergeben, weil klar ist,

dass die naturschutzfachlichen Auswirkungen hier irgendwie Berücksichtigung finden müssen und deswegen würde ich jetzt einfach das Wort weitergeben.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe trotzdem erst Herrn Gruber auf der Rednerliste.

Herr Gruber, Einwender:

Dankeschön, ich gehe davon aus, dass in der Veröffentlichung vom 20.02.2008 durch die Genehmigungsbehörde der Punkt der Richtung der Kühlwasserleitungen landseitig bis einschließlich Deichquerung zu dem heutigen Erörterungstermin miterörtert werden. Ist das korrekt? Dann würde ich gern zur Deichquerung etwas vortragen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist korrekt Herr Gruber, nur das Thema Deichquerung haben wir später. Nicht an dieser Stelle.

Herr Gruber, Einwender:

Können Sie mir freundlicherweise sagen, ich habe das nicht konkret auf Ihrem Ausdruck gefunden, unter welchem Punkt das abgehandelt werden soll?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sagen wir Ihnen gleich, Herr Dr. Voß sucht das eben raus. Herr Braasch.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich möchte das noch mal verstärken, was die Vorredner gesagt haben in Bezug auf die Aufnahme des Schutzgutes Wasser in die Debatte, möchte jetzt aber keinen Vortrag halten, wie wichtig das Thema gerade in Verbänden hier an der Elbe auch ist, sondern zum einen den Hinweis machen.

Wir hatten rechtzeitig, nämlich um 11:10 Uhr, den Antrag gestellt, darüber zu befinden, ob im Bereich der UVU das Thema Wasser mitaufgenommen wird, da liegt uns bis jetzt keine Entscheidung vor, das möchte ich kritisieren, denn die Zeit hätten Sie gehabt. Und zum anderen möchte ich auch das Verfahren noch mal deutlich kritisieren. Sie können nicht den Tagesordnungspunkt **Einlauf Bauwerk und Kühlwasserentnahme** aufrufen, die Einwendungen dazu verlesen und dann die Leute nach Hause schicken, das ist indiskutabel.

(Applaus)

Von daher bitte ich das auch zügig in der Mittagspause zu entscheiden, wie nun mit diesem Tagesordnungspunkt umgegangen wird. Es dient wirklich auch dem gesamten Genehmigungsverfahren, wenn Sie sich über das wasserrechtliche Verfahren ein Bild verschaffen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich kann das jetzt hier sofort entscheiden, wir werden es nicht tun, sondern wir werden uns an die Struktur des BImSchG-Genehmigungsverfahrens halten und wir werden das Thema Wasser spätestens dann bekommen, wenn es um die naturschutzrechtliche Eingriffsproblematik geht. Nur in Gänze: Kühlwasserentnahme/Kühlwassereinleitung gehört rüber zum NLWKN und wird dort dann zu gegebener Zeit auch noch ausführlich erörtert. Das halte ich auch so durch verfahrensmäßig und das auch sehr konsequent, weil ich nämlich ansonsten Frau Wiens und Herrn Ege die Arbeit wegnehmen würde. Das möchte ich auf gar keinen Fall. Der Herr da hinten bitte mit dem Vollbart.

Herr Rolf Herrmann, Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf, Schleswig-Holstein:

Es ist nicht abzutrennen, welches Verfahren für die Kühlung gewählt wird, weil einfach die beiden Varianten, die auch teilweise beschrieben sind im Verfahren, aber nachher nicht weiterverfolgt werden, noch im Raum stehen, nämlich einmal das Durchlaufkühlverfahren und einmal über Kühltürme. Es ist von erheblicher Bedeutung und man kann das in der Gesamtschau nicht voneinander trennen, denn ein entsprechendes Kohlekraftwerk kann nicht ohne Kühlung arbeiten. Man muss also schon irgendwo festlegen, was man dann möchte, auch wenn man das nachher vielleicht dann verfahrenstechnisch abtrennt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Möchte die Vorhabenträgerin direkt dazu etwas sagen? Herr Dr. Schütte, Sie hatten sich gerade gemeldet.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielleicht haben Sie da noch die Scoping-Unterlage vor Augen, in der gesagt wurde, dass noch nicht klar ist, ob es eine Durchflusskühlung oder eine Kühlung mittels Kühlturm geben wird. Das ist mittlerweile in den Antragsunterlagen, die jetzt auch ausgelegt haben, konkretisiert worden und eine Festlegung auf die Durchflusskühlung erfolgte.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Braasch hat sich jetzt gemeldet.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich möchte doch noch mal an die Verhandlungsführung hier appellieren, den Tagesordnungspunkt wie er hier ausgewiesen ist in der Tagesordnung auch inhaltlich aufzurufen. Es gibt Leute, die müssen andere Termine wahrnehmen, die arbeiten, die sind extra wegen dieses Tagesordnungspunktes heute hier. Dazu gehöre auch ich und wir wollen das, was Sie an Einwendungen eben durch Herrn Dr. Voß vorgetragen haben, inhaltlich debattieren. Herr Ege ist da, der Antragsteller ist da, die Gutachter sind da, ich sehe keinen Grund, es nicht zu jetzigen Zeitpunkt ausgewiesen der Tagesordnung inhaltlich zu debattieren.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann sage ich jetzt als Verhandlungsleiterin klipp und klar, ich bleibe da bei meiner Position, da werde ich auch nicht wanken, weil wir haben uns natürlich im Vorfeld darüber auch verständigt, Herr Ege, Frau Wiens und ich. Die Marschroute ist ganz klar, es wird drei Erörterungstermine geben und Wasser gehört ins wasserrechtliche Verfahren, ich kann es hier nicht erörtern, ich würde dann einen Rechtsfehler begehen, das es nicht gelungen ist, in der Öffentlichkeit bereits im Vorfeld transparent zu machen, kann ich nicht ganz nachvollziehen. Ich habe zum Beispiel im Vorfeld auch Pressemitteilungen herausgegeben und immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass wir differenzieren müssen zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, insofern bitte ich um Verständnis, dass ich an dieser Stelle jetzt hier auch sehr stur bleibe. Weil ich würde ansonsten das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, also die beiden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch sprengen, das mache ich nicht. Ich kann nicht als BImSchG-Genehmigungsbehörde andere Verfahren an mich ziehen, die laufen auch nach einem anderen Verfahrensrecht, wir haben im BImSchG-Genehmigungsrecht eine Verfahrensstruktur, und die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. das Planfeststellungsverfahren laufen in den Strukturen eines Planfeststellungsverfahrens, das gilt sowohl für das Verfahren von Herrn Ege als auch für das Verfahren von Frau Wiens und wir haben uns sehr frühzeitig dafür entschieden, diese Verfahren auch sauber auseinanderzuhalten und das werde ich hier auch so konsequent weiter durchziehen und ich sichere Ihnen zu, Herr Braasch, das mag für Sie vielleicht ein kleiner Trost sein, aber es sollte schon inhaltlich auch ein Trost sein, wir werden den Punkt Eingriffsregelung, den werden wir bekommen hier auch in diesem Erörterungstermin, weil das in der Tat ein wichtiger Punkt ist, den wir hier auch in unserem BImSchG-Verfahren abzarbeiten haben. Aber ich bitte jetzt um Verständnis dafür, dass wir die Verfahren jedenfalls hier auseinanderhalten rechtlich, das geht nicht anders. Herr Heinz.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich muss noch mal zwei Sachen dazu sagen, ich hoffe, dass wir hier noch eine vernünftige gütliche Einigung zu diesem Punkt hinkriegen und möchte dazu einen Vorschlag machen. Eins vorweg, ich glaube nicht, dass Sie hier einen Verfahrensfehler machen, wenn Sie das hier nicht jedenfalls rudimentär zulassen, sondern ich glaube andersrum, dass Sie einen machen, wenn Sie es hier weiterhin so starr abwürgen. Die Begründungen dafür sind genannt von unserer Seite aus. Es geht nicht darum, ein Planfeststellungsverfahren hier vorwegzunehmen oder auseinanderzuziehen oder zu sprengen, sondern es geht darum, dass hier die erforderlichen und vorgetragenen Einwendungen abgearbeitet werden.

Ich möchte einen Vorschlag machen, und zwar auch auf der Grundlage, Herr Braasch hat es eben gesagt, er ist zum Beispiel nur heute hier, weil Sie es auch heute dort oben auf die Tagesordnung genommen haben, ihm jedenfalls die Gelegenheit zu geben, den Punkt, den Sie auch schon angesprochen haben, die Eingriffsregelung und darunter eben

auch die entsprechende Problematik aus dem Bereich des Kühlwassers und die damit verbundenen Umwelteinwirkungen hier darzulegen, und zwar jetzt an dieser Stelle, weil er ansonsten wahrscheinlich einfach nicht mehr da ist und Sie haben es auf die Tagesordnung genommen. Ich bitte zur gütlichen Einigung, das jedenfalls an dieser Stelle hier zu machen. Ansonsten müssen wir erst mal uns beraten, wie wir auch mit dieser Situation umgehen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe eine Wortmeldung, und zwar hinten rechte Seite, ich weiß nicht, wer sich da vorhin schon gemeldet hatte. Die beiden, ja, sagen Sie aber Ihren Namen freundlicherweise vorweg.

Herr Göbel, Einwender:

Ich komme aus Bützfleth, Deichstraße und ich wollte gern mal wissen, wie viel Tagesordnungspunkte von Ihnen heute auch nicht angesprochen werden und wie viele Termine es noch gibt. Erörterungstermine insgesamt, wenn jeder zweite Punkt hier wegfällt. Der steht bei Ihnen auf der Tagesordnung, ich bin dafür hingekommen, habe meine Arbeit zu Hause liegen gelassen, komme hier her, Sie schreiben was auf die Tagesordnung und wird nicht besprochen. Wie viel gibt es noch davon? Denn wir haben eine ganze Menge noch abzuarbeiten.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das wird immer wieder an der einen oder anderen Stelle passieren, wir haben uns bemüht, die Tagesordnung gut durchzustrukturieren, das Thema Wasser werden wir bei der Eingriffsregelung abarbeiten, das wird aber, ich weiß nicht, heute oder morgen wird das der Fall sein, eher morgen ist meine Prognose. Insofern sind Sie aber auch darüber unterrichtet, dass der Erörterungstermin sich auch über mehrere Tage hinziehen kann, darüber denke ich hatte ich im Vorfeld auch ausreichend informiert.

Wie gesagt, es geht einfach darum, dass wir hier die Verfahren sauber auseinanderhalten und wir können jetzt diese Diskussion natürlich noch zwei Stunden weiterführen, ich sage Ihnen, ich mache das nicht, ich werde nicht die wasserrechtlichen Aspekte in dieses Verfahren hier integrieren, das Schutzgut Wasser werden wir erörtern, aber dann hinten, wenn es an der richtigen Stelle kommt, nämlich beim Thema Eingriffsregelung.

Herr Göbel, Einwender:

Ich muss meine Einwendung auch zum rechtzeitigen Zeitpunkt abgeben und formgerecht einhalten, dann machen Sie bitte Ihre Tagesordnungspunkte so, dass wir uns darauf verlassen können. Dankeschön.

(Applaus)

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Frau von Mirbach, ich glaube, Sie gehen gerade wirklich die Gefahr ein, sich sämtliches Vertrauen hier zu verspielen an dieser Stelle und zwar völlig überflüssigerweise. Es kann

doch nicht sein, dass Sie etwas auf die Tagesordnung setzen und dann das komplett blockieren und sagen, wir machen dann aber später sogar noch irgendwas dazu, nur dann sind die Leute nicht mehr da. Das hat auch nichts mit Verfahrensregeln zu tun, sondern andersherum, Sie versuchen gerade, dieses Verfahren hier zu sprengen, bitte, wirklich bitte, ich habe keine Lust hier auf entsprechende Befangenheitsanträge und diesen ganzen Kram, das bringt uns nicht weiter, ich bin aber gezwungen das zu tun, wenn Sie hier so mit den Leuten umgehen. Bitte denken Sie noch mal darüber nach, nehmen Sie sich vielleicht eine Auszeit über den Vorschlag, den ich eben gemacht habe, nämlich die wasserrechtlichen Punkte, die Sie gerade schon gesagt haben, die im Rahmen der Eingriffsregelung ohnehin abzuarbeiten sind, die jedenfalls jetzt anzusprechen, wo die Leute da sind, das ist meine Bitte, das ist mein Vorschlag und ansonsten wird es hier ganz, ganz schwierig werden.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Heinz, ich weiß doch, dass das für die Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar ist, ich weiß aber auch, wenn bestimmte Punkte, wenn man sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt hätte, dann hätten wir hier die Diskussion gehabt, warum denn dieser Punkt eigentlich überhaupt nicht auf der Tagesordnung steht, also im Ergebnis wäre es derselbe Diskussionsverlauf gewesen. Ich habe oben hinten rechte Seite eine Wortmeldung.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Entschuldigung, darf ich noch mal was dazu sagen. Frau von Mirbach, warum machen Sie es uns so schwer an der Stelle, das kann doch nicht sein. Es sind die Leute da, die Genehmigungsbehörde ist da, es sind alle Leute da, die jetzt hierzu was sagen können, ich sage gar nicht, ich sage nur, dass das erörtert werden muss, was eh zu erörtern ist in diesem Verfahren, dass das nur vorgezogen wird, das ist reine Tagesordnungsfrage.

Mit der Sie uns wahnsinnig entgegenkommen würden und es gibt doch überhaupt keinen Grund, dem nicht zu folgen, es gibt überhaupt keinen Grund. Ich bitte Sie wirklich, das zu tun.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Heinz, ich habe jetzt da oben am Räummikrofon eine Wortmeldung.

Herr Wieschendorf, Einwender:

Ich komme aus der Deichstraße in Bützfleth natürlich. Frau von Mirbach, ich frage Sie ganz direkt, wollen Sie uns hier finanziell ausbremsen? Oder zweite Frage: Ist hier gesie-menst worden? Das ist meine Frage.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Entschuldigung, ich kann Sie leider überhaupt nicht verstehen hier vorne.

Herr Wieschendorf, Einwender:

Meinen Namen haben Sie verstanden? Nein, den müssten Sie kennen, denn Sie haben mir schon mal gedroht per Anwalt, und jetzt frage ich Sie noch mal, wollen Sie uns hier, die Bürger aus Stade/Bützfleth finanziell ausbremsen? Zweitens: Ist hier gesiemest worden? Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich will mal jetzt einen Vorschlag machen, meine Position als Verhandlungsleiterin ist bekannt, es ist aber auch, ich hatte das heute morgen gesagt, dass wir von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr Mittagspause machen. Jetzt sozusagen mein Angebot, wir gehen jetzt in die Mittagspause bis 14:00 Uhr und ich mache mir im Laufe der Mittagspause noch mal Gedanken darüber, ich habe meine Position kundgetan und die endgültige Entscheidung werde ich nach der Mittagspause dann bekannt geben. Ich habe jetzt noch..., (Pause) Halt kein Durcheinander, bitte noch einmal sitzen bleiben. Frau Könnecke weist mich gerade darauf hin, dass ich hier noch drei Wortmeldungen habe, die würde ich jetzt noch zulassen und dann gehen wir in die Mittagspause. Dann habe ich als Erstes hier Rechtsanwalt Heinz.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich glaube, ich habe mich eben schon zu Wort gemeldet und bitte darum, dass wir unseren Antrag tatsächlich prüfen und so vorgehen. Das ist eine reine Sache, mit der Sie dafür sorgen können, dass dieser Termin hier vernünftig abläuft.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich noch Herrn Rechtsanwalt Mittelstein.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Das können wir ganz kurz machen, und zwar geht es darum, dass wir gern den Tagesordnungspunkt, der ohnehin vorgesehen ist, nämlich unter Punkt 7 dann jetzt einfach dazunehmen wollen würden, weil wir der Auffassung waren, das Kühlwasserentnahme und Einleitung das insgesamt schon beinhaltet und deswegen auch Herr Braasch hier ist und wir dann inhaltlich das auch gut erörtern können. Dann ist es sinnvoll, dass wir das jetzt machen. Wenn wir das auf den morgigen Tag verschieben, besteht durchaus die Gefahr, dass Herr Braasch nicht da ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich noch Herrn Seidel auf der Rednerliste.

Herr Seidel, Einwender:

Frau von Mirbach, ich möchte auch noch mal bestärken aufseiten der Einwender, wir haben sehr viel Zeit dafür aufgewandt, hier uns vorzubereiten – Geld auch – und jeder von uns geht auch seinem Beruf nach, wir machen das neben unserer beruflichen Tätigkeit, das ist eine sehr starke Belastung für uns. Wie gesagt, wenn dieser Punkt jetzt hier nicht

abgehandelt wird, obwohl er auf der Tagesordnung steht, wäre das uns Bürgern gegenüber nicht fair.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Mit dieser Schlussbemerkung möchte ich Sie jetzt gern in die Mittagspause entlassen.

Herr Gruber, Einwender:

Darf ich Sie an eine Zusage erinnern, Sie hatten eben auf meine Frage, wann das Thema Deichdurchquerung behandelt wird, noch nicht geantwortet.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das hatte ich vorhin vergessen zu sagen. Punkt 8. Dann entlasse ich Sie jetzt in die Mittagspause. Wir treffen uns um 14:00 Uhr hier wieder.

### Mittagspause

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, ich darf Sie dann bitten, wieder Platz zu nehmen, es ist 14:00 Uhr.

*Meine Damen und Herren, zunächst einmal eine große Bitte von Frau Könnecke, 20 Kugelschreiber sind spurlos verschwunden, die wir im Eingangsbereich ausgelegt hatten, damit die Teilnehmer am Erörterungstermin sich dort in die Anwesenheitslisten eintragen.*

*Nun stehen wir etwas auf dem Schlauch und haben keine Kugelschreiber mehr. Ich will keinen scharf angucken, aber es wäre furchtbar nett, wenn Sie in einer der nächsten Pausen die Kugelschreiber wieder vorne hinlegen könnten. Auch ich neige durchaus dazu, gut aussehende Kugelschreiber gern auch kurz in die Hosentasche zu stecken, ich habe dafür vollstes Verständnis, aber wenn Sie einen in Ihrer Tasche finden, bitte wieder nach vorne legen zu den Teilnehmerlisten. Wie sehen denn die aus, rot.*

Meine Damen und Herren, ich mache weiter mit dem Erörterungstermin, es war ein Antrag gestellt worden vor der Mittagspause, mehrere Anträge sogar, die gingen eindeutig in die Richtung, die Erörterung zuzulassen zum Thema **Kühlwasserentnahme/-einleitung**. Meine Damen und Herren, ich hatte zunächst eine sehr formalrechtliche Position vertreten, die auch in der Sache 100 %ig richtig ist. Andererseits verstehe ich auch absolut, dass es für Sie darum geht, dass hier ein riesengroßes Kohlekraftwerk gebaut werden soll und dass es für die Öffentlichkeit nur sehr schwer nachzuvollziehen ist, wie die einzelnen Genehmigungsverfahren zu dem Gesamtprojekt Kohlekraftwerk zu differenzieren sind. Deswegen haben wir die Mittagspause genutzt, NLWKN, Vorhabenträgerin und ich als Verhandlungsleiterin und haben uns auf einen Kompromiss verständigt, den wir Ihnen

jetzt so anbieten würden und der auch den Anträgen von Herrn Rechtsanwalt Mittelstein und Herrn Rechtsanwalt Heinz im Prinzip entspricht. Der Kompromiss sieht so aus, wir lassen jetzt die Erörterung zu zum Thema Kühlwasserentnahme/-einleitung unter dem Gesichtspunkt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, denn dies ist in der Tat ein Aspekt im Genehmigungsverfahren, in diesem hier, den wir auch 100 %ig abzuarbeiten haben. Die Eingriffsregelung als solche wird noch erörtert im Rahmen des Erörterungstermins, nur zu diesem Punkt jetzt hier, wo es um die Kühlwasserentnahme und um die Kühlwassereinleitung geht, lassen wir die Erörterung jetzt bereits zu, ich bitte dann nur darum, dass wir uns auf eine Redezeitbegrenzung verständigen, ich möchte gern aller spätestens um 15:00 Uhr, wirklich aller spätestens dieses Themenfeld abgeschlossen haben. Können wir uns darauf verständigen, ich frage mal in Richtung Herrn Heinz, Herrn Mittelstein, weil Sie vorhin auch die beiden Kompromissvorschläge gebracht hatten. Herr Heinz, ist das so in Ordnung?

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich will dem BUND nicht vorgreifen, aus unserer Sicht können wir so verfahren.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Wir nehmen das mal als Zielorientierung Frau von Mirbach, ob man dann noch zehn Minuten, wenn es gerade wirklich spannend wird, darauflegt, da bitte ich Sie dann um eine flexible Verhandlungsführung, aber wir haben das erklärte Ziel mit Ihnen um 15:00 Uhr das Thema fertig zu machen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann richten Sie sich auf zehn vor Drei ein, dann schaffen wir es auch bis 15:00 Uhr. Nein, aber dann sind wir uns insoweit einig. Vorgetragen worden sind die Einwendungen bereits. Ich frage mal in Richtung der Einwender, die dazu die Einwendung auch erhoben haben, ob dazu jemand etwas sagen möchte.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Es haben sich in dem Kontext Kühlwassereinleitung eine ganze Reihe von Fragen noch zusätzlich ergeben und es gibt auch eine Debatte, zum Beispiel bei dem Standort Hamburg Moorburg, wo genau zu diesem Thema noch erheblich, auch wissenschaftlich, nachgelegt wurde, dazu hätte ich ein paar Fragen und ein paar Anmerkungen zu den schon bereits vorgetragenen Einwendungen. Zunächst einmal geht es um die Problematik, wie sich die Kühlwasserfahne denn tatsächlich in der Elbe darstellt, da ist aufgefallen, dass es eine Überlappung mit den Kühlwasserfahnen der schon vorhandenen Kraftwerke Brunsbüttel und Brockdorf geben soll, ausweislich der Unterlagen. Das hat mich etwas verwundert, offen gesagt, weil der Standort Brunsbüttel 30 km stromabwärts liegt, damit also im Flutstrom tatsächlich 30 km weiter hier etwas ankommen müsste, Sie selbst gehen aber in den Unterlagen davon aus, dass das Kraftwerk hier in Bützfleth im Flutstrom nur 7,5 km Auswirkung hat. Da bitte ich den Vorhabenträger zunächst einmal um Erläute-

rung, damit wir auch klar darüber reden können, über welche Kühlwasserfahnausbreiten reden wir denn eigentlich.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Bevor ich der Vorhabenträgerin das Wort gebe, nur zur Klarheit, Herr Braasch, der BUND hat zu diesem Punkt keine Einwendung erhoben. Es ist in Ordnung, ich streiche sozusagen Ihren Beitrag nicht, ich will nur etwas Klarheit hineinbringen. Sie haben zu dem Punkt keine Einwendung erhoben. Dann frage ich jetzt die Vorhabenträgerin, wer von Ihnen etwas zu diesem Einwand sagen möchte. Ich frage mal Herrn Dr. Schütte.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vonseiten der Vorhabenträgerin ist es so, dass wir heute den Gutachter der BAW nicht hier haben, wir haben das IFEU hier, dass die Umweltauswirkungen in der UVU umfassend bewertet hat, insofern würde ich auch vorschlagen, dass Herr Franke vom IFEU zu Ihrer Frage Stellung nimmt.

Herr Franke, IFEU-Institut für die Antragstellerin:

Wir haben die Auswirkungen der Kühlwasserausbreitung selbst nicht vorgenommen, das hatte, wie Herr Dr. Schütte schon sagte, BAW durchgeführt und meines Wissens sind eben dort diese Aussagen auch getroffen worden über die Reichweite, Sie wissen, Sie fragen warum kann eine Kühlwasserfahne von Brockdorf oder Brunsbüttel so weit elbaufwärts noch dort Auswirkungen haben, das hat mit dem Tidegeschehen zu tun. Das ist in dem entsprechenden Modell von BAW inkorporiert. Weitere Details müsste man dann natürlich mit dem Gutachter von BAW besprechen, aber diese Auswirkungen sind, soweit ich das in Erinnerung habe, ich habe jetzt das BAW-Gutachten nicht direkt vor mir, weil wie gesagt der Wassertermin erst an anderer Stelle stattfinden sollte, ist berücksichtigt worden.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Zunächst einmal zur Klarstellung, Frau von Mirbach, der BUND hat schon das Thema Kühlwasserentnahme und die Schädigung des warmen Wassers sozusagen thematisiert in seiner Stellungnahme, von daher auch für das Protokoll die Klarstellung, das ist vollumfänglich in unserer Stellungnahme schon angerissen worden. Sehr bedauerlich, dass die BAW heute nicht da ist, obwohl das Thema auf der Tagesordnung steht, von daher die Bitte an die Genehmigungsbehörde, das Thema wirklich auch zu klären, weil mir das nach unserer Prüfung, wir kennen uns ein bisschen aus in der Tideelbe nicht plausibel erscheint. Weiter geht es mit der Fragestellung nach dem Wanderverhalten von besonders geschützten Fischarten, hier ist natürlich auch die Einleitung von erwärmten Wasser mit der Aufwärmspanne von 7 K und maximal 30 °C ein relevanter Faktor, da bitte ich um Auskunft, wie insbesondere die nach FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten sich in ihrem Wanderverhalten darstellen. Es gibt da Neigungen sozusagen von Fischen, sich mehr im linken Uferbereich aufzuhalten oder auch im rechten Elbufer, welche Auskünfte können Sie uns da geben?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frage an die Vorhabenträgerin.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Die FFH-Verträglichkeit ist sicherlich auch einer der Bestandteile des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, aber selbstverständlich können wir da jetzt heute schon zu dem Wanderverhalten Stellung nehmen, und zwar durch unsere FFH-Gutachter, das ist die ARSU aus Oldenburg und hier ist Frau Wittrock zuständig.

Frau Wittrock von der ARSU GmbH:

Das Gutachten der BAW stellt dar, dass sie zwar eine relativ großräumige Ausbreitung der Kühlwasserfahne haben für eine geringe Temperaturerhöhung von 0,5 K, die eine Erhöhung um einen Bereich, der größer ist als 1 K, beschränkt sich auf den engeren Bereich um das Einleitbauwerk.

Von daher konnten wir auch mit Rücksprache des Fischgutachters Limnobios, der nun leider auch an diesem Termin nicht da ist, zu der Bewertung kommen, dass sich diese kleinräumige Ausbreitung des Kühlwassers nicht derart auf die Fischbestände auswirkt, als dass sie keine Ausweichmöglichkeiten haben und es immer noch ausreichend Platz gibt, selbst wenn sie durch die Kühlwassererwärmung vertrieben werden aus dem Entnahmebereich, dass sie trotzdem noch ausreichend Möglichkeiten haben, die Wanderung durchzuführen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, jetzt hat sich Frau Klie gemeldet als Erstes.

Frau Klie, Einwanderin:

Ich habe auch zu diesem Punkt eine Einwendung gemacht, ich habe da mehrere Sachen. Erst mal die Aussage, dass das die Fischbestände nicht sonderlich tangiert, ist wohl relativ, weil erst mal wohl erheblich viel Biomasse verloren geht durch die Entnahme des Kühlwassers und das Aufheizen um mindestens 7 °C. Da hätte ich doch schon gern mal Angaben, wie viel Tonnen denn pro Jahr an Biomasse dort verloren gehen durch das Erwärmen, was das für Auswirkungen hat auf Bestände von seltenen Fischen, wo die Larven eben auch kaputtgehen, denn das kann man nicht durch eine Fischscheuchanlage abhalten, dass eben Larven dort eingesaugt werden.

Dann ist wohl eine Temperaturdifferenz notwendig, um das Wasser überhaupt zum Kühlen zu verwenden. Da hätte ich gern gewusst, bis zu welcher Temperatur ist denn eine Entnahme für Kühlzwecke überhaupt möglich, denn wenn Sie 25 °C warmes Wasser entnehmen und bei 27 °C wieder einleiten, dann müsste sich das Volumen von 30 m<sup>3</sup>/s doch erheblich erhöhen und damit eben auch wieder die Zerstörung der Biomasse.

Dritte Frage wäre, wie ist die Vermischung des eingeleiteten Kühlwassers gewährleistet? Wenn Sie das einleiten, hat es einen  $\Delta T$ , also eine Temperaturdifferenz von 7 °C, das muss sich irgendwie verteilen, sonst hätten Sie eine Wärmefahne im Elbwasser, die weit-

aus höher ist als die prognostizierten 0,5 oder 1 K. Wie wird das gemacht? Wie wird das technisch vorgenommen? Wir haben außerdem noch eine Elbinsel da, Schwarztonnen-sand, sodass also der Elbstrom dort auch besonders schmal ist. Nach Ihren Aussagen in den Antragsunterlagen geht die Kühlwasserfahne von der Lüher Süderelbe bis zur Wischhafener Süderelbe, ich kann mir nicht vorstellen, dass da alles nur 1 °C wärmer sein sollte, es muss doch irgendwelche Gradienten geben, Abstufungen in der Temperaturerhöhung und da hätte ich gern genauere Angaben darüber.

Dann als Letztes: Es gibt einen Wärmelastplan von den Landesregierungen Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, der in Bearbeitung ist, darin wird schon jetzt ausgesagt, dass die Wärmebelastung der Elbe so groß ist, dass es unverantwortlich wäre, auch nur ein einziges Kraftwerk noch in Betrieb zu nehmen, welches mit dem Elbwasser gekühlt werden soll. Da hätte ich gern mal eine definitive Aussage, wie Sie sich das denn vorstellen. Das wäre es erst einmal. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön Frau Klie, dazu direkt die Vorhabenträgerin.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank Frau von Mirbach. Frau Klie, ich habe mir mehrere Punkte jetzt notiert, vielleicht fangen wir einfach mal mit dem Wärmelastplan an, weil ich das, glaube ich, jedenfalls zum Teil selbst beantworten kann, dann kann sicherlich auch noch die ARSU was dazu sagen, der Wärmelastplan befindet sich im Moment in der Erarbeitung, es ist also noch keine Endfassung vorhanden.

Diese Aussage, die Sie jetzt gerade gemacht haben, ist mir jetzt nicht bekannt, soweit ich die Entwurfsfassung kenne. Hier sehe ich aber gern noch mal nach, was da bisher öffentlich auch dann zur Verfügung steht. Wenn der Wärmelastplan für den Vorhabenträger verbindlich wird, dann muss der Vorhabenträger – die Vorhabenträgerin in diesem Fall – natürlich die Vorgaben des Wärmelastplans dann auch erfüllen und ich denke, das werden dann die Damen und Herren vom NLWKN auch genau überprüfen.

Andere Fragen betrafen, wenn ich es richtig mitbekommen habe, einerseits technische Fragen, Entnahme von Kühlwasser bis zu welcher Temperatur möglich, das verstehe ich jetzt so als Frage, wie lange kann so ein Kraftwerk funktionieren, wenn sich jetzt die Elbe zu sehr aufheizen würde. Und die zweite Frage war dann noch, wie ist eine Vermischung von Kühlwasser gewährleistet bei der Wiedereinleitung. Bei der ersten Frage würde ich die Kollegen von Fichtner bitten, da eher den technischen Teil zu erörtern, bei der Vermischung von Kühlwasser denke ich, dass da auch Herr Franke vom IFEU-Institut wieder eine Antwort geben kann, wir müssen allerdings auch hier wieder darauf hinweisen, dass wir jetzt von der Aufstellung des Gutacherteams heute eben darauf eingestellt waren, dass diese Fragen im Detail, in dem wasserrechtlichen Erörterungstermin behandelt werden und das werden sie auch noch, dann werden auch die Kollegen von der BAW, die eben die entsprechenden Studien gemacht haben und auch en détail kennen, dann auch ausführlich Stellung nehmen können. Aber vielleicht fangen wir erst einmal an mit der

technischen Frage, Entnahme von Kühlwasser bis zu welcher Temperatur und Vermischung von Kühlwasser wie gewährleistet.

Herr Hillebrand, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Einmal die Frage zur Volumenzunahme. Eine dramatische Volumenzunahme ist erst zu verzeichnen, wenn das Wasser verdampft, aber davon sind wir weit entfernt, wir arbeiten mit 20 bis 30-gradigem Wasser und die Verdampfung setzt erst bei 100 °C ein, das heißt eine Volumenzunahme ist nicht signifikant.

Frau Klie, Einwenderin:

Entschuldigung, dann haben Sie mich falsch verstanden, je wärmer das Wasser schon ist, desto mehr benötigen Sie doch überhaupt, um den Kühleffekt zu haben. Wenn Sie jetzt 30 m<sup>3</sup>/s angeben in den Antragsunterlagen und davon ausgehen, dass Sie das Wasser um 7 °C erwärmen können, dann dürfen Sie, wenn das Wasser schon 25 °C oder 26 °C hat im Sommer, können Sie es nur noch um 4 °C erwärmen, das heißt Sie müssen entsprechend mehr der Elbe entnehmen und damit machen Sie auch mehr Biomasse kaputt.

Herr Hillebrand, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Die Auslegung des Kühlkreises liegt bei einer Kondensationstemperatur von 35 °C. Üblicherweise legt man diese Kondensatoren für einen  $\Delta T$  von 5 K aus, das heißt bis zu einer Wassertemperatur von 30 °C arbeitet das System zuverlässig und ohne dass man jetzt die Wassermenge von den angegebenen 30 m<sup>3</sup>/s erhöhen muss.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielleicht von meiner Seite noch die Ergänzung, es sind bestimmte Mengen auch beantragt, diese Befürchtung, dass jetzt dann die Mengen noch beliebig erhöht würden, wenn die Temperatur der Elbe zu stark steigen würde, die ist unbegründet. Wenn es nicht möglich sein sollte, das Kraftwerk zu kühlen, dann müsste man technische Maßnahmen ergreifen. Es kann also nicht dann beliebig mehr Wasser entnommen werden. Dann würde ich vorschlagen, dass die zweite Fragestellung: Vermischung von Kühlwasser, wie ist das gewährleistet. Herr Hillebrand oder Herr Franke, wer möchte?

Herr Franke, IFEU-Institut für die Antragstellerin:

Die Auswirkungen der Kühlwasserfahne sind detailliert in dem Gutachten der BAW, modelltechnisch und von dem Ergebnis her dargestellt. Wenn das Kraftwerk sozusagen Wasser in einem Bereich von 25 °C, das war Ihre Frage, betrieben werden müsste, müsste die Leistung irgendwann entsprechend gedrosselt werden, weil der Antragsteller nur 30 m<sup>3</sup>/s beantragt und nicht mehr. Ihre Frage bezog sich, wenn ich das richtig verstanden habe, auf dem Gradienten, warum eben in diesen Grafiken so diese Schattierungen gewählt wurden, dass es im Grunde einen Gradienten geben müsste, wenn ich Ihre Frage versuche zu verstehen, schaue ich mir diese Grafiken an und sehe, da sind 0,5 K, 1 K plus 1,5 K, also unterschiedliche Temperaturintervalle, grafisch dargestellt in dem BAW-

Gutachten, aber natürlich ist es so, dass die Natur keine Sprünge macht, sondern die Temperatur langsam wärmer oder kälter wird, in diesem Fall wird bei der Vermischung natürlich dann die zusätzliche Temperaturerhöhung immer geringer und das BAW-Gutachten kommt, Frau Wittrock hat es gesagt zum Schluss, dass eine Erhöhung des Elbewassers jenseits eines Bereiches von 500 m nicht 1 K überschreitet. Das ist sozusagen die Grenze, bis zu der aus dem Modell eine Erwärmung aufgrund des Kühlwassereintrages in der Elbe erwartet wird, das ist ein relativ kleiner Bereich, und für diesen kleinen Bereich hat die ARSU die Umweltauswirkungen auch für die Fauna und Flora beurteilt. Ihre Frage war natürlich auch noch, was sind das denn für Entnahmen an Biomassen. Da muss man dann differenzieren, dass die Kühlwassereinleitung jetzt nicht den Verlust an Organismen primär beinhaltet, dort ist die Kühlwasserentnahme das Wesentliche, die 30 m<sup>3</sup>/s, die eben entnommen werden und in der UVU finden Sie darüber Angaben, auf der Seite 147 haben wir die entsprechenden Beobachtungen am stillgelegten Atomkraftwerk Stade ausgewiesen. Da heißt es, dass bei etwa 33 m<sup>3</sup>/s Kühlwasserentnahme 14 Tonnen Organismen getötet wurden pro Jahr. Das ist die Zahl, mit der man in Stade dort an den Beobachtungen hier rechnet. Wir gehen davon aus, dass eben bei diesem Kraftwerk die Zahl kleiner sein wird, da entsprechende Vorsorgemaßnahmen dort getroffen werden. Über die Auswirkungen dieser Kühlwassereinleitung und der Entnahme auf die Fauna und Flora, insbesondere auf die schutzwürdigen Arten, könnte vielleicht die ARSU hier noch Stellung nehmen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank, dann habe ich jetzt Herrn Kanarski auf der Rednerliste.

Herr Kanarski, Einwender für die Gemeinde Haseldorfer Marsch:

Wir haben eingewendet, dass man auf jeden Fall die Kühlwassereinleitung und Entnahme kumulativ betrachten muss, wir haben nämlich ein bisschen Angst, dass die Industrieanlagen im Bereich Stade/Bützfleth, und das sind nicht nur die Kraftwerke, sondern alles was dort schon vorhanden ist, was in Planung ist und was noch in der Scoping-Phase ist, sich gegenseitig letztlich das Wasser abgraben. Das Problem ist, die Fahne eines einzelnen Kraftwerks mag nur 1 K betragen, aber es sind fünf, sechs oder sogar sieben Einrichtungen, die wir dabei zu betrachten haben. Das ist das eine. Das andere ist, man hat in den Antragsunterlagen darauf abgehoben, dass das Kernkraftwerk Stade abgeschaltet ist. Kann jemand sagen in welcher Größenordnung das Kernkraftwerk Wasser entnommen und eingeleitet hat und wie sich das zu den heute in Planung befindlichen Maßnahmen darstellt?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Kann ich ganz schnell sagen, wenn ich das darf. 33,3 m<sup>3</sup>/s war die Wasserentnahme des Kernkraftwerks Stade. Die Temperaturdifferenz kenne ich jetzt nicht, ich denke, das wird auch 7 oder 10 K gewesen sein, also mehr, mehr als das, was Electrabel hier beantragt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke. Herr von Stamm.

Herr von Stamm, Einwender:

Frau Klie hat eigentlich meine Frage eben schon gestellt und sie wurde auch weitgehend beantwortet, und zwar ging das auf den Wärmelastplan zurück und die Frage ist, die Presse schreibt heute groß, nicht nur das Hamburger Abendblatt, sondern auch die andere Presse: Hamburg will die Elbe kühlen. Für mich ist nach wie vor die Frage, wenn dieser Wärmelastplan nach der Genehmigung dieses hier geplanten Kohlekraftwerkes in Kraft tritt, was passiert dann, wird dann nachgerüstet oder bleibt es bei der vorgesehenen Genehmigung?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Entschuldigung, Herr Dr. Schütte.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Eine Frage war auch noch diese kumulative Betrachtung, das wollte ich ganz gern noch aufnehmen. Einerseits ist es so, dass das Vorhaben der Electrabel die bestehende Vorbelastung und die konkret geplanten Vorhaben Dritter mitberücksichtigen muss und das auch in den Antragsunterlagen getan hat. Zum anderen ist es so, dass nach meinem Verständnis jedenfalls eine der erklärten Zielsetzungen dieses Wärmelastplans ist, die Verträglichkeit verschiedener industrieller Nutzungen an der Elbe mit dem Biotop Elbe herzustellen und dazu bestimmte Vorgaben zu machen. Wir gehen davon aus derzeit als Antragstellerin, nachdem was wir kennen an Vorentwürfen vom Wärmelastplan, dass die Vorgaben die dann auf uns zukommen werden, auch eingehalten werden.

Das ist jedenfalls der Stand der Antragsunterlagen, wie wir sie haben und was wir auch meinen, was dann im Wärmelastplan stehen wird. Natürlich können wir das nicht genau sagen, ich habe auch den Artikel im Abendblatt heute gesehen, bei allem Respekt gegenüber dem Abendblatt, habe auch lange in Hamburg gewohnt, ist das nicht meine vorrangige Informationsquelle bei rechtlichen Aussagen, da würde ich dann gern abwarten, was dann wirklich bei den Verhandlungen dieses Wärmelastplans am Ende herauskommt, aber ganz unabhängig davon gehen wir davon aus, dass wir die Vorgaben einhalten werden.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Dr. Schütte. Dann habe ich jetzt Herrn Braasch auf der Liste stehen.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Zum einen bitte ich noch mal den Antragsteller auch um exakte Aussage, welche Kühlwassermenge denn tatsächlich jetzt Gegenstand der Debatte ist, es finden sich in den Unterlagen zur Abarbeitung der Vorgaben Wasserrahmenrichtlinie auf Seite 30 Zahlen von 30 bis 35 m<sup>3</sup>/s, also worüber reden wir, da bitte ich um Auskunft. Dann zur Fragestellung der Biomasse, Frau Klie hat das Thema nicht nur auf die Fische bezogen, so wie ich

das verstanden habe, sondern durchaus um die gesamte Biomasse, die bei der Kühlwasserentnahme angesaugt wird, da halte ich die Zahlen, die sich in der UVU wiederfinden für völlig unzulänglich. Ein Hinweis darauf, wie die Debatte in Moorburg aussieht, dort hat man sich fachlich darauf verständigt, dass 35 Tonnen pro Tag an Gesamtbiomasse durch die Kühlwasserentnahme eingesaugt werden, dass also nicht nur Fische, sondern auch die Kleinstlebewesen, Phytoplankton, Zooplankton etc., wenn man das jetzt auf die Kraftwerksleistung und die Kühlwassermenge überträgt, gehen wir mal über den Daumen von einer Halbierung dieser Zahl aus, das wären also rund 16, 17 Tonnen pro Tag, Sie sprechen jetzt von 14 Tonnen pro Jahr, da sollten Sie noch mal aufmerksam nachgehen. Denn das ist der entscheidende Punkt, um die Sauerstoffzehrung am Standort des Kraftwerkes auch beurteilen zu können. Sie wissen, dass das Sauerstoffloch was wir an der Untereibe jedes Jahr mittlerweile seit der letzten Elbvertiefung zu beklagen haben, dass dieses Sauerstoffloch die Grenze eben gerade hier in Bützfleth hat, also sauerstoffkritische Werte unter 3 mg/l durchaus im Bereich des Möglichen sind. Dazu die Fragestellung an den Antragsteller. Sie haben selbst ausgeführt, ab 4 mg wollen Sie bei der Kühlwassereinleitung zusätzlich Sauerstoff anreichern. Das erscheint mir auch nicht hinreichend, die Debatte fachlich ist auch sehr viel weiter, 6 mg ist eigentlich der Stand der Technik. Auch dazu hätte ich gern eine Auskunft, wie Sie das realisieren wollen. Letzte Frage: Das  $\Delta T$  ist noch nicht hinreichend beantwortet worden. Wenn Sie 7 K als  $\Delta T$  annehmen, und Sie haben Wassertemperaturen, die 25, 26 °C in der Elbe in den Sommermonaten beträgt, dann müssen Sie uns noch mal erklären, was hat das für Auswirkungen auf die Kühlwassermenge, die Sie für den Prozess brauchen, da hat mir Ihre Antwort offen gesagt, Herr Hillebrand, nicht ausreichend gefallen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage mal eben, bevor ich der Vorhabenträgerin erneut das Wort gebe, ob jemand vom NLWKN auch etwas sagen möchte zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, Herr Rebehn hatte mich vorhin schon mal angeguckt. Herr Rebehn bitte.

Herr Rebehn, NLWKN Stade:

Ich wollte zwei Ausführungen machen zum Wärmelastplan, der schon mehrfach diskutiert wurde. Es handelt sich bei diesem Werk nicht nur um einen Wärmelastplan, sondern auch um einen Sauerstofflastplan, das heißt es sind konkrete Vorgaben in Bezug auf Temperatur und Sauerstoffgehalt in der Elbe einzuhalten. Auch noch mal eine Anmerkung zu Frau Klie, die 30 m<sup>3</sup>/s, von denen wir im Moment auch noch ausgehen als Antragsgegenstand, werden dann auch Erlaubnisgegenstand, so die Prüfung das dann ergibt und damit ist dann auch eine Überschreitung dieser 30 m<sup>3</sup>/s nicht möglich. Das ist dann nur auf anderen Wegen zu lösen, diese Fragestellung. Ich weiß nicht, ob das zu diesem Thema im Moment reicht, der Wärmelastplan befindet sich in der Diskussion in einer Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen, ist im Entwurf fertig, ist aber noch nicht verabschiedet, sodass es noch kein öffentliches Werk ist – wird aber sicherlich Grundlage für diese Entscheidung in Bezug auf diese Kraftwerke sein. Dann noch eine Anmerkung zu der Frage: Berücksichtigung kumulativer Wirkung. Electrabel hat ein Gut-



achten bei BAW in Auftrag gegeben, für ihren Antrag, das heißt BAW hat auch mit 30 m<sup>3</sup>/s gerechnet. Im Wärmelastplan ist auch die Vorgabe der drei Länder gewesen, weitere potenzielle Standorte von Kraftwerken mitzuberücksichtigen, und da gibt es eben ein weiteres Ingenieurbüro, das an diesem Wärmelastplan mitarbeitet und dort werden mehrere Kraftwerksblöcke berücksichtigt, auch für den Standort Stade. Wie gesagt, Ergebnisse müssen wir noch abwarten.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön Herr Rebehn, darf ich jetzt nur noch mal nachfragen, ob ich das jetzt richtig verstanden habe, also der Wärmelastplan existiert im Moment im Entwurf, wie maßgeblich ist er für das wasserrechtliche Verfahren, habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie zunächst die offizielle Verabschiedung sozusagen des Wärmelastplans abwarten müssen, bevor Sie über den wasserrechtlichen Antrag entscheiden können, habe ich das so richtig verstanden oder spielt der jetzt nicht die gravierende Rolle in dem wasserrechtlichen Verfahren?

Herr Ege, NLWKN Braunschweig:

Es Kommt darauf an, kann ich nicht eindeutig beantworten, wenn der Wärmelastplan natürlich noch ein, zwei Jahre auf sich warten lässt, sind wir natürlich irgendwann auch gezwungen, über den Antrag zu entscheiden, dann auf Grundlage der Informationen, die wir haben. Wenn der Wärmelastplan, wo wir im Augenblick von ausgehen, in der nächsten Zeit, das heißt in ein, zwei Monate Grundlage werden wird und öffentlich gemacht wird, ist er Grundlage für unsere Entscheidung und wird dem Verfahren zugrunde gelegt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe jetzt erst noch Herrn Heinz und dann Herrn Seidel.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich denke, es sollte nur noch mal für alle deutlich gemacht werden, diese Nachricht vom Abendblatt wurde schon mal angesprochen, es ist sicherlich richtig, dass man sich natürlich eher mit dem tatsächlichen Entwurf auseinandersetzt, nur, zitieren möchte ich das schon und dann eben auch mit der Bitte um entsprechende Prüfung an die zuständigen Behörden. Das Abendblatt redet davon, dass hier eben die Einleittemperatur auf 28 °C beschränkt werden soll, wenn man jetzt hier in den entsprechenden Gutachten in diesem Verfahren guckt, dann sind sie dort bei 30 °C und das passt nicht zusammen. Aus meiner Sicht eben ganz wichtig, dass dieser Plan abgewartet wird, insbesondere, wenn man sich noch mal vor Augen hält, was hier eigentlich im Moment geplant ist oder in Entstehung ist, das ist nicht nur dieses Kraftwerk hier, das sind zwei weitere im Bereich von Stade, die jedenfalls auf der Agenda stehen. Es sind mehrere auf der Schleswig-Holsteinischen Seite, ich glaube, es kann gar nicht anders gehen, als dass man eben über einen übergreifenden Plan, und genau das soll auch gemacht werden mit diesem Wärmelastplan, die entsprechenden Begrenzungen durchführt, deswegen noch mal hier die Bitte und der ganz intensive **Antrag**, tatsächlich diesen Wärmelastplan abzuwarten, mit jeglicher Ent-

scheidung über dieses Verfahren, keinerlei, weder Vorbescheidsverfahren und erst recht nicht weder den vorzeitigen Beginn und erst recht keine Teilgenehmigung hier zu erteilen, bevor nicht der Wärmelastplan tatsächlich klar ist und die Punkte abgearbeitet sind, die dort vorgegeben werden. Das ist auch aus Gründen der Wasserrahmenrichtlinie so erforderlich.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herrn Heinz, dann habe ich jetzt Herrn Seidel.

Herr Seidel, Einwender:

Bezüglich des Wärmelastplans möchte ich noch mal auf Herrn Heinz zurückkommen, von 35 °C auf 28 °C schreibt das Hamburger Abendblatt soll die Einspeisungstemperatur reduziert werden. Für Moorburg soll es sofort gelten und für die bestehende Industrie ab 2012. Herr Ege, das wäre dann automatisch, sobald das Electrabel-Kraftwerk in Betrieb gehen würde, auch für das Electrabel-Kraftwerk maßgeblich. Punkt zwei noch mal, mit dieser additiven Wirkung, es sind drei oder vier Kraftwerksblöcke a 800 MW in Brunsbüttel irgendwo im Gespräch. Es liegt derzeit das Gutachten bezüglich der Wärmebelastung vor, das in keinerlei Art und Weise das eventuell wärmer kommende Wasser von Brunsbüttel berücksichtigt. Das heißt, dass sich die Situation für den Betreiber extrem zuspitzt, da die Temperatur des zulaufenden Wassers über die Tide aus Brunsbüttel entsprechend zunimmt bzw. warmes Wasser nicht abfließen kann. Und deswegen wäre es doch auch notwendig, hier noch einmal besondere Vorsicht wirken zu lassen auf eine kontinuierliche Messung, sollte das Kraftwerk in Betrieb gehen, dass hier nicht entsprechende Überschreitungen der Einlasswassertemperatur permanent stattfinden.

Wie sieht man das denn vor, diese kontinuierlichen Messungen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist jetzt eindeutig wieder eine Frage an das NLWKN. Ich frage mal Herrn Ege, wollen Sie dazu was sagen?

Herr Ege, NLWKN Braunschweig:

Ich kann es noch mal wiederholen, seien Sie gewiss, der Wärmelastplan ist für uns die maßgebliche Grundlage, auf Grundlage dessen wir die Entscheidung treffen werden. Was jetzt Detailfragen angeht wie kontinuierliche Messungen, werden Sie bitte Verständnis dafür haben, dass wir unseren Erörterungstermin nicht vorziehen wollen, das wird dann, wenn der Erörterungstermin erfolgt, selbstverständlich diskutiert werden, den machen wir auch noch vorher bekannt und das wird ein Themenschwerpunkt selbstverständlich sein, aber ich habe Ihre Bedenken verstanden. Wir haben auch das Problem, dass wir Grundlagen und entsprechende Gutachten brauchen, um die Auswirkungen der Kraftwerke insgesamt abschätzen zu können, da ist der Wärmelastplan selbstverständlich ein maßgeblicher Baustein und ist aufgenommen. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Ege. Herr Braasch.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich möchte noch mal an die Beantwortung meiner Fragestellung erinnern, da waren noch einige Punkte offen in Punkto Sauerstoff, Biomasse etc. Vielleicht auch an die Verhandlungsführung, da ein bisschen darauf zu achten, dass der Vorhabenträger da nicht aus der Pflicht genommen wird, denn genau diese Debatte unter dem Stichwort Eingriffsregelung ist relevant. Mit wie viel Schädigung der Fischfauna zum Beispiel haben wir es zu tun. Denn immerhin sagt auch hier die UVU, dass im Sinne der Eingriffsregelung durch die Kühlwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna zu prognostizieren sind. Da hätte ich gern ein paar mehr Details darüber, wie das hier gesehen wird.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Braasch, dann jetzt direkt die Vorhabenträgerin dazu.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank Frau von Mirbach, Herr Braasch, ich denke dazu können wir durch die ARSU und durch das IFEU Antwort geben, wer möchte beginnen?

Herr Franke, IFEU-Institut für die Antragstellerin:

Ich weiß, dass Sie das jetzt nicht zufrieden stellen wird, in der UVU haben Sie in der Tat die Zahl, die ich zitiert hatte, war die 14,1 Tonnen Organismetötung am Atomkraftwerk Stade durch die 33 m<sup>3</sup>/s, die dort eingesaugt wurden. Sie beziehen sich jetzt auf das Plankton, das durch den Kühlkreislauf geschleust wird und das ist natürlich eine andere Bezugsgröße.

Bei mir ging es um die Fische und die Krebse, dazu ist keine Quantifizierung derzeit erfolgt, die ARSU hat hier über die FFH-Verträglichkeit der Kühlwassereinleitung eine entsprechende Untersuchung gemacht, vielleicht könnte die ARSU zu diesem Thema dann Stellung nehmen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Braasch, sind damit Ihre Fragen zunächst mal beantwortet?

Frau Wittrock, ARSU GmbH:

Hinsichtlich der Tötung von organischem Material wurde tatsächlich keine Quantifizierung vorgenommen, es ist so, dass wir im Rahmen der Eingriffsregelung aber davon ausgegangen sind, dass es natürlich durch diese Kühlwasserentnahme sowohl für Fische, für Larven als auch für Makrozoobenthos zu Organismenverlusten kommt, die dann auch kompensiert werden müssen, wir haben da vorgeschlagen im Rahmen eines Monitorings genau festzustellen, wie hoch die entnommenen Mengen sind, um dann im Rahmen der Eingriffsregelung eine kontinuierliche Kompensation zu gewährleisten. Das wäre dann

auch noch mal ein Punkt, den man dann beim Thema Eingriffsregelung noch mal genauer besprechen könnte.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielleicht noch eine kurze Ergänzung zu den Zahlen, um die es vorhin ging. Sie sagten 30 m<sup>3</sup>/s und 35 m<sup>3</sup>/s, 35 m<sup>3</sup>/s sind mir jetzt nicht bekannt, mir ist bekannt 30 m<sup>3</sup>/s und 30,5 m<sup>3</sup>/s, sonst müssten wir vielleicht noch mal gemeinsam hineinschauen, und zwar resultieren diese zusätzlichen 0,5 m<sup>3</sup>/s aus der Fischrückführungsanlage, die optional mit in den Antragsunterlagen enthalten sind, also wenn diese aufgrund der Ergebnisse des Monitorings später als sinnvoll angesehen wird, dann würde sich diese Menge um 0,5 m<sup>3</sup>/s erhöhen. Diese Menge bezieht sich dann nicht auf erwärmte Wassermengen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Dr. Schütte, Herr Braasch.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Also ich halte auch für das Protokoll fest, dass es keine Quantifizierung in Bezug auf die komplette Biomasse, die durch die Kühlwasserentnahme geschädigt wird, derzeit gibt. Richtig? Da wir bei der Frage der Eingriffsregelung sind, hätte ich gern eine Auskunft darüber, welche Abschätzungen von Ihrer Seite bestehen, was die bestandsbildenden Vorkommen der Finte betreffen. Das ist als bestandsbildend in den Gutachten ausgewiesen, wir wissen, dass die sich gerade im Larvenstadium ufernah bewegen, dass die dann entsprechend von der Kühlwasseranlage auch angesaugt werden, da bitte ich um eine Abschätzung, wie genau diese auch nach FFH-Richtlinie geschützte Art von der Kühlwasserentnahme geschädigt wird. Und für Herrn Schütte hätte ich gern noch den Hinweis, ich gebe Ihnen jetzt mal die Unterlage und dann können Sie sehen, ob das ein Schreibfehler ist oder wie die Zahl zu erklären ist.

Und zum Schluss die Sauerstoff-Frage. Der Antragsteller hat selbst ausgeführt, Sie würden ab 4 mg tätig werden, ich halte 6 mg, auch vor dem Hintergrund des Wärmelastplanes, für sehr viel besser, da werden Sie doch jetzt schon Überlegungen dazu angestellt haben, wie Sie das technisch umsetzen wollen.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Erst einmal vielen Dank für die Unterlage. Gut, vielleicht jetzt erst mal zu den inhaltlichen Punkten, die Sie jetzt gerade noch vorgetragen hatten. Sauerstoffanreicherung, das ist, denke ich, ein Punkt auch für die ARSU oder für Herrn Franke, da möchte ich Ihnen jetzt freistellen, wer darauf antworten möchte und zu der Quantifizierung, das ist eine etwas komplexere Frage, die dann doch dazu führt, dass Sie dann zur Eingriffsregelung und zu dem Kompensationskonzept, das vorgeschlagen wurde, vielleicht ein paar Ausführungen machen sollten, denn wir haben vorgeschlagen, eine Stiftung zu gründen, die gerade auf solche, nicht quantifizierbaren oder schwierig quantifizierbaren, Belastungen über die Laufzeit, über die Lebenszeit des Kraftwerkes adäquat und optimal dann antworten soll.

Vielleicht dann zunächst Herr Franke zur Sauerstoffanreicherung, können Sie dazu etwas sagen?

Herr Franke, IFEU-Institut für die Antragstellerin:

In dem Antrag und auch in dem Gutachten sind Empfehlungen enthalten über die Frage, ab welchem Sauerstoffgehalt in der Elbe dort eine Anreicherung erfolgen soll. Ob das 4 mg oder 6 mg/l dann sein werden, darüber kann man dann debattieren, über die technischen Möglichkeiten bin ich jetzt nicht informiert, das müsste dann die Technik hier besprechen, die Frage, welches der richtige Referenzwert ist, 4 mg oder 6 mg, das ist eher das Thema des FFH-Gutachters ARSU, da würde ich gern das Wort weitergeben.

Wortmeldung:

Hier ging es einmal um die Technik, wie soll das geschehen. Richtig?

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Wenn Sie uns das in den Antragsunterlagen sozusagen als Eingriffsminderungsmaßnahme verkaufen, so habe ich das nämlich verstanden oder Sie klären mich auf, dass das nicht so ist, dann müssen Sie darüber Auskunft geben können, wie geht das technisch. Ist das überhaupt realistisch, Sauerstoffanreicherung, was passiert, wenn der Wärmelastplan das von 4 mg auf 6 mg anhebt ... und, und, und. Das sind schon sehr relevante Aussagen, die wir hier hören müssen von Ihnen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten sind.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Sie erlauben, dass wir einfach so in den direkten Diskurs gehen, dann sollte Herr Stumpp vielleicht etwas dazu sagen, Herr Stumpp kann dann vielleicht auch ein wenig Aufhellung noch in Bezug auf die 30 m<sup>3</sup>/s und 35 m<sup>3</sup>/s geben.

Herr Stumpp, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Also was Sie uns da so gegeben haben, ich nehme an, das ist ein Schreibfehler, ich habe hier noch mal in den WHG-Antrag geschaut, im WHG-Antrag ist ganz genau 30,5 m<sup>3</sup>/s als Entnahme beantragt und das ist genau die Menge, die wir vorhaben. 30 m<sup>3</sup>/s für die Kühlung und 0,5 m<sup>3</sup>/s für die Fischrückführung, das war der eine Punkt. Der andere Punkt die Sauerstoffanreicherung, wir gehen im Moment von den 4 mg aus und würden dann am Auslauf, am Kühlwasserseifenbit heißt das, am Kraftschlussbecken, das ist der deutsche Begriff, würden wir Luft eindüsen. Wenn Sie sagen, wenn der Wärmelastplan jetzt zu einer Auflage käme, dass man das ab 6 mg machen müssen, dann müsste man eben entsprechend früher diese Technik einsetzen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, dann habe ich aber hier noch andere Redner auf der Rednerliste, Herr Braasch und zwar Herrn Neumann, danach Frau Klie, danach Herrn Seidel und danach Herrn Gebhardt. Zunächst Herr Neumann.

Herr Neumann, Einwender:

Ich möchte gern von Herrn Braasch den Punkt aufnehmen, ich weiß nicht, ob das Absicht ist oder nicht, können Sie bitte zum Entnahme- und Zufuhrkonzept etwas sagen, ganz konkret, und zwar in Bezug auf Kühlfahne, welches Konzept dahintersteht. Ich habe ein Stückchen auch gelernt, auch aus den Antragsunterlagen, dass wir immer von einem  $\Delta T$ , also dass wir von 1 Grad Erwärmung ausgehen müssen. Das heißt also je nach Tide geht es mal bergauf oder bergab, also aufwärts oder abwärts. Die Frage, Sie beziehen sich immer auf alte Zustände, ein Kernkraftwerk gibt es mittlerweile glücklicherweise seit vier Jahren nicht mehr. Das heißt diese Daten, auf die Sie sich beziehen, sind nicht mehr relevant, nicht mehr korrekt. Den Klimawandel, ich hoffe, den haben Sie auch schon mitbekommen, das heißt wir haben neue Zustände. Das heißt die Elbe ist vertieft worden, ich denke mal, das haben Sie sicherlich berücksichtigt oder wollen Sie berücksichtigen, sie ist vertieft worden, die Fließgeschwindigkeiten und das Elbett hat sich verändert, definitiv zu alten Zuständen immer. Die Bitte, dass Sie erst einmal die Frage von Herrn Braasch bitte beantworten zum Entnahme- und Zufuhrkonzept, wie Sie sich die Temperaturdifferenz vorstellen und dass Sie ein bisschen noch mal Stellung beziehen eben auf diese Altzustände und den heutigen Stand.

Herr Stumpp, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Wenn wir Stade hier erwähnen, dann ist das natürlich uns bewusst, dass Stade, also das alte Kernkraftwerk abgeschaltet ist, das sind eben Vergleichszahlen, die wir verwendet haben, weil die Größenordnung dessen, was dort entnommen und zurückgeleitet wurde, ungefähr dem entspricht, was wir eben auch machen, hier gibt es eben Untersuchungen, die unmittelbar in unserer Nähe sind. Von daher ist das nicht ein Vergleich mit Anlagen, die wir jetzt hier miteinbeziehen.

Der zweite Punkt, wir haben in den Untersuchungen, welche die BHW gemacht hat, die Kühlwasserausbreitungsrechnung, die bestehenden Kernkraftwerke Brunsbüttel und Brockdorf miteinbezogen, das ist das, was derzeit hier auch in Betrieb ist und die Kühlwasserausbreitung ist eben mit dem Modell der BHW gemacht worden, die eben auch die Elbvertiefung zum Beispiel mitberücksichtigt hat, Stade ist natürlich, das alte Kernkraftwerk überhaupt nicht mehr mitberücksichtigt worden und die Dynamik hier in diesem Elbbereich führt eben dazu, dass die Kühlwasserfahne diese Längen, die wir hier auch in diesem BHW-Gutachten beschrieben haben oder welche die BHW beschrieben hat, erreicht, ich kann Ihnen dazu nichts anderes sagen als was hier in diesem BHW-Gutachten beschrieben ist. Das ist nach den Rechnungen der BHW die maximale Ausbreitung der Kühlwasserfahne, differenziert immer in Halbgradschritten und das ist die Basis dann auch für unsere Gutachter gewesen, das zu bewerten.

Herr Neumann, Einwender:

Die Fließgeschwindigkeiten, welche Messungen haben Sie zugrunde gelegt? Wir haben im Winter andere Fließgeschwindigkeiten wie im Sommer und auch andere Temperaturverhältnisse. Das heißt das ist die Bitte, dass Sie uns noch mal plausibel darstellen, wo

Sie aus Ihrem Gutachten immer diese Differenzierung aus den Sommer- und Winterzeiten, das heißt Temperaturverhalten und Fließverhalten – und Sie haben die Frage immer noch nicht beantwortet, letztlich welches Entnahme- oder Zufuhrkonzept Sie haben.

Herr Stumpp, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Die BHW hat ein Szenario gerechnet bei Niedrigwasser und Ostwind, das ist wohl das denkbar schlechteste Szenario, wurde uns gesagt. Das ist die Basis unserer Bewertung.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich jetzt hier auf meiner Rednerliste noch Frau Klie, Herrn Seidel, Herrn Gebhardt und Herrn Braasch. Ich möchte jetzt gern die Rednerliste schließen und frage einmal, ob sich darüber hinaus noch jemand zu Wort melden möchte zu dem Thema Kühlwasserentnahme/Kühlwassereinleitung. Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Rednerliste und das Wort hat jetzt Frau Klie.

Frau Klie, Einwenderin:

Ich habe eine Frage noch an Frau Wittrock, sie hatte etwas gesagt von wegen Kompensationsmaßnahmen, ich würde gern wissen, welche Kompensationsmaßnahmen es denn gibt für die Biomasse und ich glaube, ich habe meine Frage vorhin auch korrekt gestellt und ich gehe davon aus, dass Sie wissen, was Biomasse ist und dass das nicht nur die Fische sind, die ich meine, und bei fast einer Milliarde Kubikmeter Wasser pro Jahr, die durch das geplante Kohlekraftwerk verbraucht werden würden, halte ich also 14 Tonnen pro Jahr für wirklich viel zu gering, da meinen Sie sicherlich nur irgendwelche Fische mit, das kann überhaupt nicht angehen, dass diese Zahl, die möchte ich bitte noch mal genauer haben.

Dann hätte ich noch eine Frage: Der Verbrauch an Biomasse oder die Abtötung von Biomasse, beruht das jetzt auf Annahmen oder haben Sie da Versuchsreihen gemacht, haben Sie das simuliert mit Originalwasser, mit Lebendorganismen oder wie haben Sie das durchgeführt? Danke.

Frau Wittrock, ARSU GmbH:

Wir haben eben schon mal gesagt, die Einsaugung von Phytoplankton ist tatsächlich nicht quantifiziert worden. Wir haben auch hinsichtlich der Fische und des Makrozoobenthos keine Quantifizierung vorgenommen, das hängt damit zusammen, dass wir der Ansicht sind, dass aufgrund der hohen saisonalen und auch täglichen Schwankungen, die Sie im Zusammenhang eines solchen Öko-Systems haben, Prognosen sehr schwierig sind. Wir sind deshalb davon ausgegangen, zu sagen, es wird auf jeden Fall zu einer Einsaugung von Biomasse, von Makrozoobenthos, von Fischen kommen und dieser Schaden muss natürlich kompensiert werden, das haben wir im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Im Rahmen der Eingriffsregelung soll eben eine Stiftung eingerichtet werden, die den Schwerpunkt hat, Maßnahmen an Fließgewässern hinsichtlich der Fisch- oder Gewässerökologie zu machen. Bei diesen Maßnahmen werden selbstverständlich auch die gesamte Biomasse, lebende Biomasse, die man in einem Gewässer hat, mitberücksichtigt, das

heißt für diese Biomasse wird dann auch ein Ausgleich geschaffen. Um unsere Prognosen zu verifizieren, was dann tatsächlich eingesaugt wird, ist geplant, ein Monitoring durchzuführen, um im Betrieb des Kraftwerkes festzustellen, was ist denn jetzt die tatsächliche Menge der eingesaugten Biomasse, der Fische, des Makrozoobenthos und auf Grundlage dieser Ergebnisse können dann im Rahmen der Stiftung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die dann auch spezifisch für diejenigen Arten wirken, von denen wir festgestellt haben, dass sie betroffen sind.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, dann jetzt bitte Herr Seidel.

Herr Seidel, Einwender:

Ich möchte einen **Antrag** stellen bezüglich der Einleitungen, und zwar so, wie wir das aus der Diskussion jetzt gerade mitbekommen haben, gibt es neue Faktoren, die in dem bestehenden Einleitungskonzept nicht berücksichtigt sind. Erstens wäre das der neue Wärmelastplan, dass die Einleitungstemperatur reduziert wird. Zum Zweiten wären das die vier Kohlekraftwerke, so wie sich die Investoren „committed“ haben, werden sie dort investieren und die werden entstehen, das heißt die Vorlast wird sich verändern gegenüber dem, was jetzt gerechnet wurde. Und zum Dritten: Die Elbvertiefung ist auch damals nicht beschlossen worden und ist auch nicht im dem Konzept berücksichtigt, die entsprechende Flussgeschwindigkeit der Elbe nimmt zu. Aufgrund dieser drei Faktoren, die sich verändert haben und nicht berücksichtigt wurden in dem bestehenden Rechenwerk bezüglich der Einlassungen und Einleitungen, stelle ich den Antrag, dass der Antragsteller hier eine neue Berechnung durchführt, ob mit diesen neuen Faktoren der Betrieb des Kraftwerks überhaupt noch zulässig ist in Stade.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Seidel, dann ist jetzt Herr Gebhardt dran.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Ich würde gern auf einen Punkt zu sprechen kommen, der meines Erachtens heute Nachmittag noch nicht angesprochen wurde, nämlich die Frage, welche Beeinträchtigungen der Fischfauna ergeben sich denn durch die Kühlwasserzuflüsse im Winter? Ich möchte jetzt nicht über den Punkt, und da haben wir schon darüber diskutiert, sprechen wir haben im Sommer hohe Temperaturen der Elbe und zusätzliche Kühlwasserzuflüsse und Zufuhren erhöhen dann die Temperatur noch mal erheblich, sodass wir hier auch große Schwierigkeiten haben mit Sauerstoffgehalten. Im Winter haben wir das Problem, dass auch im Winter natürlich durch die Kühlwasserzuflüsse die Elbtemperaturen erhöht werden und sich dadurch unter Umständen negative Auswirkungen auf das Fortpflanzungsverhalten der Fische ergeben können, denn bestimmte Fischarten brauchen bestimmte Mindesttemperaturen, um sich zu reproduzieren, zumindest ergaben hier verschiedene Untersuchungen aus den vergangenen Jahren, dass zum Beispiel durch erhöhte Wassertemperaturen die Gonadenentwicklung bestimmter Fischarten negativ be-

einträchtig wird. Meine Frage an den Antragsteller: Wo haben Sie sich denn in Ihrem Gutachten mit dieser Problematik auseinandergesetzt?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Direkt die Vorhabenträgerin dazu.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank für die Anmerkung, dazu können Herr Franke und Frau Wittrock von der ARSU etwas sagen.

Herr Franke, IFEU-Institut für die Antragstellerin:

Ich würde etwas zu den Temperaturen sagen, was das auf die Fische ausmacht, sind in der UVU die Diagramme der Tagestemperaturen für Sommer und Winter dargestellt auf den Seiten 133 und 134. Dort zeigt sich, dass, wenn wir den Tagesgang berücksichtigen, die gemessenen minimalen und maximalen Temperaturen an den Standorten Brunsbüttel und Stade im Vergleich, damit man sehen kann, wie sich das an diesen beiden Standorten darstellt, zeigt sich, dass im Tag im Mittel die Varianz der Temperatur in dem Bereich von 1 K beträgt. Das ist die Temperaturdifferenz, die wir von den bisherigen Einflussfaktoren in der Elbe haben. Das ist der Ausgangszustand +/- 1 K. Und der Bereich, in dem wir hier Auswirkungen haben plus 1 K, der ist auf etwa 500 m begrenzt und das gilt aus den BHW-Berechnungen für Sommer und für Winter. Das ist der Bereich, den wir zusätzlich nicht in der Temperaturdifferenz von +/- 1 K haben, sondern 1 K Änderung nach oben, sodass ich sagen kann, wenn wir diese Varianz betrachten, ist es durchaus heute schon so, dass die Organismen, die dort leben, mit dieser Temperaturdifferenz innerhalb eines Tages leben und klarkommen, sodass wir hier keine größenordnungsmäßige Änderung dort jetzt feststellen können.

Dieses 1 K, wie gesagt, ein Bereich der relativ bescheiden in 500 m Abstand erreicht wird. Was das dann auf die Fische auch im Winter ausmacht und die sonstigen Organismen, wird, wenn wir Frau Wittrock und Herrn Strasser hören, da eine Aussage erfolgen können.

Frau Wittrock, ARSU GmbH:

Das Problem haben wir tatsächlich auch mit dem Fischgutachter, also mit Limnobios, diskutiert, ob es einen Unterschied gibt in der Bewertung hinsichtlich Sommer und Winter, und gerade bei kühlen Temperaturen und gerade bei dem, was Herr Franke eben auch ausgeführt hat, dass sich der Auswirkungsbereich auf einen geringen Raum um das Entnahmebauwerk bewegt und wir keine höheren Temperaturerhöhungen als 1 K zu erwarten haben, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass dadurch keine Gefährdung für die Fischfauna entsteht.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Gebhardt direkt dazu noch?

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Ja, selbstverständlich, sonst hätte ich mich nicht noch mal gemeldet. Also, jetzt stellt sich für mich aber schon die Frage, ab welcher Größenordnung hätten Sie es denn gemacht, das ist für mich eine sehr pauschale oberflächliche Aussage, und zwar aus zweierlei Gründen. Erstens mal ist unter Umständen eine Temperaturänderung von 1 K durchaus als relevant zu betrachten oder könnte als relevant zu betrachten sein, man muss es nur untersuchen. Man muss da meines Erachtens die einschlägige Literatur sichten und entsprechend prüfen, inwieweit kann es auch bei relativ geringen Temperaturerhöhungen hier zu einer Beeinträchtigung kommen. Zweitens: Wir sprechen nicht nur von dem Bereich 500 m stromauf- oder stromabwärts, sondern wir sprechen auch über den Bereich, zumindest spreche ich über den Bereich, in dem höhere Temperaturen aufgrund der Kühlwasserzuleitung auftreten werden. Die werden im engeren Bereich selbstverständlich auch höher sein. Wenn man eine Temperaturdifferenz von 7 K hat, wird man auch einen Bereich haben, in dem höhere Temperaturen auftreten als 0,5 °C, das ist klar, der Bereich wird nur nicht so weit entfernt sein. Sie haben das auch prognostiziert, Sie haben das auch dargestellt, in den Grafiken ist das wunderschön erkennbar, dass man da im Bereich bis 2, 3 °C kommen kann, und da hätte ich mir schon gewünscht, dass man das mal genauer unter die Lupe nimmt und das mal untersucht.

Frau Wittrock, ARSU GmbH:

Auch da sind wir davon ausgegangen, dass es zu diesen Beeinträchtigungen kommen kann im näheren Bereich und wir haben das deshalb in die Eingriffsregelung eingestellt und es passiert eine Kompensation für solche Beeinträchtigungen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich jetzt noch Herrn Braasch als Letzten auf der Rednerliste.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Ich möchte mal anfangen, Herrn Stumpp vielleicht aufzuklären, wie das mit diesen Vergleichswerten vom Kraftwerk Stade aussieht. Da schreibt nämlich die UVU selbst, ich zitiere: „Die Daten sind nicht auf das geplante Kraftwerk von Electrabel übertragbar.“, also von daher bitte ich, diese Aussage, die Sie hier mehrfach jetzt zitiert haben mit den 14 Tonnen doch ausweislich Ihrer eigenen Unterlagen zu relativieren. In Sachen Eingriffsbewertung, hier wird der übliche Schachzug versucht, mit einem anschließenden Monitoring zu sehen, ob es nicht doch ganz viel schlimmer ist, als wir eigentlich geplant haben. Da bitte ich doch hier auch im Sinne der aktuellen Rechtsprechung, Sie kennen alle das Urteil zur Halle-West Umfahrung, doch noch mal die Unterlagen sehr viel dezidiert aufzubereiten, damit wir tatsächlich eine Abschätzung haben können, wir die Beeinflussung, die Beeinträchtigung der Fischfauna aussieht, auch hier operieren Sie immer wieder mit sehr diffusen Angaben, ich kann Sie nur an Ihre eigenen Unterlagen erinnern, da geht es nämlich um eine Temperaturzone der Fahne von 400 m vom Kraftwerkstandort entfernt, wo die Temperaturerhöhung über 1,5 K ausfällt, das ist keine unerhebliche Größenordnung, Sie sagen immer 500 m 1 K, damit wir auch bei den exakten Werten hier

tatsächlich sind. Ich habe vorhin die Frage gestellt, und das nicht ohne Grund, weil es hier um die Eingriffsbewertung geht, wie verhält sich das konkret auf die Fischart Finte bezogen, die in verschiedenen Entwicklungsstadien in diesem Bereich vorkommt, bestandsbildend sind, dazu haben Sie keine Ausführungen gemacht, das bezieht sich sowohl auf die Temperaturerhöhung als auch auf die Einsaugung durch die Kühlwasserentnahme. Mir sind Abschätzungen bekannt, zum Beispiel aus der Planung des Kraftwerkes Wilhelmshaven, wo genau solche Betrachtungen gemacht worden sind. Inwieweit ist die Gesamtbiomasse bezogen auf eine Fischart denn betroffen, da hat man eine Grenze eingezogen von 5 %. So etwas hätte ich mir hier eigentlich auch gewünscht und ich kann die Genehmigungsbehörde nur auffordern, hier die Qualität der Gutachten noch mal entscheidend heranzuziehen, sonst wird Ihnen dieses Ding spätestens vor Gericht um die Ohren fliegen. Vielen Dank.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Braasch. Damit denke ich können wir jetzt dieses Thema abschließen, es ist so, dass dieses Thema Kühlwasserentnahme/Kühlwassereinleitung ein ganz markantes ... Nein, aber das waren doch eigentlich eher Anregungen, die Sie gegeben haben oder nicht? Eher Anregungen an die Genehmigungsbehörde, dass wir die Gutachten dezidiert noch mal überprüfen sollen.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Dann hätte ich gern die Bestätigung, dass Sie zum Beispiel zum Thema Finte nicht aussagekräftig sind. Richtig oder falsch?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Von wem wollen Sie jetzt die Bestätigung?

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Das ist mir egal, vom Antragsteller meinetwegen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage mal Herrn Dr. Schütte: Wollen Sie so eine Bestätigung abgeben?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Also wir haben nach unserer Ansicht vollständige und ausreichend detaillierte Antragsunterlagen eingereicht, einmal zum BImSchG-Verfahren und einmal zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sind daher auch zu unterschiedlichen Einschätzungen gekommen, was jetzt den Eingriff, die Eingriffsschwere angeht, wir haben verschiedene erhebliche Eingriffe hier auch angenommen, die dann auch zur Anwendung des Mechanismus der Eingriffsregelung dann führen. Wir haben auch Auswirkungen zur FFH-Thematik, selbstverständlich landseitig, wasserseitig gemacht und nehmen da von unserer Seite aus Ihre Anregung jetzt erst mal gern entgegen und warten auf Anmerkungen sonst der zuständigen Behörden, falls die Unterlagen, vielleicht auch jetzt gerade unter Einbeziehung dieses

Termins heute, dann an diesen Stellen noch ergänzungsbedürftig sind und würden dann entsprechend reagieren.

### TOP 01.03 Gesamtbetrachtung

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Dr. Schütte. Also ich darf noch mal wiederholen, das Thema Kühlwasserentnahme und Kühlwassereinleitung ist ein ganz zentrales Thema bei diesem Projekt Kohlekraftwerk. Viele Aspekte, die wir hier heute besprochen haben, die werden sicherlich auch noch eine ganz erhebliche Rolle spielen im Erörterungstermin zum wasserrechtlichen Verfahren, insbesondere von Herrn Ege. Ich bedanke mich insofern auch mal ausdrücklich bei den Kollegen vom NLWKN, dass Sie hier heute auch bereit waren, schon Rede und Antwort zu stehen, dafür ganz herzlichen Dank aber wie gesagt, wesentliche Aspekte werden in dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erörtert werden, der Termin für den Erörterungstermin steht allerdings noch nicht fest.

Meine Damen und Herren, ich schließe damit die Erörterung zu diesem Themenkomplex Kühlwasserentnahme/Kühlwassereinleitung und komme zum nächsten Themenblock, da geht es um, wir haben es genannt **Grundlagen**, da geht es um solche Aspekte wie **Klimaschutz**, da geht es allerdings auch um Themen wie **alternative Energiegewinnung** und da geht es auch Themen **Emissionszertifikatshandel, Klimabündnis europäischer Städte, Verstärkung des Klimawandels, Begrenzung der Treibhausgasemissionen** usw. Ich sage es gleich, wir haben diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt in dem Bewusstsein, dass die allermeisten Aspekte für unsere Entscheidung über den Antrag keine unmittelbare Rolle spielen. Wir wissen aber, dass das alles Themen sind, die in der Bevölkerung unter den Nägeln brennen und wir lassen dazu jetzt zu diesem Themenblock daher die Erörterung auch zu. Herr Dr. Voß, wenn Sie vielleicht jetzt die Einwendungen dazu vorlesen.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

#### IPCC-Bericht 2007

In Zeiten nachgewiesenen Klimawandels durch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei Energieaktivitäten der Menschen ein neues Kohlekraftwerk mit einem Ausstoß von ca. 4 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr zu bauen, verletzt die Rechte heute und zukünftig lebender Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Bau und Betrieb des Kohlekraftwerks Stade wird genau das Gegenteil bewirken, was angesichts des Klimawandels getan werden müsste.

#### Widerspruch Klimaschutzziele der Bundesregierung

Das Vorhaben widerspricht den Zielen des Klimaschutzes der Bundesregierung. Bis zum Jahr 2020 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß gegenüber 1990 um 40 % reduziert werden, dies sei mit dem Kohlekraftwerk nicht möglich.

**Widerspruch zu Klima-Studien**

Nach wissenschaftlichen Studien sind schnellstmögliche Maßnahmen zum Klimawandel erforderlich. Der Betrieb des Kraftwerks ist mit dem Ausstoß von jährlich ca. 4,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> verbunden. CO<sub>2</sub> ist der Hauptverursacher der Erderwärmung. Folgen sind extreme Wetterlagen und Naturereignisse. Auch die Lebensmittelproduktion mit steigenden Lebensmittelpreisen kann betroffen sein. Der Schaden für die Weltwirtschaft wird auf 60,00 US-Dollar/t geschätzt. Damit kann das geplante Kohlekraftwerk über die Laufzeit von 40 Jahren einen Schaden von ca. 11 Mrd. US-Dollar erzeugen. Mit dem Vorhaben bestehen somit Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und Eigentum. Das Vorhaben wird abgelehnt und es wird beantragt, die beantragte Genehmigung nicht zu erteilen.

**Alternative Energiegewinnung**

Das Vorhaben steht im Gegensatz zur politischen Forderung nach alternativer Energiegewinnung. Auf der einen Seite sollen regenerative Energieformen ausgebaut werden, auf der anderen Seite werden zahlreiche Kohlekraftwerke gebaut. Die Arbeitsplätze würden auch bei anderen Formen der Energiegewinnung entstehen. Die Elctrabel ist als Wirtschaftsteilnehmer darauf angewiesen, sich im geltenden gesetzlichen Rahmen zu bewegen.

**Erhöhte Sturmflutgefahr**

Mit Blick auf den Klimawandel ist ein Kohlekraftwerk dieser Dimension nicht mehr zeitgemäß. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß von ca. 4,5 Mio. Tonnen trägt maßgeblich zum Klimawandel und damit zur Zerstörung des eigenen Lebensraumes bei. Die Sturmflut von 1962, bei der Bützfleth von 90 % überschwemmt war, zeigt die Gefährdung der Region auf. Eine CO<sub>2</sub>-Abscheidung ist technisch frühestens in 20 Jahren verfügbar, eine Nachrüstung ist aufgrund der hohen Kosten eher unwahrscheinlich, der Ort liegt ca. 2 m unterhalb NN und ist besonders von dem Klimawandel und Meeresspiegelanstieg bedroht.

**Studie der DUH**

Nach einer Studie der Deutschen Umwelthilfe dürfen neue Kohlekraftwerke, die CO<sub>2</sub>-Emissionen von 368 g/kWh nicht überschreiten, falls das Klimaschutzziel einer Reduzierung von 40 % gegenüber 1990 erreicht werden soll. Dieser Wert sei nur über moderne Gaskraftwerke zu erreichen. Steinkohlekraftwerke würden die doppelte Menge CO<sub>2</sub> emittieren. Nach der Studie können Großkraftwerke nur in Verbindung mit der Kraftwärmekopplung die Klimaschutzziele erreichen.

**Klimabündnis europäischer Städte**

Der Rat der Stadt Stade hat sich vor zehn Jahren für die Ziele des Klimabündnisses europäischer Städte ausgesprochen. Damit verbunden war eine Verpflichtung zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mit dem Kraftwerksbau kann dieses Klimaschutzziel nicht mehr erreicht werden.

**Planungshoheit der Stadt Stade**

Es wird gefordert, dass die Stadt Stade ihre Planungshoheit dazu nutzt, das geplante Kohlekraftwerk abzulehnen, weil mit dessen Inbetriebnahme die gesteckten Klimaziele der Bundesregierung nicht zu erreichen sind.

**CO<sub>2</sub>-Abscheidung fraglich**

Es werden Zweifel an der Umsetzbarkeit eines CO<sub>2</sub>-freien Kohlekraftwerkes geäußert.

**Anstieg des Meeresspiegels**

Durch den Bau eines Kohlekraftwerkes in Stade wird der Klimawandel und seine negativen Auswirkungen verstärkt. Da Stade im norddeutschen Küstenraum liegt, ist es durch den vom Klimawandel verursachten Anstieg des Meeresspiegels besonders betroffen.

**Emissionszertifikatshandel**

In der UVU werden die sehr hohen Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf das globale Klima herausgestellt. Der Verweis auf den Emissionszertifikatshandel ist in diesem Zusammenhang unzureichend.

**Verstärkung des Klimawandels**

Das Vorhaben trägt zur Verstärkung des Klimawandels bei. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen in anderen Mitgliedstaaten verbunden. Es liegt ein Verstoß gegen § 45 BImSchG vor. Daher ist die Genehmigung nicht zu erteilen.

**Ohne umweltverträgliche Techniken keine Genehmigung**

Falls zurzeit noch keine umweltverträglichen Techniken für die Inbetriebnahme des Kohlekraftwerks zur Verfügung stehen und keine klaren Auflagen für die CO<sub>2</sub>-Emissionen gemacht werden, muss die Genehmigung abgelehnt werden.

**Begrenzung der Treibhausgasemissionen**

Das Vorhaben verstößt gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4. Hiernach ist eine Begrenzung der Treibhausgase zulässig, wenn nicht sichergestellt ist, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen entstehen. Bei einem Wirkungsgrad von nur 46 % trägt das Kraftwerk mit einem hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß unverhältnismäßig stark zum Klimawandel bei. Der damit verbundene Meeresspiegelanstieg trifft die hier lebenden Menschen und Tiere direkt. Das Vorhaben ist daher unzulässig.

**Westwinde verstärken die Belastung**

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima sehr hoch einzustufen sei. Es wird befürchtet, dass durch die vorherrschenden Westwinde die Belastungen in den Marschen und Dörfern zunehmen werden. Aus Gründen der Vorsorge dürfen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen und andere Schadstoffe aus der Anlage entweichen. Hierzu wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert.

### **Auswirkungen sämtlicher Kraftwerksplanungen fehlen**

Es wurden keine Betrachtungen über die Auswirkungen sämtlicher Kraftwerksplanungen, zum Beispiel Infrastruktur, Transport der Kohle vorgenommen. Daher wird eine Gesamtplanung statt vieler Einzelplanungen von Kraftwerken und Teilgenehmigungsverfahren der Kraftwerkinfrastruktur gefordert.

### **Gesamtplanung unerlässlich**

Das Kraftwerk erfordert zahlreiche Einzelplanungen zur Infrastruktur: Schiene, Straße. Vor der eventuellen Genehmigung des Kraftwerks wird eine Gesamtplanung gefordert.

### **Energiekonzept für Norddeutschland**

In Stade sind vier Kraftwerke in Planung, in Brunsbüttel werden fünf Kraftwerke geplant, ohne ein Energiekonzept für Norddeutschland ist das Kohlekraftwerk nicht genehmigungsfähig.

### **Regionalökonomische Bilanz fehlt**

Die von Electrabel angegebenen positiven Beschäftigungseffekte seien nicht belegt, dem Vorhaben würden beschäftigungswirksame Nachteile in der Region im Tourismus, Obstbau, Fischerei unter anderem gegenüberstehen. Es würde eine regionalökologische Bilanz fehlen, die diese Aspekte untersucht.

### **Electrabel als Vorreiter**

Es wird befürchtet, dass mit der Genehmigung des Kohlekraftwerks der Firma Electrabel anderen Betreibern – zwei andere Anlagen anderer Betreiber sind in Stade angedacht – nicht mehr mit den gleichen Argumenten der Bau untersagt werden könne.

### **Strenge Auflagen**

Der Einwander verweist auf den Widerstand im Stader Kreistag. Die Grünen-Fraktion fordert unter anderem, dass Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg ein gemeinsames Energiekonzept erstellen und ihre Energiepläne koordinieren. Weitere Kohlekraftwerke als die im Genehmigungsverfahren befindlichen sollen aus Umwelt- und Klimaschutzgründen nicht gebaut werden. Dies befürwortet der Einwander. Er fordert, dass alle Kohlekraftwerke, die später genehmigt werden, strengsten Auflagen unterliegen. Falls hierzu gesetzliche Änderungen notwendig werden, sollen diese über eine Bundesinitiative eingebracht werden.

### **Kein Gemeinwohlinteresse**

Nach Auffassung der Einwander sind die unterstellten Gemeinwohlinteressen für das Genehmigungsverfahren nicht relevant. Das Vorhaben basiert allein auf unternehmerischen Interessen der Antragstellerin.

### **Kohle muss importiert werden**

Die Kohle wie auch Erdgas müssen importiert werden, da die landeseigenen Kohlevorräte nicht ausreichen und zudem zu teuer sind.

### **Kohlevorräte nicht sicher**

Die Laufzeit des Kohlekraftwerks wird mit 40 Jahren angegeben. Für eine derart lange Nutzung von fossilen Brennstoffen würde die verfügbare Kohle nicht ausreichen.

### **Nachteile für den Steuerzahler**

Ein Einwander weist auf steigende Kosten im Gesundheitswesen und Schutzmaßnahmen aufgrund des Klimawandels hin, die durch das Vorhaben ausgelöst werden. Damit sind Belastungen des Steuerzahlers verbunden. Eine Einwanderin lehnt diese Zusatzbelastungen angesichts der Kenntnisse über die überwiegend negativen Auswirkungen von Kohlekraftwerken und der bestehenden Wahlmöglichkeit von alternativen Energiegewinnungen kategorisch ab. Es soll daher gewissenhaft überlegt werden, wie langfristig gesehen eine sinnvolle nachhaltige Stromversorgung anzusehen ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Dr. Voß. Sie stellen fest, das war ein ganzes Konglomerat von Einwendungen, die, wie gesagt, aus unserer Sicht nicht unmittelbar etwas mit dem BImSchG-Genehmigungsverfahren zu tun haben, das heißt für uns nicht unmittelbar entscheidungsrelevant sind. Es sind wichtige Themen, Thema Klimaschutzdiskussion, Thema CO<sub>2</sub>-Emissionen, CO<sub>2</sub>-Fassung und -Abscheidung und zum Dritten auch das Thema Gesamtplanung/Energiekonzept/wirtschaftliche Interessen der Electrabel contra Gemeinwohlinteressen. Insofern möchte ich die Erörterung gern auch in diese drei Komplexe aufteilen. Zum ersten Themenblock **Klimawandel/Klimaschutz**, wird dazu das Wort gewünscht? Herr Heinz hatte sich als Erster gemeldet.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwander:

Ich habe gerade vorweg eine Frage, weil sich das anschließt. Herr Dr. Voß, Sie hatten gerade angefangen, zwischendrin irgendwelche Erwiderungen auf Einwendungen vorzulesen, wenn ich das so richtig verstanden habe, was mich jetzt auf die Frage gebracht hat, das ist schon verdammt wichtig für mich, zu wissen: Wer hat die Einwendungen, so wie Sie die vorlesen, zusammengestellt? Ist das vom GAA gemacht worden oder haben Sie sich da Hilfe Dritter bedient? Und wenn ja wem?

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Das war Herr Dr. Pranzas.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwander:

Als Verwaltungshelfer, ich habe das nämlich in so einem Verfahren schon mal erlebt, dass das auf einmal von der Antragstellerseite bearbeitet wurde, deswegen wollte ich das hier abgeklärt haben.



Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Wir haben uns natürlich auch ein paar Gedanken über die Einwendungen gemacht, bevor wir hier aufgetreten sind.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Das heißt die Erwiderung, die Sie vorgelesen haben, ist von Ihnen. Dann habe ich keine Probleme. Das ist in Ordnung.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann hatte sich Herr Mittelstein gemeldet.

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Ich möchte zum Themenkomplex Klimawandel nur sozusagen das GAA darauf aufmerksam machen, dass es vielleicht doch rechtlich relevant sein könnte. Wir finden in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Vorschrift, die Pflicht des Betreibers, dass er schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorrufen darf. Wenn man sich jetzt § 1 BImSchG anguckt, ist festzustellen, dass der gesetzliche Schutzzweck auch die Atmosphäre erfasst. Wenn man dann in den Kommentar dazu guckt, steht da auch überall zwanglos, das Klima ist damit gemeint. Da steht natürlich, das kleinräumige Klima wäre gemeint, das globale Klima ist nicht gemeint. Wenn man jetzt der Sache ein bisschen auf den Grund geht, dann ist Ursache für diese einschränkende Auffassung in den Kommentaren eine Stellungnahme aus dem Jahr 1990 und da ist dann nachzulesen, dass nach dem damaligen Erkenntnisstand die Wechselwirkung in den größeren Dimensionen nicht erfassbar war und dass deswegen davon Abstand genommen wurde. Das ist genau der Grund, dass man damals gesagt hat, wir können nur die kleinräumigen Auswirkungen vornehmen und inzwischen sehe ich das anders.

Wir haben seit 1990 und heute einen großartigen Erkenntnisfortschritt gerade in der Klimawirkungsforschung, es gibt Berichte von IPCC, da kann man schon sagen, dass wir nach heutigem Erkenntnisstand auch die großräumigeren Auswirkungen von CO<sub>2</sub> in den Blick nehmen können und auch müssen. Deswegen finde ich, liegt es hier auf der Hand, dass unter den schädlichen Umwelteinwirkungen auch die globalen Klimaauswirkungen des Kraftwerks hier zu verstehen sind und dass das dann von Ihnen unter diesem Gesichtspunkt mit zu prüfen sein wird.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich sammle erst einmal so ein bisschen, Herr Mittelstein, als Nächstes hatte sich Herr Gebhardt gemeldet.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Nur noch einen Nachtrag zu dem Thema davor, Sie haben mich vorher nicht mehr drangenommen. Es geht nicht darum, irgendetwas noch mal aufzuwerfen, sondern nur ein ganz kurzer Nachtrag für das Protokoll. Im Hinblick auf meine, auf das Problem, was ich

vorhin angesprochen habe: Wie wirken sich die Wassertemperaturen, erhöhte Wassertemperaturen im Winter auf die Fischentwicklung aus? Es wurde darauf geantwortet, dass das alles im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden soll. Ich habe mir das gerade noch mal in den Antragsunterlagen angeguckt. Dazu steht überhaupt nichts. Das für das Protokoll. Es werden dort Kompensationsmaßnahmen beschrieben, aber die betreffen in keiner Weise die Temperaturerhöhung des Flusses, der Elbe im Winter. Das zum Protokoll.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, Herr Gebhardt, dann ist jetzt Herr Gruber dran zum Thema Klimaschutz.

Herr Gruber, Einwender:

Nicht zum Thema Klimaschutz, sondern zu der Zusammenfassung, die Herr Dr. Voß vorgelesen hat. Da spielte unter anderem die Frage Kraftwärmekopplung eine Rolle und zu dem Punkt würde ich gern kurz etwas vortragen. Im Kapitel 1.1 der Anlage zur Begründung des Genehmigungsantrages mit Stand vom 16.11. wird vom Antragsteller auf Seite 4 ausgeführt: Es wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 der 13. BImSchV gefordert. Dieser Ausnahmeantrag hebt damit, wenn ihm dann stattgegeben wird, den § 7 der 13. BImSchV auf und danach möchte die Antragstellerin nicht verpflichtet sein, eine Kraftwärmekopplung bauen zu müssen. Diesem Antrag ist nach den ausgelegten Genehmigungsunterlagen von der Genehmigungsbehörde stattgegeben worden und ich hätte jetzt gern die Frage von der Genehmigungsbehörde beantwortet: Warum Sie beabsichtigen, dieser Ausnahmegenehmigung zuzustimmen?

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Ich weiß nicht, welches Schreiben Sie gesehen haben, wo drinsteht, dass das staatliche Gewerbeaufsichtsamt dem zugestimmt hat.

Herr Gruber, Einwender:

Ich beziehe mich nicht auf ein Schreiben, sondern auf die Antragsunterlagen, die ausgelegt haben, da ist klar zu erkennen für jeden Energiewirtschaftler, dass dieses Kraftwerk nicht mit Kraftwärmekopplung betrieben werden kann.

Wortmeldung:

Das ist richtig.

Herr Gruber, Einwender:

Also wird keine Kraftwärmekopplung vorgesehen, und damit ist der Punkt, den ich vorgebracht habe, es soll offenbar Rechnung getragen werden dieser Ausnahmegenehmigung, die steht auf Seite 4, die vom Antragsteller gestellt worden ist, die Kraftwärmekopplung nicht bauen zu müssen und da heißt es in der BImSchG, diese Antragsunterlagen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen, das ist offenbar geschehen, denn sonst hätten die Antragsunterlagen ohne Kraftwärmekopplung wohl nicht in dieser Form ausgelegt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Gruber, zum Gang eines Genehmigungsverfahrens: Wir bekommen als Genehmigungsbehörde einen Antrag vom Vorhabenträger. Dann durchläuft dieser Antrag verschiedene Stationen, bis am Ende eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde ansteht, aber erst am Ende des gesamten Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob denn dieses Projekt, das beantragte, genehmigungsfähig ist oder nicht genehmigungsfähig ist. Bislang haben wir keine Genehmigungsentscheidung getroffen. Hätten wir die bereits im Vorfeld getroffen, bräuchten wir zum Beispiel auch keinen Erörterungstermin mehr durchzuführen, denn dann hätten wir bereits vollendete Tatsachen geschaffen. Das hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bislang nicht getan, wir haben nicht über den Antrag entschieden.

Herr Gruber, Einwender:

Das ist mir klar, aber ich gehe davon aus, dass Sie nach kritischer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen davon ausgegangen sind, dass dieser Genehmigungsantrag, der Ihnen vorgelegt worden ist, aus der Sicht der Genehmigungsbehörde beschieden werden kann, in der ausgelegten Form, ist das korrekt?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist missverständlich ausgedrückt und da muss ich jetzt aufpassen, da versuchen Sie jetzt gerade so was, wie einen Pudding an die Wand zu nageln. Ich habe Ihnen gesagt, wie so ein Genehmigungsverfahren läuft, was wir brauchen, sind prüffähige Antragsunterlagen und bei einem Großkraftwerk wie diesem Kohlekraftwerk gehören nach § 7 der 13. BImSchV dazu auch Angaben zur Kraftwärmekopplung. Diese Angaben hat die Antragstellerin uns in den Antragsunterlagen auch insofern zur Verfügung gestellt, als sie gerade den Ausnahmeantrag von der Kraftwärmekopplung gestellt hat.

Also sie hat eine prüffähige Aussage uns vorgelegt im Genehmigungsverfahren zum Thema Kraftwärmekopplung. Und dann haben wir am Ende des Verfahrens darüber zu entscheiden, ob wir die Anlage so genehmigen oder so nicht genehmigen, aber bitte erst am Ende des Verfahrens, Herr Gruber. Und so lange, wir gehen mit prüffähigen Antragsunterlagen, aus unserer Sicht mit vollständigen prüffähigen Antragsunterlagen in das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hinein, sind aber nicht per se festgelegt auf eine ganz bestimmte Entscheidung über den Antrag.

Herr Gruber, Einwender:

Das habe ich verstanden, danke. Könnten Sie uns trotzdem kurz Ihre Kriterien, die Sie bei der Bewertung einer KWK-Anlage, an ein solches Projekt anlegen würden, umreißen?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich weiß nicht, ich frage jetzt mal den Leiter des Genehmigungsverfahrens, Herrn Dr. Voß, ich meine, dass wir das Thema Kraftwärmekopplung, dass wir das noch explizit in der Tagesordnung haben, und zwar zu einem etwas späteren Zeitpunkt.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Ja, das ist richtig.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Gruber, darf ich Sie dann etwas trösten, weil jetzt geht es nämlich hier bei diesem Themenblock, soll überhaupt nicht in Vergessenheit geraten, weil das Thema Kraftwärmekopplung ist ganz wichtig bei einem Kohlekraftwerk, soll überhaupt nicht in Vergessenheit geraten Herr Gruber, nur wir sind jetzt bei dem Themenblock Allgemeine Diskussion zum Thema Klimawandel, da passt es mir noch nicht ganz hinein, aber wir haben es an späterer Stelle.

Herr Gruber, Einwender:

Das greife ich gern auf, hier wird aufgeführt Kraftwärmekopplung, aber wir können das gern zurückstellen, sagen Sie mir nur ganz konkret, unter welchem Punkt Sie das abgehandelt haben möchten.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

02.03 sagt Frau Könnecke gerade. Energieeffizienz, da haben wir einen Punkt. Dazu gehört das. Danke für Ihr Verständnis. So, dann habe ich jetzt Frau Hemke auf der Rednerliste. Sind Sie so freundlich, Frau Hemke, und drücken einmal die Mikrotaste. Danke.

Frau Hemke, BUND:

Mein einer Punkt ging auch im Anschluss auf die Aussagen von Herrn Gruber bezüglich Kraftwärmekopplung, den stelle ich dann zurück.

Meine Frage an Sie war: Kann es tatsächlich so sein, dass eine Bundesregierung internationale Verpflichtungen eingetht bezüglich CO<sub>2</sub>-Reduzierung und sich eine untergeordnete Behörde in keiner Weise darum kümmert und praktisch mit dem Ergebnis einer Entscheidung dieses Ziel der Bundesregierung völlig konterkarieren könnte?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das kann eigentlich nicht passieren, nein, das kann nicht passieren, und zwar deshalb, weil wir als Genehmigungsbehörde an die geltenden Gesetze und Verordnungen gebunden sind. Das ist für uns die Entscheidungsgrundlage, Frau Hemke. Insofern sollte es nicht passieren, dass wir kontra gehen, also gegen das Gesetz eine Entscheidung treffen. Wir führen die Genehmigungsverfahren nach bestem Wissen und Gewissen durch und Entscheidungsgrundlage sind für uns die derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen.

Frau Hemke, BUND:

Darf ich eine Nachfrage stellen. Das Gesetzesverfahren ist bekanntermaßen eine sehr langwierige Sache. Die Klimadiskussion ist eine Diskussion, die vorwiegend ab 2007 geführt worden ist. Die Bundesregierung hat in dem Zusammenhang Verpflichtungen eingegangen, die aber noch nicht Gesetzeslage geworden sind. Trotzdem sagen Sie, dass ei-

gentlich in Ihren Ausführungen zu dem Thema Klimabilanz/Klimaschutz all diese Fragen für Sie aber überhaupt gar keine Rolle spielen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, das habe ich gesagt, ich habe auch gesagt, dass ich die Erörterung zu diesem Thema zulasse, weil es wirklich ein wichtiges Thema ist, was uns allen unter den Nägeln brennt. Ich muss nur eben als Verhandlungsleiterin darauf hinweisen, dass die derzeit geltende Rechtslage für uns maßgeblich ist bei unserer Entscheidungsfindung. Ich habe allerdings zurzeit, wenn ich die politische Diskussion verfolge, das tue ich ganz genauso wie Sie, Frau Hemke, habe ich nicht den Eindruck, dass sich die Politik von der Kohlekraft entfernen würde. Das ist nicht der Eindruck, den ich zurzeit in der politischen Diskussion habe, erst recht nicht, wenn ich die geltende Rechtslage vergegenwärtige, aber auch wenn ich selbst über den Tellerrand mal hinausgucke und mal in die politische Diskussion hineinhorche, dann habe ich überhaupt nicht den Eindruck. Alles das, was aus der Politik an Aussagen kommt, deutet für mich darauf hin, dass wir auch weiterhin auf das Thema Kohlekraft als Energieressource setzen werden. Ich habe da überhaupt keine gegenteiligen Äußerungen bislang aus der Politik vernommen. Aber wie gesagt, ich weise nochmals darauf hin, maßgeblich für unsere Entscheidung ist die derzeit geltende Rechtslage. Und auch die gibt es nicht her, dass vom Grundsatz etwa Kohlekraftwerke per se nicht genehmigungsfähig wären, also zusagen völlig out of order wären. Das ist einfach nicht die gegenwärtige rechtliche Situation. Habe ich Ihre Frage oder Ihre kritische Anmerkung damit einigermaßen akzeptabel beantwortet, was nicht einfach ist, weil, wir befinden uns im politischen Diskussionsprozess zum Thema Energiegewinnung. Das ist überhaupt keine Frage, aber wie gesagt, ich muss mich dann rein formal auch auf die Position zurückziehen, geltende Rechtslage ist für mich maßgeblich als Genehmigungsbehörde.

Frau Hemke, BUND:

Ich werte sicherlich die gegenwärtige Diskussion anders als Sie, aber ich habe Ihre Meinung vernommen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich jetzt als Nächsten Herrn Mittelstein – oder auch nicht, dann nehme ich ...

Rechtsanwalt Mittelstein, Rechtsbeistand BUND:

Wenn ich schon die Gelegenheit habe, wollte ich nur daran erinnern, dass ich schon zur geltenden Rechtslage etwas gesagt habe und finde durchaus, dass man das berücksichtigen muss.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herrn Heinz habe ich jetzt auf der Rednerliste.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Ich möchte mich jedenfalls insoweit in diese Diskussion einstellen, weil es einfach nicht nachvollziehbar ist. Das Problem ist doch Folgendes: Selbst die Antragstellerin hier in der

UVU, die diesbezüglich sehr, sehr deutlich ist, sagt doch Folgendes aus, die UVU sagt bei fast allen Punkten, angeblich soll es kaum Auswirkungen geben, aber beim Klima, beim globalen Klima findet die Einschätzung statt: sehr hoch. Das wird auch begründet damit, dass allein, wenn man die jetzige gesamte CO<sub>2</sub>-Belastung der Bundesrepublik als Grundlage nimmt, dann macht dieses Kraftwerk davon ungefähr 0,6 % aus, ein einziges Kraftwerk, das muss man sich mal vorstellen. Wenn die Zielwerte für 2020 nimmt, dann sind es 0,9 %, wenn ich es richtig im Kopf habe und wenn man die politischen, da sind es natürlich politische Verpflichtungen bis jetzt oder Ziele von 2050 nimmt, dann macht dieses eine Kraftwerk, und das wird dann noch laufen, 2,8 % aus. Das ist völlig klar, wenn ein einziges Kraftwerk das ausmacht, dann kann man diese gesamten Ziele vergessen, die sind nicht einhaltbar und die ganze Abscheidediskussion usw., da sagt die UVU auch völlig zu Recht, ob das jemals zur Verfügung steht und wohin dann mit dem CO<sub>2</sub>, das steht alles völlig in den Sternen, damit kommt man nicht weiter. Das ist sozusagen dieser erhebliche Dissens zwischen öffentlichen Äußerungen und dann der Zulassung weiterer Kraftwerke. Das passt einfach nicht zusammen. Ich wollte das einfach noch mal auf den Punkt bringen an der Stelle.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe jetzt da hinten in der zweiten Reihe neben Herrn von Stamm, Herr Rühl.

Herr Rühl, Gemeinde Haseldorf:

Ich würde ganz gern anschließen an das, was Sie gesagt haben zu dem Problem, dass die Politik auf Kohlekraftwerke ein bisschen setzt, dass sie immer noch eine Rolle spielen. Ich sehe das, ich glaube schon, dass wir in der Bundesrepublik ein Energiemix brauchen zu dem auch die Kohle gehören wird.

Nur, das, was uns eben sehr beunruhigt, ist die Massierung von mehreren Kohlekraftwerken im Stader Raum mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Haseldorfer Marsch. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist der, dass ich auch nicht so ganz nachvollziehen kann, ob wir die Energie, die dann erzeugt wird, wir auch wirklich brauchen. Wenn man dann mal anfängt, zu recherchieren, dann stellt man mit Erschrecken fest, dass die Politik bis jetzt auch noch nicht in der Lage war, mal ein Energiekonzept verbunden mit einem Standortkonzept für den norddeutschen Raum zu machen und dabei neben der Kohle auch die alternativen Dinge mitberücksichtigt. Ich erinnere nur mal daran, dass zum Beispiel wenn ich an die Offshore-Windkraftanlagen denke, dass dort schon zum jetzigen Zeitpunkt Offshore-Anlagen genehmigt sind, die etwa einer Leistung von fünf bis sieben Atomkraftwerken entspricht, das ist erst die Hälfte der bisher genehmigten Anlagen. Von daher denke ich einfach, dass in so einem Genehmigungsverfahren diese übergeordneten Punkte, die Erarbeitung eines Energiekonzeptes und der Ministerpräsident in Schleswig-Holstein hat inzwischen eingesehen, dass wir so etwas dringend brauchen und dass solche Dinge eben mitberücksichtigt werden und dass, wenn ich jetzt an die Massierung von Kohlekraftwerken in Stade denke, eigentlich diese Dinge nicht genehmigt werden dürfen, bevor nicht dieses Energiekonzept und Standortkonzept vorliegt. Dankeschön.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Rühl, das nimmt die Genehmigungsbehörde, jetzt Gewerbeaufsichtsamt, sozusagen mit ins Amt und ich kann Ihnen nur das sagen, was ich vorhin auch schon gesagt habe, die geltende Rechtslage ist so wie sie ist, wir können nicht alle Aspekte, die im politischen Raum auch diskutiert werden, die können wir nicht alle in unserem Genehmigungsverfahren berücksichtigen, auch wenn Rechtsanwalt Heinz mich ganz nachdenklich gestimmt hat sozusagen als Genehmigungsbehörde. Ihre Anmerkung ist dann auch im Protokoll drin, Herr Heinz. Da will ich mich also gern noch mal darum kümmern. Aber wie gesagt, ich bin da etwas zurückhaltend, was die Einbeziehung der Klimaschutzpolitischen Diskussion in ein solches konkretes Genehmigungsverfahren anbelangt. Ich gucke mal jetzt auf die Rednerliste, ich habe hinter Herrn Heinz eine Wortmeldung und weiß aber den Namen nicht.

Herr Dr. Heyn, Einwender:

Genau zu diesem Thema wollte ich eigentlich was sagen, und zwar haben Sie vorhin erwähnt, Frau von Mirbach, dass Sie also Ihre Aufgabe im Wesentlichen sehen in Bezug auf Technik, wie sie heutzutage eben aktuell ist. So, in meinem Antrag steht zum Beispiel drin, Kohlekraftwerke produzieren zum Beispiel rund doppelt so viel CO<sub>2</sub>/kWh wie Gas-kraftwerke, das ist eine Feststellung, das haben Sie vorhin vorgelesen, Herr Dr. Voß, aber ich sehe hier keine Konsequenz von Ihrer Seite. Dann steht weiter bei mir: Aus Solar-energie und Windkraftnutzung könnte sogar ohne Klimaschäden elektrische Energie gewonnen werden. In der Richtung habe ich auch keine Antwort von Ihnen bekommen. Denn eben haben wir noch gehört, in welchem Maße diese Energie zur Verfügung stehen kann und wie viel Vorhaben es gibt, und von daher, denke ich, ist gar kein Bedarf für Kohlekraftwerke vorhanden.

Ein wichtiger Punkt wäre für mich, wenn dieses Kohlekraftwerk gebaut werden würde, dann hätten wir eine Emissionsquelle auf vergleichbar uralt technologisch technischem Stand und die Nutzung wirklich sauberer regenerativer Energie wäre erfolgreich verhindert oder behindert, das können Sie sich aussuchen. Auf die Frage, ob ich persönlich betroffen bin, möchte ich auch antworten: Mein Grundstück liegt in dem Gutachtenbeurteilungsgebiet, also eindeutig liegt das da drin. Die Werte, wie die zusammenkommen, darüber wird später noch gesprochen werden, denke ich. Ich würde aber ganz gern eine Antwort auf die ersten Fragen hören. Zusätzlich möchte ich nicht verpassen, jetzt Ihnen noch zu sagen, wichtig ist, ob ein öffentliches Interesse vorliegt für ein Kraftwerk. Das ist meiner Meinung nach nicht gegeben, denn weder für die örtliche noch für die regionale Stromversorgung ist es erforderlich. Wir haben lediglich zu befürchten, dass es Überkapazitäten noch mehr als wir sie jetzt schon haben, zustande kommen. Es heißt, letztendlich ist es ein privatwirtschaftliches Interesse, das jetzt eben viele Konzerne, Electrabel ist nicht der Einzige, dass die eben das nutzen wollen, dass die Elbe bei Stade einen Knick macht und ein Prallhang ist und dadurch eine Kohlepieper leicht und billig vor allen Dingen bebaubar ist. Das wäre es, Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, dann hat sich jetzt Herr Dr. Voß zu Wort gemeldet.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Ja, ich bin auch angesprochen worden. Die Alternativprüfung ist eigentlich auch nicht vorgesehen nach dem BImSchG, weil wir haben die Ziffer 1.1 der 4. BImSchV, wo eben drinsteht, dass Kohlekraftwerke unter diese Ziffer fallen, und die sind zu genehmigen, das ist eine gebundener Verwaltungsakt und dann haben wir zu genehmigen, wenn der Stand der Technik eingehalten ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, dann habe ich jetzt hier eine Wortmeldung, und zwar rechte Seite, zweite Reihe, der Herr mit dem Vollbart.

Herr Herrmann, Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf, Schleswig-Holstein:

Wir haben angemerkt, dass das unterstellte Gemeinwohlinteresse nicht vorhanden ist, da wir davon ausgehen, auch aus der jetzt eben geführten Diskussion, dass es hier ein ganz alleiniges Entscheidungsmerkmal der Unternehmensstruktur ist, hier ein Kohlekraftwerk zu errichten. Ich würde darum bitten, dass ist vorhin auch schon einmal angedeutet worden, dass daraus nicht irgendwelche Teilbaugenehmigungen entstehen, insbesondere nicht unter der hier jetzt auch eben wieder aufgeführten Diskussion über die Sinnhaftigkeit von Kohlekraftwerken.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Hermann, dann habe ich jetzt Frau Zurek.

Frau Zurek, Einwenderin:

Ich hätte mal eine kurze Frage: Ich lese hier auch CO<sub>2</sub>-Abscheidung, kommt das auch noch mal als Extrapunkt? Denn es ist für mich ein bisschen problematisch, sozusagen das eigentlich Globale von dem Konkreten vor Ort zu trennen. Was hier hineinfallen würde, wäre auch die Diskussion um die Stromlücke, wann entsteht die, warum entsteht sie und ähnliche Geschichten. Meiner Ansicht nach ist diese Abschaltung der alten Kraftwerke, die immer als Argument dafür herangeführt werden, dass wir neue Kohlekraftwerke auch bauen müssen, erst im Jahr 2020/2030 relevant. Das heißt wir haben noch ein Zeitfenster eigentlich, um zu schauen, kann es überhaupt was mit der CCS-Technologie werden, denn die Diskussion darüber geht im Moment wirklich in eine ganz andere Richtung und hätten dann diese CO<sub>2</sub>-Problematik eigentlich aus einem ganz anderen Gesichtspunkt noch mal beurteilen können. Wenn es jetzt entschieden wird, ist es immer meiner Ansicht nach unter dieser sehr wackeligen Voraussetzung, dass eventuell der CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines Kohlekraftwerks vielleicht doch besser sein soll und ich denke, das Klimaschutzpaket, auch wenn es noch nicht gesetzlich konkret verankert ist und das Umweltgesetzbuch eben nach wie vor auf sich warten lässt, hat doch eine gewisse Relevanz, denn ich muss dem Kollegen hier aus der Haseldorfer Marsch recht geben, es ist einfach

die Massierung hier vor Ort und eben diese nicht sinnvolle Konzeptlosigkeit, die sich auch darin äußert, dass eben die Kraftwärmekopplung gar nicht angegangen wird, weil die Wärmeverbraucher hier vor Ort eine andere energetische Lösung anscheinend für sich bevorzugen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Zurek, nur ganz kurz, wir hatten dieses Thema CCS hier bei den allgemeinen Einwendungen, dieses Thema CCS kommt allerdings unter 9.02, wenn es um den Stand der Technik geht, erneut. Herr Dr. Schütte, Sie wollten aber direkt etwas zu Frau Zurek sagen oder nicht, habe ich das falsch verstanden.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Nicht nur zu Frau Zurek, ich wollte zu ein paar Punkten etwas rechtlich sagen, wenn ich darf. Weil das jetzt schon mehrfach gesagt wurde, dass die Vorgaben zum Beispiel aus internationalen Verpflichtungen in Deutschland noch nicht ins Recht implementiert worden seien und dass man deswegen vielleicht schon vorsorglich irgendwelche anderen Punkte berücksichtigen muss oder dass man vielleicht die Schutzpflicht, die auch Herr Kollege Mittelstein nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG so auslegen müsste, dass das auch schädliche Umwelteinwirkungen sein könnten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Kraftwerks. Zu diesen ganzen Punkten wollte ich ein paar Anmerkungen gern hier vortragen. Zunächst denke ich, wenn man ins Gesetz guckt, in den § 5, dann steht da in dem Abs. 1 Satz 2, dass eben zur Erfüllung der Vorsorgepflicht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die im Anwendungsbereich dieses TEHG (Treibhausgasemissionshandelsgesetz) unterliegen, eben die Anforderungen dieses Gesetzes, dieses Treibhausemissionshandelsgesetzes einzuhalten sind. Das ist erst mal die eine wesentliche Schnittstelle.

Das Emissionsschutzgesetz selbst hat eine Regelung in diesem Satz 2 von § 5 Abs. 1, in dem gesagt wird, maßgeblich sind die Anforderungen des TEHG. Weiter möchte ich noch sagen, die Schutzpflicht ist auch deswegen falscher Anknüpfungspunkt, denn wenn man die Gesetze 3 und 5 liest, der gleichen Norm, also § 5 Abs. 1, da steht drin, dass bei diesen Anlagen nur Anforderungen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen zulässig sind, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Wenn Sie möchten, können wir gern eine Einschätzung vom IFEU-Institut dazu vortragen, aber ich denke, das wissen Sie auch selbst, dass das CO<sub>2</sub> im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen wird. Insofern möchte ich dann doch sagen, dass die Bundesregierung sehr wohl bereits normiert hat die entsprechenden Anforderungen und dass die Electrabel, genauso wie alle anderen Anlagenbetreiber auch, die diesem Treibhausgasemissionsgesetz unterliegen, diese Anforderungen berücksichtigen muss und natürlich auch den wirtschaftlichen Risiken unterworfen ist, die sich aus diesem Gesetz und dem Emissionszertifikathandel ergeben, unterliegen. Insofern spielt hier auch der Gesichtspunkt des Bedarfs natürlich mit hinein, natürlich ist uns das auch bewusst, dass es ganz unterschiedliche Auffassungen dazu gibt, wie der Energiemix in

der Zukunft aussehen sollte. Die Bundesregierung hat sich hierzu vor kurzem, Anfang Mai in der Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen, also von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag dazu geäußert, dass sie den wesentlichen Anknüpfungspunkt hier im Bereich des Wettbewerbs sieht, dass sie also die Anlagen, die Energieversorger im Prinzip in die Verantwortung nimmt, möglichst wettbewerblich günstige Anlagen zu errichten und zu betreiben und diese Anlagen dann dem Emissionsrecht handel unterwirft, mit dem dann nach der gesetzgeberischen Zielsetzung auch die Klimaschutzziele der Bundesregierung, zu denen sie sich international verpflichtet hat, eingehalten werden sollen. Die Antragsteller müssen nun, wenn sie eine Anlage planen, sich ansehen, was ist der gesetzliche Rahmen und sie sehen, es gibt das BImSchG auf der einen Seite, wenn man sich diese beiden ganz entscheidenden Normen ansieht, das BImSchG und das TEHG auf der anderen Seite und entsprechend die Anlagen konzeptionieren. Hier ist es so, dass die Electrabel das Kraftwerk im Hinblick auf den Wirkungsgrad, nämlich den Wirkungsgrad der Stromproduktion optimiert hat auf einen höchstmöglichen Stand der Technik. Da gibt es sicherlich auch andere Einschätzungen dazu, aber können sicherlich auch Vertreter von Fichtner zum Beispiel dann dazu Stellung nehmen, um darzulegen, dass dies das Beste ist, was im Moment möglich ist an Wirkungsgrad. Das ist eben eine unternehmerische Entscheidung, dass die Electrabel davon ausgeht, dass die Strommengen, die produziert werden, auch abgenommen werden in Zukunft. Ob diese Einschätzung zutrifft oder nicht, vermag ich nicht zu beurteilen. Das ist das unternehmerische Risiko, das die Electrabel hier trägt und hier auch immerhin mit einer Investition von knapp 1 Mrd. Euro bereit ist, einzugehen.

Dann wollte ich gern noch einen Punkt sagen zum Gemeinwohlinteresse, das hier auch mehrfach angesprochen wurde. Natürlich ist uns bewusst, dass es ganz unterschiedliche Einschätzungen gibt, habe ich schon gesagt, wie der Energiemix der Zukunft aussehen sollte und was der richtige Weg ist. Das ist eine Diskussion, die überall derzeit geführt wird und in unterschiedlichen Foren. Als Antragsteller haben wir uns orientiert an einerseits den gesetzlichen Vorgaben, hier vor allen Dingen des Energiewirtschaftsgesetzes. Dann haben wir uns angeschaut, was sind die gesetzlich normierten Ziele, die für den Antragsteller den Rahmen bilden seiner Tätigkeiten und was sind die Äußerungen der Bundesregierung und auch der Landesregierung zu zukünftigen Änderungen dieses rechtlichen Rahmens. Da haben wir entsprechend auch in den Antragsunterlagen die Gemeinwohlinteressen mitbegründet, indem wir gesagt haben, dass das Kraftwerk sehr wohl diesen Zielen einer sicheren preisgünstigen umweltverträglichen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung dient, auch darüber gibt es natürlich unterschiedliche Auffassungen, das ist uns auch klar. Wir meinen aber, dass wir da die Punkte richtig interpretiert haben. Ob wir das richtig gemacht haben, ist dann Sache der zulassenden Behörden. Wir haben uns die Äußerung der Bundesregierung angesehen, einmal im integrierten Klima- und Energiekonzept, ich meine das war aus dem Jahr 2007 und wir müssen feststellen und dürfen feststellen, dass unsere damaligen Ausführungen durch jetzt jüngere Äußerungen der Bundesregierung wie zum Beispiel jetzt in dieser Antwort auf die kleine Anfrage dann doch sehr deutlich bestätigt worden sind, indem die Bundesregierung

gesagt hat, dass es noch auf einen längeren Zeitraum hinaus einen Anteil eben fossiler Energieerzeugung geben muss, außerdem auch ausgesagt hat, dass sie es ausdrücklich unterstützt, dass eben hocheffiziente Kohlekraftwerke alte Kohlekraftwerke ersetzen sollen. Das Mittel dazu soll der Emissionshandel sein. Es ist mir klar, dass das angezweifelt wird, das ist aber die Vorgabe, innerhalb der wir uns bewegen. Als Letztes noch ein Punkt, weil das auch vorhin angesprochen war und wir es nicht vergessen möchten, ich weiß nicht mehr, wer es gesagt hatte, genau Herr Gruber, Sie hatten diesen Punkt angesprochen Ausnahme von der 13. BImSchV, Zulassung von Ausnahmen, da geht es jetzt nicht um die Kraftwärmekopplungsvorschrift, die in § 5 der 13. BImSchV enthalten ist, sondern es geht um die Vorschrift um eine bestimmte Messung, vielleicht Herr Wössner, wenn Sie dazu eine Kleinigkeit sagen möchten, wir müssen diese Ausnahme im Übrigen auch nicht in dieser ersten Teilgenehmigung aufrechterhalten, sondern wir können sie auch an einer späteren Teilgenehmigung mitbeantragen, insofern war es vielleicht etwas misslich an dieser Stelle enthalten und hat deswegen vielleicht zu diesen Irritationen geführt. Aber vielleicht kann Herr Wössner noch etwas Aufklärung leisten.

Herr Wössner, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Die Ausnahme ist beantragt für die kontinuierliche Messung von den Emissionen beim Hilfsdampferzeuger, einfach deswegen, weil der Hilfsdampferzeuger nur im Einzelfall über das Jahr in Einsatz kommt und ist im Antrag beschrieben unter dem Punkt 4.1.1 temporäre Emissionen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön, ich habe jetzt zu diesem Themenkomplex Allgemeine Grundlagen keine Wortmeldungen mehr – die beiden Wortmeldungen noch und dann würde ich nämlich gern die Erörterung zu dem Themenblock abschließen, um dann eine Pause zu machen und dann zum nächsten Tagesordnungspunkt zu kommen. Also, Herr Hemke und dann Herr Braasch.

Herr Hemke, Einwender:

Zunächst erst einmal, weil Sie gesagt hatten, Frau von Mirbach, dass Sie über gesetzliche Grundlagen verfügen müssen bei der Behandlung dieses Themas, ich möchte schon darauf aufmerksam machen, dass es einen Bebauungsplan gibt der Stadt Stade, in dem auch Energieeffizienz und auch Klimaschutz genannt werden als Thema und das Gleiche gilt auch für das regionale Raumordnungsprogramm. Das vielleicht vorweg. Dann ist auch die Rede von Energieeffizienz, aber dazu will ich im Augenblick gar nicht sprechen. In meiner persönlichen Einwendung habe ich auf die Verantwortung hingewiesen, Stichwort Klimawandel, welche Rolle zum Beispiel die zunehmende Gefahr durch den Klimawandel für die zunehmende Gefahr von Sturmschäden betrifft. Das betrifft insbesondere diese Region. Ich habe in den Unterlagen nicht gefunden, wie weit man dem nachgeht, gerade bei der Massierung, aber selbst, das gilt auch nur für ein Kraftwerk, wie weit dort möglicherweise hier ein Beitrag geleistet wird, dass die Sturmschäden, insbesondere auch in

dieser Region gewaltig zunehmen werden. Ich denke, dass müsste auch mit bei Ihren Überlegungen miteinfließen. Dankeschön.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das möchte ich einfach als Anregung so mit zum Protokoll nehmen und gebe dann das Wort an Herrn Braasch weiter.

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Eine kurze Frage: CO<sub>2</sub>-Abscheidung kommt das gleich noch oder erst unter Punkt 9?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Unter Punkt 9 hatten wir es. Wollen Sie es dann zurückstellen?

Herr Braasch, BUND Niedersachsen:

Dann würde ich gern zum Thema Klimaschutz zwei, drei Sachen sagen. Zum einen geht es darum, wenn man jetzt so ein Kohlekraftwerk baut, das im Sinne des Klimaschutzes zu optimieren. Da habe ich jetzt gelesen, dass Sie am Gelände in Bützfleth quasi für eine Nachrüstung einer entsprechenden CO<sub>2</sub>-Abscheidung schon den notwendigen Platz vorhalten. Solche Anlagen können bis zu 2 ha groß werden, da würde ich gern wissen, wie das aussehen soll, um den Klimaschutz sozusagen zu verbessern. Dann würde ich gern erfahren, wie ernsthaft Sie denn als Unternehmen die Möglichkeiten einer Kraftwärmekopplung mit Vertragspartnern hier vor Ort in Stade und Umgebung ausgelotet haben oder haben Sie von vornherein gesagt, wir machen nur Strom.

Und die dritte Frage ist das viel zitierte Handelsgesetz für Zertifikate, kommt 2013. Mit welchen Preisen haben Sie die kalkuliert, damit Ihr Kraftwerk dann auch betriebswirtschaftlich rentabel ist?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Konkrete Fragen an die Vorhabenträgerin.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielleicht schichten wir da auch wieder ab. Zunächst zur nötigen Fläche, wir sind noch auf der Suche nach dem richtigen Plan, deswegen fangen wir jetzt doch mit einer anderen Frage zuerst an. Vielleicht zu den Verhandlungen, die am Standort geführt worden sind, zu den Möglichkeiten der KWK, Herr Albers von Electrabel.

Herr Albers für die Antragstellerin:

Ich möchte vielleicht voranschicken, dass natürlich für einen Kraftwerksbetreiber das eine ganz wesentliche Frage ist, ob man KWK machen kann oder nicht. Gar keine Frage. Allein schon auch aus wirtschaftlichen Gründen. Also es ist eine zusätzliche Möglichkeit, wenn Sie das so wollen, Geld zu verdienen und die Wärme noch zu nutzen, insofern macht man das dann schon sehr intensiv. Üblicherweise werden aber solche Verhandlungen bilateral mit den Firmen dann in der Nachbarschaft hier durchgeführt. Man macht

typischerweise zum Beispiel entsprechende Vereinbarungen darüber, dass man solche Verhandlungen vertraulich führt. Ich möchte das hier an dieser Stelle auch nicht brechen, aber ich möchte so viel sagen, dass wir mit den benachbarten Industrieunternehmen, die dort ansässig sind, teilweise sehr lange Verhandlungen über diese KWK-Angelegenheit geführt haben. Sicherlich ist es so, dass wir im Moment diesbezüglich keinen Abnehmer haben, das muss man feststellen, und wie Herr Dr. Schütte schon gesagt hat, ist die Anlage im Moment eben optimiert, um möglichst effizient reine Stromerzeugung zu betreiben. Aber, ich sage es ganz klar, als Resultat auch der vorangegangenen Verhandlungen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Albers, dann schließe ich jetzt in der Tat diesen Themenblock ab, Herr Heinz, ich hatte eigentlich die Rednerliste geschlossen.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Sie hatten aber auch gesagt, dass wir KWK eigentlich unter Energieeffizienz machen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Richtig, Energieeffizienz kommt noch der Themenblock.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Das heißt wir können KWK dann noch mal ansprechen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann können wir KWK noch mal ansprechen, habe ich überhaupt kein Problem damit. Die Fläche für CCS.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Wir sind jetzt gerade auf der Suche nach einem Plan und haben da anscheinend .... es ist jedenfalls so, was ich schon mal sagen kann, es ist ausreichend Platz für eine CCS Nachrüstung vorhanden um den Schornstein herum, wie mir Herr Stumpp gerade sagt und wir hoffen, dass wir dann bis nach der Pause dann auch den Plan gefunden haben.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann möchte ich aber nur sicherstellen, dass wir nach der Pause dann einmal auf den Plan gucken, aber nicht weiter in die Erörterung dieses Themenblocks mehr einsteigen. Gut, dann machen wir jetzt Pause, und zwar bis 16:20 Uhr und treffen uns dann hier wieder.

### Kaffeepause

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

*Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen. Ganz kurze Anmerkung von mir, ich war gerade darauf angesprochen worden, ob man die Klimaanlage noch etwas mehr hochfahren könnte, das ist technisch leider nicht möglich, weil warme Luft von außen aus dem Foyer nach hier reinfließt und die Klimaanlage schon ausgereizt ist. Ich hoffe, es ist nicht zu heiß, bei uns hier vorne geht es noch, habe ich das Gefühl. Es kann sein, dass es bei Ihnen da hinten schon etwas wärmer ist. Morgen früh wird es dann wieder sicherlich etwas kühler sein.*

Wir hatten uns darauf verständigt, Herr Dr. Schütte, dass Sie einmal den Plan für die CCS-Flächen vorstellen, die Flächen, die dafür vorgesehen sind. Jetzt frage ich mal, ist die Technik so weit und haben Sie den Plan gefunden?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Ich glaube, wir waren erfolgreich. Herr Stumpp wird dazu jetzt ein paar Erläuterungen abgeben.

Herr Stumpp, Firma Fichtner für die Antragstellerin:

Der Electrabel gehören in Stade, ich weiß jetzt die Zahl nicht 100 %ig, aber so um die 48 ha in dem Bereich und wir belegen weniger als die Hälfte, sodass wir auf jeden Fall ausreichend Platz finden für eine CCS-Anlage, die natürlich möglichst im Bereich des Schornsteins zu liegen hat, also wäre hier in diesem Bereich eine Fläche von etwa 1 ha.

Wir haben hier oben Flächen, wir haben hier unten Flächen, also ich denke, es ist ausreichend Platz, wenn man dann weiß, wie so eine Anlage aussieht, welche Größenordnung sie hat. Der Standort bietet genügend Möglichkeiten, hier eine weitere Anlage zur CO<sub>2</sub>-Reinigung einzubauen.

## TOP 02 Bedarf/Herkunft der Kohle/Alternativen

### TOP 02.01 Bedarf/Kapazität/Alternativen

### TOP 02.02 Alternativen, technische Varianten

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herrn Stumpp. Dann rufe ich jetzt den nächsten Themenblock auf. **Bedarf, Herkunft der Kohle, Alternativen.** Herr Dr. Voß, Sie haben das Wort erst einmal.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

### **Bedarf, Kapazität, Alternativen.**

Es gibt keinen Bedarf wegen Überkapazitäten. Der Strom ist für das Ausland gedacht. Es gibt Versorgungssicherheit für Norddeutschland und es gibt keinen Bedarf an Kohlekraftwerken allgemein. Es gibt kein öffentliches Interesse für das Vorhaben. Es gibt Bedarf für nur ein Kraftwerk. Die Kohle kommt aus Übersee.

### Zu Alternativen und technischen Verfahren.

Es gibt alternative Windenergie und Solarenergie, es gibt die fehlenden Untersuchungen zu diesen Alternativen, es gibt alternative Energieerzeugung und es gibt alternative Gaskraftwerke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, die Fragestellung hinter all diesen Einwendungen sind zwei Fragestellungen, zum einen gibt es überhaupt Bedarf für ein solches Kohlekraftwerk und zum anderen die Frage, sind nicht andere Energiegewinnungsarten sehr viel besser geeignet, um die Stromversorgung in Deutschland sicherzustellen. Der erste Block, da würde ich die Vorhabenträgerin bitten, einfach etwas zu sagen, Herr Dr. Schütte zum Thema: Besteht denn überhaupt Bedarf für ein solches Kohlekraftwerk?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank, da möchte ich gern an Herrn Albers von Electrabel weitergeben.

Herr Albers für die Antragstellerin:

Also in der Tat muss sich hier natürlich ein Anbieter in einem solchen Markt überlegen, ob er später einen Bedarf hat, denn es ist zunächst einmal sein wirtschaftliches Risiko, diesen Strom hinterher auch abzusetzen, das vielleicht vorausgeschickt. Jetzt in der Tat, es ist heute hier schon angesprochen worden, gibt es da sicherlich eine lange Debatte über das Wort Stromlücke usw., ich möchte dieses Wort auch gar nicht verwenden. Ich möchte vielleicht nur so viel sagen, wir haben in Deutschland 30 % der Steinkohlekraftwerke sind älter als 30 Jahre alt, wir haben in den letzten Jahren zumindest einen mehr oder minder stabilen Energieverbrauch, teilweise sogar leicht zunehmende Energieverbräuche gehabt. Wir haben, wie gesagt, die alten Kohlekraftwerke und wir haben noch einen Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie.

Letztendlich stellt sich natürlich die Frage, wo soll in Zukunft unsere Energie herkommen, das ist wieder auch die Frage nach dem Energiemix. Aus unserer Sicht sieht die Welt so aus, wir haben die Bundesregierung, die uns, denke ich, sehr ambitionierte Ziele vorgibt, was die erneuerbaren Energien angeht, die werden wir als Electrabel sicher erfüllen, wir haben schon im Jahre 2009, werden wir schon 18 % erneuerbare, allerdings auf europäischem Maßstab betrachtet, haben. Auch wir werden in diesen Bereich gehen, aber es bleiben 70 % oder 80 % übrig, die anderweitig zu produzieren sind. Die Frage stellt sich dann schon: Wie soll das geschehen? Es bleiben im Grunde fossile Energieträger übrig. Insofern sehen wir einen Bedarf in diesem Markt in Deutschland für weitere fossile Kraftwerke und wir sehen den Bedarf in der Tat für Gaskraftwerke und für Kohlekraftwerke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Albers. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Oh doch, Herr Seidel.

Herr Seidel, Einwender:

Bevor wir hier keine Wortmeldung haben, möchte ich kurz ausführen. Sie haben derzeit einen Bedarf von etwa 600 MW, möchten aber 2.400 MW hier in Deutschland installieren. Andere Hersteller von Energie, wenn die den Bedarf hätten nach einem Kohlekraftwerk, hätten sich sicher auch schon um diesen Standort bemüht. Aber für mich hat es noch ein anderes Thema und zwar Energieexport. Ich habe am 21.04. im Deutschlandradio eine Sendung gehört, da wurde gesagt, dass in Belgien keine Unterstützung in der Politik für Solarwindenergie besteht, da der Staat hoch verschuldet ist. Laut der belgischen Abgeordneten Katrin Jadin, welche im belgischen parlamentarischen Energieausschuss sitzt, gibt es einen Bericht, der beweist, dass Belgien bis 2017 ein großes Versorgungsproblem haben wird. Das heißt, dass Belgien vermehrt auf ausländische Energiezufuhr angewiesen ist. In Ihrem Jahresabschluss für die Electrabel in Belgien führen Sie aus, dass Sie die 30.000 MW auf 35.000 MW erhöhen möchten. Ab 2015 werden jedoch die beiden Electrabel AKWs Doel und Tihange mit zusammen über 5.000 MW langsam abgestellt. Das heißt es bleibt nach dem Abschalten dieser AKWs einer Leistung von 30.000 MW übrig. Die 5.000 MW, die Sie aufbauen, haben Sie laut einer entsprechenden Kraftwerkstabelle in Ihrem Jahresabschluss 2000 dahingehend geschlossen, indem Sie 1.000 MW auch von Belgien über zwei kleinere, etwas mit Kohle und ein Gaskraftwerk, 1.000 MW über erneuerbare Energien aufbauen, aber die anderen 3.000 MW aufbauen über die Steinkohlekraftwerke in Deutschland und in den Niederlanden, so wie es dargelegt war. Ich sehe hier schon einen Zusammenhang, dass hier es durchaus sein kann, da Sie außerdem in Deutschland gar nicht den Markt haben, dass hier bei uns Strom produziert wird, aber im Endeffekt der Verbrauch in Belgien erfolgt, weil es gibt kein Konzept seitens der Electrabel Belgien, diese Lücke von 5.000 MW zu schließen, das einzige Ding, was derzeit in der Presse und im Internet vorhanden ist, heißt, das sind die beiden Bausteine der Steinkohlekraftwerke hier. Das war mein Beitrag dazu.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Seidel. Herr Albers, wollen Sie dazu direkt noch was sagen?

Herr Albers für die Antragstellerin:

Also Herr Seidel, ich möchte da nur ganz kurz darauf eingehen. Sicher ist das eine schwierige Situation in einem Land wie Belgien, was relativ klein ist, wenn sie ein großer Erzeuger sind und das sind wir nun mal, das wollen wir gar nicht verhehlen. Insofern, auch in Belgien gibt es diesen Ausstiegsbeschluss, in der Tat, wenn da Kapazitäten wegfallen, wird die Situation eher dadurch geregelt werden, dass Wettbewerb in diesem Markt weiter eindringt und Electrabel steht für Wettbewerb, auch in diesem einen Land. Wir haben in Belgien in den letzten Jahren deutlich an Kapazitäten und an Erzeugung verloren. Das wird auch weitergehen, das wird man ganz klar so sagen müssen. Das wird nicht funktionieren, dass man sich auf einem so hohen Niveau dort stabilisiert. Wir sind sehr früh nach Europa gegangen in die verschiedenen Länder und haben dort angefangen,



den Vertrieb aufzubauen und auch Erzeugungskapazitäten aufzubauen. Das ist unser Ziel und nicht irgendwo jetzt für Belgien Kraftwerke im Ausland zu bauen.

Herr Seidel, Einwender:

Gut, dann würde ich doch vorschlagen, dass Sie uns bitte ein Konzept liefern, wie Sie die 5.000 MW AKWs aufholen oder stopfen und nicht die Steinkohlekraftwerke hier an der Niederelbe dafür verwenden.

Herr Albers für die Antragstellerin:

Darf ich da noch kurz darauf entgegnen: Ich sage da nur so viel dazu, wir sind ein Unternehmen, welches im Wettbewerb steht. Ich glaube, wir leisten einen deutlichen Beitrag für den Wettbewerb der Energiewirtschaft in Deutschland, wir sind mittlerweile der größte der neuen Produzenten, wenn Sie so wollen. Ich glaube nicht, dass wir diese Pläne, wie wir, an wen wir Energie verkaufen wollen, offenlegen müssen. Ich kann Ihnen so viel sagen, wir haben sehr viele Industriekunden in Deutschland gewinnen können mit steigender Tendenz in den letzten Jahren. Wir haben Partnerschaften mit Stadtwerken gemacht und aufgebaut und das wird auch weiterhin unser Kurs sein.

Herr Seidel, Einwender:

Nur zum Abschluss. Für mich haben Sie das Konzept hier nicht dargestellt.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Hemke.

Frau Hemke, BUND:

Es gibt grundsätzlich seriöse Konzepte, wie man die Stromversorgung der Zukunft bereitstellen kann, ohne zumindest langfristig, mittelfristig Kohlekraftwerke zusätzlich zu AKWs zu haben. Aber ich denke, das würde hier etwas zu weit führen, das möchte ich nicht ausführen, aber die Konzepte sind da, von seriösen Instituten.

Ich möchte hier aus dem Bebauungsplan zitieren, aus der Änderung des Bebauungsplans, der 2006 verabschiedet wurde: „Anlass der Planänderung sind die Ansiedlungsinteressen verschiedener Betreiber für Kraftwerke, die in das öffentliche Netz einspeisen ...“ und darauf kommt es jetzt an „... und somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im norddeutschen Raum leisten sollen. Zudem soll die umliegende Industrie und das Gewerbe langfristig mit kostengünstigem Strom versorgt werden“. Dieser Grund, warum eine Bebauungsplanänderung gemacht wurde, trifft für das Electrabel-Kraftwerk in keiner Weise zu. Sie versorgen nicht den norddeutschen Raum und auch nicht die umliegende Industrie, insofern erfüllen Sie eigentlich nicht den Zweck des Bebauungsplans. Danke.

(Applaus)

Herr Albers für die Antragstellerin:

Also Frau Hemke, ich kann Ihnen da nur ganz klar und deutlich widersprechen. Natürlich versorgen wir Industrie auch in Norddeutschland, insofern, da gibt es überhaupt keine Frage.

Herr Seidel, Einwender:

Könnten Sie uns bitte sagen, in welchem Umfange Sie Norddeutschland mit Energie versorgen?

Herr Albers für die Antragstellerin:

Kann ich nicht, Herr Seidel, weil ich die Zahl nicht kenne. (Gelächter) Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen sagen, dass die Zahl der Stromversorgung bei der Electrabel für Kunden irgendwo bei 7,5 TW-Stunden liegt, aber in ganz Deutschland, ich habe jetzt aber keine Liste unseres Vertriebs dabei, die mir sagt, wie viel Kunden in Norddeutschland sind.

Herr Seidel, Einwender:

Danke für die Erläuterung, 7,5 TW, das sind 900 MW. Davon decken Sie derzeit ab 300 MW aus eigenen Kraftwerken und 600 MW handeln Sie durch. Und die 300 MW sind in Süddeutschland und im Osten von Deutschland, in den neuen Bundesländern. Unsere Frage war: Wie viel handeln Sie denn von den 600 MW, die Sie durchhandeln, wie viel handeln Sie da in Deutschland? Das müssten Sie doch eigentlich wissen, wenn Sie hier ein Kraftwerk bauen wollen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Albers, wollen Sie dazu direkt noch was sagen sonst würde ich jetzt einfach als Verhandlungsleiterin gern die Diskussion zu dem Punkt jedenfalls abschließen. Ich frage, ob Herr Albers dazu noch jetzt ergänzende Ausführungen machen möchte. Das ist nicht der Fall, dann möchte ich gern diesen Punkt jetzt hier abschließen.

(Applaus)

Der zweite Punkt der Einwendungen betraf die Möglichkeiten alternativer Gewinnung. Die Fragestellung, ob denn nicht beispielsweise Windenergieparks oder Gaskraftwerke besser geeignet wären, die Stromversorgung sicherzustellen. Dazu möchte ich, dass Herr Dr. Voß etwas sagt für die Genehmigungsbehörde.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Wir sind eigentlich keine Behörde, die all die Alternativen zu prüfen hat, deswegen können wir nur das beurteilen, was uns als Antrag auf den Tisch kommt und wir haben keinen Antrag auf Wind- oder Solarenergie auf den Tisch bekommen.

Herr Rühl, Gemeinde Haseldorf:

Ich würde das gern noch mal wiederholen, was ich vorhin in einem Nebensatz schon gesagt habe, deshalb ist es für uns so wahnsinnig wichtig, dass die norddeutschen Länder sich auf ein vernünftiges Energiekonzept einigen. Die Anträge, die für die Offshore-Windenergie bereits genehmigt sind, entsprechen einer Leistung von etwa fünf bis sieben Atomkraftwerken, wenn die zweite Hälfte der vorliegenden Anträge noch genehmigt wird, können Sie selbst ausrechnen, welche Energieleistung dann erbracht wird. Und dann frage ich mich wirklich, ob das nicht Dinge sind, die man einfach mitberücksichtigen muss und dass man, bevor man Genehmigungen erteilt für Kohlekraftwerke, diese Möglichkeit ausschöpft. Dankeschön.

### TOP 03 Energieeffizienz/Energiebilanz

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Rühl, das nehmen wir als Anregung mit nach Hause. Ich frage mal, gibt es noch weitere Anmerkungen zu dem Punkt, ich sehe, dass das nicht der Fall ist, dann schließe ich die Erörterung zu dem Punkt ab, zu dem Themenblock und rufe dann den nächsten Themenblock auf, das Thema: **Energieeffizienz/Energiebilanz**. Herr Dr. Voß.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Wir haben **Die 13. BImSchV ist nicht erfüllt, Energieeffizienz wegen des Transportes ist herabgesetzt**, wir haben **nachhaltige Energienutzung**, wir haben **Gaskraftwerke mit Kraftwärmekopplung**, wir haben **höhere Energiekosten** und den **unzureichenden Wirkungsgrad**. Das so als Übersicht.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, das ist insbesondere der Punkt, der Kraftwärmekopplung. Da hatten wir vorhin schon in Ansätzen darüber gesprochen, das ist der deutliche Schwerpunkt bei diesem Themenblock. Ich frage jetzt erst einmal die Antragstellerin, ob sie dazu etwas sagen möchte. Herr Dr. Schütte?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Wir sehen uns da im Rahmen des § 7 der 13. BImSchV gehalten, die Möglichkeiten der KWK am Standort auszuloten und bei Machbarkeit von KWK auch umzusetzen.

Ob diese Möglichkeiten bestehen, dazu hatte Herr Albers vorhin schon Ausführungen gemacht, dass entsprechende Gespräche geführt wurden und leider nicht zu einem Ergebnis geführt haben, sodass für die Antragstellerin am Standort Stade, also an diesem Standort die Möglichkeiten der KWK jedenfalls derzeit faktisch nicht gegeben sind. Wir sind gern bereit, wenn vonseiten der Behörde noch weiterer Erläuterungsbedarf besteht, gegenüber der Behörde auch dann Stellung zu nehmen.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Erst einmal nachvollziehbar ist das Ganze hier im Moment nicht. Wenn man sich veranschaulicht, dass hier gleichzeitig, ist schon genehmigt inzwischen, eine Dampfzentrale gebaut werden soll von Prokon, die nichts anderes macht als Wärme herzustellen und Electrabel auf der anderen Seite ungefähr 40 % oder mehr als 40 % ihrer Wärme in die Elbe ableitet, das passt hinten und vorne natürlich überhaupt nicht zusammen und es ist traurig, dass es dort bis jetzt keine anderen Ergebnisse gegeben hat und dass der Gesetzgeber hier nicht viel, viel härter vorgeht, so etwas dürfte eigentlich nicht passieren. Nichtsdestotrotz, wir müssen schon noch mal auf den § 7 der 13. BImSchV hinweisen, dort steht als Satz 2 geschrieben: Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen, das heißt dies darzulegen ist, dass es entweder technisch nicht möglich ist, das können wir uns hier schenken oder dass es unverhältnismäßig ist, eine Wärmekraftkopplung durchzuführen. Diese Darlegung gegenüber der Behörde, das kann natürlich nicht nur irgendwie pauschal geschehen, dass es irgendwelche Verhandlungen gegeben hat, sondern ich denke, da muss schon richtig, wie sagt man in Norddeutschland: Butter bei die Fische, da muss richtig was dargelegt werden, das muss nachvollziehbar sein, wir würden gern wissen, wirklich welche Verhandlungen mit wem stattgefunden haben, dass Sie da keine Details nennen können, wenn es Betriebsgeheimnisse tatsächlich sind, das ist klar, dann müssten Sie jedenfalls sagen, wieso hier überhaupt Betriebsgeheimnisse oder irgendwelche Geheimnisse betroffen sein könnten. Wir bitten noch mal wirklich um intensive Darlegung, welche Verhandlungen es mit wem gegeben hat und gegebenenfalls grundlegend warum es dort zu keiner Einigung gekommen ist.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Bevor ich der Antragstellerin das Wort dazu gebe, möchte ich gern noch Herrn Gruber zu Wort kommen lassen. Sie hatten sich auch gemeldet.

Herr Gruber, Einwender:

Im Prinzip ist bereits vorgetragen worden der § 7 der 13. BImSchV, da heißt es: „Der Betreiber hat bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraftwärmekopplung durchzuführen. Ist dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig, ist dies der zuständigen Behörde darzulegen“. Ich gehe also davon aus, dass bereits dieses der zuständigen Genehmigungsbehörde in Lüneburg schriftlich dargelegt worden ist und ich hätte gern gewusst, was in dieser Darlegung drinsteht, denn auch das gilt es hier zu berücksichtigen.

Es muss darüber Klarheit herrschen, dass in der Annahme, diesem Genehmigungsantrag würde stattgegeben werden, an anderer Stelle noch zusätzliche Engpässe auftreten werden, es kann zum Beispiel ein zweites oder gar drittes Kraftwerk hier im Raum Stade nicht gebaut werden, weil über diese Themen ist noch zu befinden, wir bei den Geräuschemissionen, bei den Luftemissionen und auch bei der Ableitung der zusätzlichen elektrischen Energie in Grenzbereiche vorstoßen, sodass Sie als Genehmigungsbehörde, wenn Sie diesem reinem Kondensationskraftwerk genehmigungsrechtlich zustimmen würden, Sie

genehmigungsrechtlich nicht mehr die Möglichkeiten hätten, ein zweites oder gar drittes Kraftwerk mit Wärmekopplung zu genehmigen. Ich bitte aber zunächst noch mal um Erklärung, was ist der zuständigen Behörde dargelegt worden von Electrabel, warum keine Kraftwärmekopplung vorgesehen ist.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Da frage ich jetzt zunächst mal die Antragstellerin, Herr Dr. Schütte. Stellen Sie doch bitte noch einmal dar, welche Ausführungen Sie in den Antragsunterlagen zum Thema Kraftwärmekopplung gemacht haben. Kann da von Ihnen jemand was dazu sagen?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Die Darlegung, die gefordert ist nach § 7 der 13. BImSchV ist gegenüber der Behörde bisher nicht schriftlich erfolgt, die Electrabel ist gern bereit, diese Darlegungen auch schriftlich einzureichen, bisher waren die Darlegungen mündlich erfolgt. Wir können hier in diesem Termin die Gespräche, die geführt worden sind, leider nicht im Einzelnen darlegen, ich kann Ihnen sagen, dass die Electrabel bereit ist, mit allen anderen Industriebetrieben am Standort weiterhin über Möglichkeiten der Kraftwärmekopplung zu diskutieren und die Möglichkeiten auszuschöpfen. Wir denken, dass wir damit den Anforderungen des § 7 Genüge tun. Wenn man sich die Begründung ansieht, die amtliche, dann steht da drin, für die Kraftwärmekopplung sind Prüfungen vorzunehmen und bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Tat umzusetzen. Entsprechende Verhandlungen wurden geführt, bisher konnten leider diese Voraussetzungen nicht als erfüllt angesehen werden. Deswegen ist bisher keine KWK vorgesehen, wenn die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund jetzt vielleicht dann stattfindender Verhandlung, die Electrabel ist dafür offen, wenn die Voraussetzungen dann gegeben sind, dann ist die Electrabel auch gern bereit, Möglichkeiten der Kraftwärmekopplung an diesem Standort umzusetzen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Schütte, Frau Hemke.

Frau Hemke, BUND:

Es kann doch nicht sein, es gibt die Auflage Kraftwärmekopplung durchzuführen, und es werden Gespräche geführt und die haben eben keinen Erfolg und dann kann man die Auflage einfach beiseiteschieben. Das würde doch aber auf der anderen Seite heißen, ich kann keine Kraftwärmekopplung durchführen, also ist dies der falsche Standort. Ich muss mir einen anderen Standort suchen, wo ich das denn kann.

(Applaus)

Frau Klie, Einwenderin:

Es wurde mal argumentiert von Herrn Albers, es gibt kein Fernwärmenetz in Bützfleth oder in Stade, deswegen gibt es keine Kraftwärmekopplung oder keine Nutzung der Abwärme. Ich möchte dazu wissen: Ist denn jemals eine Analyse gemacht worden, welchen

finanziellen Aufwand das bedeuten würde, so ein Fernwärmenetz zu erstellen? Ich denke, eine Firma, die an einem Standort Gewinne erwirtschaften möchte, ist verpflichtet, auch ihre Umgebung zu schützen, und sei es auch dadurch, dass die Wärme nicht an die Abluft und an die Elbe abgegeben wird, sodass man eventuell einen geringeren Ertrag hat, aber doch wesentlich dazu beiträgt, dass es verträglicher ist. Ich denke, so eine Analyse sollten Sie uns vorlegen. Ich möchte diesen Wunsch (Anmerkung Grabbe: **Antrag**) hier wirklich mal festlegen, dass das wirklich mal gemacht wird. Einfach nur sich hinzustellen und zu sagen, so was gibt es nicht, machen wir nicht, können wir nicht, das finde ich zu billig. Dann zu den Verhandlungen, nach unseren Informationen, nach den Informationen der BI Bützfleth gab es keine Verhandlungen mit Industrieunternehmen. Ich würde, wenn das dann doch so gewesen sein sollte, gern wissen, wann und mit wem Gespräche geführt wurden.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Frau Klie, ich möchte jetzt erst mal noch etwas sammeln, jetzt ist Herr Seidel dran.

Herr Seidel, Einwender:

Das Thema Kraftwärmekopplung ist an dem Standort doch sehr beachtet. Ich möchte noch mal darauf hinweisen, im Stader Wochenblatt am 05.04. wurde geäußert, in dem Artikel: „Angst vor Wildwuchs der Kohlekraftwerke“, alle Fraktionen fordern für Stade, dass die neuen Energielieferanten dem modernen Stand der Technik entsprechen, vor allem die Abwärme für die Kraftwärmekopplung nutzen. Im Stader Wochenblatt am 23.04. im Artikel: „Keine Kraftwerke in Bützfleth's Vorgärten“ wird gesagt: Der Kreistag hat eine Resolution beschlossen, Kohlekraftwerke ja, aber nur mit modernster Technik und mit höchstmöglichem Wirkungsgrad und Kraftwärmekopplung. Im Stader Tageblatt am 29.04. in dem Artikel: „Nachbarschaftsbetriebe im Industriegebiet“ wird erwähnt, was Frau Klie schon erwähnt hat, dass es keine Gespräche über Kraftwärmekopplung mit Electrabel gibt. Dies hat die Firma AOS geäußert, wir haben Gespräche geführt mit DOW, dort ist es genauso.

Bei der Firma Prokon, die haben ihre eigene Dampfzentrale, also ich bezweifle sehr, dass überhaupt Gespräche geführt wurden mit Kraftwärmekopplung und möchte bitte auch noch mal darauf hinweisen, dass die Kraftwärmekopplung auch in der Resolution des Kreistags als Vorbedingung für ein Steinkohlekraftwerk gegeben wurde. Des Weiteren möchte ich noch ergänzen, im Stader Wochenblatt wurde am 23.04. in dem Artikel: „Kein Kraftwerk in Bützfleth's Vorgärten“ auch geäußert, der Standort für das Kraftwerk Electrabel-Projekt passe nicht zu den planerischen Vorgaben des Landkreises, die im Raumordnungsprogramm festgelegt sind. Danach könne ein Kraftwerk nur südlich der Schwinge entstehen. Das heißt in diesen beiden Punkten ist dieses Projekt wider den entsprechenden Beschlüssen laut meiner Sicht als Einwender.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Seidel, zu den planungsrechtlichen Aspekten kommen wir auf jeden Fall noch, das werden Sie der Tagesordnung entnommen haben, jetzt gebe ich zunächst mal Herrn von Stamm das Wort.

Wortmeldung:

Frau von Mirbach, Sie hatten vorhin ausgeführt, bevor Sie dem Antragsteller das Wort geben, es wurden Fragen gestellt und die müssen auch noch beantwortet werden.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr von Stamm, keine Aufregung, mir passiert auch mal ein Lapsus. Danke für den Hinweis Herr Gebhardt. Also bevor ich dann jetzt Herrn von Stamm das Wort gebe, möchte ich dann jetzt gern überleiten zur Antragstellerin.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Wenn wir anfangen, die jetzt hier vorgetragenen Ausführungen zu Verhandlungen, die angeblich nicht stattgefunden haben, zu kommentieren, dann würden wir gleichzeitig kommentieren, mit wem und mit wem wir nicht Verhandlungen geführt haben, wir hatten schon gesagt, dass wir gern bereit sind, diese Ausführungen noch mal gegenüber der Genehmigungsbehörde, so wie es auch im Gesetz gefordert ist, darzulegen, wenn die Genehmigungsbehörde das für erforderlich hält, dann bitten wir einfach um ein Zeichen, damit wir das dann auch erledigen können. Zu den beiden anderen Punkten würde ich auch gern eine Äußerung von der Genehmigungsbehörde haben, unserer Ansicht nach gehört es nicht zu den Aufgaben eines Antragstellers für ein Kohlekraftwerk ein Fernwärmenetz in einer Gemeinde zu etablieren, mal ganz abgesehen davon, dass das Etablieren eines Fernwärmenetzes auch andere Folgen hätte, zum Beispiel Gebührenerhöhung mit sich bringen würde, aber das nur ganz am Rande. Es gibt immer vielschichtige Punkte, warum bestimmte Maßnahmen gewünscht sind und manche Maßnahmen nicht gewünscht sind. Aber darauf kommt es eigentlich jetzt hier nicht an.

Wir sind jedenfalls der Auffassung und würden da auch gern um ein Zeichen dann bitten von der Genehmigungsbehörde oder vielleicht von der Stadt Stade, wie das dort gesehen wird, inwieweit die Verpflichtungen der Electrabel gehen, ein Fernwärmenetz zu etablieren. Das Gleiche gilt auch für die Frage: Ist der Standort Stade der richtige Standort, wenn keine KWK möglich ist. Wir sind der Auffassung, dass dieser § 7 der 13. BImSchV das nicht so mit sich bringt, ich glaube, das hatte Herr Kollege Heinz gerade auch schon so vorgetragen, dass das leider aus Sicht von Herrn Heinz nicht so normiert worden ist, das sehen wir genauso. Es sind eben die Möglichkeiten, an einem Standort konkret zu prüfen, und wenn die Voraussetzungen vorliegen für KWK, sind auch KWK-Maßnahmen durchzuführen. Und dazu noch mal das Angebot der Electrabel, mit sämtlichen Industrieunternehmen am Standort und möglichen Abnehmern entsprechende Verhandlungen zu führen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Dr. Schütte. Ich möchte jetzt einfach, bevor Herr Dr. Voß dazu was sagt aus Sicht der Genehmigungsbehörde, möchte ich gern Herrn von Stamm und den Mann in der dritten Reihe noch das Wort geben und dann würde ich das Wort hier an Herrn Dr. Voß geben.

Herr von Stamm, Einwender:

Ich muss Ihnen mal ganz ehrlich sagen, als ich das erste Mal die Hauptdaten des Kraftwerkes hier in Bützfleth gelesen habe und gelesen habe, dass ein Wirkungsgrad von 46 % hier angestrebt wird, da habe ich gedacht, das muss doch ein Schreibfehler sein. Das kann doch gar nicht sein, dass ein solches Kraftwerk nur 46 % Wirkungsgrad hat. Wir als normale Bürger werden überall aufgefordert Energie zu sparen. Durch die Sparlampen, durch Verstärkung der Wärmedämmung in unseren Häusern und, und, und. Und hier werden über 50 % der Energie einfach in den Fluss geworfen. Für mich ist das unverstündlich. Das ist der eine Punkt und der zweite Punkt. Hier wurde vorhin gesagt, dass bezüglich dieses wirklich sehr wichtigen Punktes bisher nur mündliche Verhandlungen oder mündliche Darlegungen gemacht worden ist, ist für mich absolut unverstündlich, bei diesem wirklich wichtigem Punkt.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Der Herr in der dritten Reihe links mit dem karierten Hemd und dem Schnauzbart, ich weiß leider Ihren Namen noch nicht.

Herr Lamb, Einwender:

Ich habe schon nicht mehr daran geglaubt, dass ich es noch schaffe, mein Arm tut mir schon weh. Ich möchte mal nachfragen, warum die Genehmigungsbehörde von ihrer Seite aus nicht auf die Firma Electrabel zugegangen ist und diese Frage der Kraftwärmekopplung definitiv zu klären und nicht durch eine mündliche Verhandlung das als Ergebnis anzusehen.

Man darf nicht vergessen, dass Kraftwärmekopplung, es ist Stand der Technik heutzutage, ist auch kein Problem, auch nicht für Electrabel. Die Wirkungsgrade gehen von 46 % auf 60 % hoch, wenn man diesen Faktor unterbuttert, dann versteht man von Technik überhaupt nichts. Und meine Frage noch mal ganz konkret an Sie, Frau von Mirbach: Warum sind Sie nicht an die Firma Electrabel herangetreten und haben um konkrete Hinweise gebeten zur Kraftwärmekopplung? Danke.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt haben wir genau die Fragekonstellation an die Genehmigungsbehörde, und die Frage möchte ich gern an Herrn Dr. Voß geben, der das Genehmigungsverfahren leitet für dieses Kohlekraftwerk.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Wir sind natürlich auch daran interessiert, dass ein Kraftwerk gebaut wird, dass auch dem Stand der Technik entspricht, logischerweise. Wir haben die Firma Electrabel natürlich aufgefordert, auch sich dementsprechend um dieses Verfahren Kraftwärmekopplung zu kümmern und dementsprechend auch Gespräche zu führen. Die waren zu dem Zeitpunkt, als wir darüber gesprochen haben, eben noch nicht abgeschlossen, deswegen konnte ich auch schriftlich noch nichts verlangen. Ich gehe mal davon aus, dass Electrabel auch weiterhin sich darum kümmern wird, einen vernünftigen Abnehmer zu bekommen. Es ist nicht ganz einfach. Sie müssen unterscheiden zwischen Abnehmern, die im privaten Haushalt den Dampf abnehmen, wie es zum Beispiel in Wolfsburg bei VW ist oder eben einen Abnehmer zu finden, der eben keine Privatperson ist, nämlich die Firmen um Electrabel drum herum. Das ist natürlich nicht ganz einfach. Das ist eine Frage des Preises und desjenigen, der diesen Dampf abnehmen soll. Den kann ich nicht zwingen, diesen Dampf anzunehmen. Das ist das Problem. Deswegen gibt es in § 7 diese Einschränkung als Anforderung an die Behörde zu sagen, du musst jetzt Kraftwärmekopplung bauen oder nicht. Das ist eine technische Frage.

Herr Lamb, Einwender:

Da möchte ich ganz kurz darauf antworten. In dem § 7 steht drin: „oder unverhältnismäßig“. Die Frage müssen Sie von sich aus prüfen.

Herr Dr. Voß, Genehmigungsbehörde:

Natürlich, das wird getan.

Herr Gruber, Einwender:

In Anbetracht der Diskussionsbeiträge zur Kraftwärmekopplung ist es angebracht, einen Antrag anzubringen: Ich stelle den **Antrag**, dass das Genehmigungsverfahren so lange ausgesetzt wird, bis von der Antragstellerin der Genehmigungsbehörde schriftlich vorgebracht worden ist, warum sie keine Kraftwärmekopplung zu bauen beabsichtigt.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Gruber. Herr Heinz.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Sie haben den Antrag schon teilweise vorweggenommen, ich schließe mich dem an und möchte ihn noch ergänzen: Ich **beantrage**, dass die Genehmigungsbehörde weiterhin einfordert eine Übersicht, wer denn überhaupt als Abnehmer in Betracht käme und zwar nicht nur jetzt ganz lokal, sondern in dem Rahmen, wo man eben Wärme liefern kann, auch mit gewissem Aufwand, weil Sie müssen letztlich die Unverhältnismäßigkeit prüfen. Also die Darlegung, welche Energieabnehmer überhaupt infrage kämen. Als Zweites die Darlegung, mit wem wann über was verhandelt wurde, auch unter welchen Bedingungen Sie bereit waren, als Electrabel Energie abzugeben und als Drittes die Darlegung, mit

welchen Aufwendungen hier tatsächlich zu rechnen wäre, um eine möglicherweise eben auch teilweise, aber jedenfalls in gewissem Umfang durchzuführende Kraftwärmekopplung möglich wäre, mit welchen Aufwendungen das verbunden wäre. All das ist Voraussetzung, damit letztlich die Verhältnismäßigkeit geprüft werden kann, ich **beantrage** deshalb auch, dass die Einwender die entsprechenden Darlegungen von Electrabel zur Kenntnis bekommen und sich hierzu ebenfalls äußern können. Wie gesagt, ansonsten kann ich mich dem Antrag, über das Genehmigungsverfahren keinesfalls vorher zu entscheiden, bevor das nicht im Detail geklärt ist, nur anschließen.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Heinz. Dann habe ich jetzt noch Herrn Seidel auf der Rednerliste.

Herr Seidel, Einwender:

Ich möchte bitte noch dem **Antrag** von Herrn Heinz hinzufügen, dass Herr Dr. Voß doch bitte auch einen Abgabetermin fixiert für die Firma Electrabel.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Entschuldigung, das Letzte habe ich nicht verstanden.

Herr Seidel, Einwender:

Einen Abgabetermin der schriftlichen Erläuterung oder Erklärung bezüglich der Kraftwärmekopplung. Denn dies ist bisher nicht geschehen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also dass wir der Electrabel eine Frist setzen dafür.

Herr Seidel, Einwender:

Bisher hängen wir in der Luft und mündlich wurde ..., aber ich brauche das nicht mehr auszuführen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist inhaltlich hier angekommen. Dort sitzt ein Herr vor Herrn Gruber, dessen Namen ich leider auch wieder vergessen habe. Herr Hemke?

Herr Hemke, Einwender:

Eine ganz kurze Anmerkung: In meiner Einwendung hatte ich auch auf den § 7 der 13. BImSchV hingewiesen und dabei auch erwähnt, dass in Deutschland nach einem Pressebericht nur 12 %, in Holland 30 %, in Dänemark sogar knapp 50 % Strom aus Kraftwärmekopplungsanlagen produziert werden. Ich denke, das entspricht auch der Zielsetzung, die sich hinter der 13. BImSchV § 7 verbirgt und wenn ich richtig informiert bin, aus dem Rat der Stadt Stade, war das eine ausdrückliche Zielvorstellung bei der Änderung des Bebauungsplans, dass diese Kraftwärmekopplung gemacht wird und ich vermute, dass das auch ursprünglich gedanklich bei Electrabel eine Rolle gespielt hat, dass

man mit der DOW Chemical ins Geschäft kommt, dass das aber eben nichts geworden ist und dass man jetzt nun auf die Idee gekommen ist, dann braucht uns das andere auch nicht mehr zu interessieren. Mich interessiert also insbesondere die Frage, bis zu welchem Termin sie sich um die DOW bemüht haben und wann das sozusagen gescheitert ist.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich gern noch Frau Zurek zu Wort kommen lassen, bevor ich dann wieder den Ball an die Antragstellerin spiele.

Frau Zurek, Einwanderin:

Im Prinzip ist das meiste schon gesagt worden. Es gibt den § 7 der meines Erachtens vonseiten der Antragstellerin und vielleicht auch im Moment jedenfalls bis gerade eben auch vonseiten der Genehmigungsbehörde nicht als eine Art ernst zu nehmende Auflage betrachtet wird, ich würde doch darum bitten, dass das so gesehen wird. Wenn die Antragstellerin sich sozusagen auf Verhandlungen nur mit der ansässigen Industrie vor Ort beruft und sagt, das klappt nicht und das ist schon Grund genug, diesen § 7 auszuhebeln, dann kann das eigentlich gesamtgesellschaftlich nicht so erforderlich sein und sich hierhin zu stellen und sagen, Fernwärmenetz, dafür sind wir nicht zuständig, das kann auch nicht sein. Von den Industriepartnern dort vor Ort könnte Electrabel viel lernen, gerade Prokon oder DOW, die nämlich entsprechend integrierte Konzepte anbieten, das heißt man kann sich auch noch ganz andere Partner, die eben Wärme nutzen, ins Boot holen. Und die Frage wäre, ob man so eine entsprechende Auflage, ein schlüssiges Gesamtkonzept zu liefern für die Kraftwärmekopplung nicht doch anfordern könnte auch eben von der Genehmigungsbehörde aus.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Frau Zurek. Dann Herr Dr. Schütte, möchte die Antragstellerin was dazu sagen.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Vielen Dank für die weiteren Anmerkungen Frau Zurek, auch ich bin mir nicht sicher, ob wir jetzt die Vorschrift oder ich bin mir sicher, dass wir die Vorschrift richtig verstehen, jedenfalls nach dem, was da der Wortlaut ist. Es ist auch nicht so, dass wir als Antragstellerin die Vorschrift als irgendeine Lappalie oder so hinnehmen, wir versuchen, sie so zu verstehen, wie sie im Gesetz formuliert ist, wie sie amtlich begründet wird und wie sie auch kommentiert wird. Und im Gesetzeswortlaut steht drin, dass man diese Kraftwärmekopplungsmaßnahmen nicht durchzuführen hat, wenn dies technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßig ist und dies ist der zuständigen Behörde darzulegen. Hier hatten wir jetzt bereits mehrfach gesagt, dass wir bereit sind, der Behörde auf deren Verlangen die Gespräche zu dokumentieren, wir können hier heute, das war jetzt die andere Frage,

zu konkreten Verhandlungen keine Aussagen treffen, weil wir uns dann auch vertragbrüchig machen würden.

Wortmeldung (nicht zu verstehen)

Es geht um Vertraulichkeitsvereinbarungen, die geschlossen werden über Gespräche, die man führt, wenn man diese Vertraulichkeitsvereinbarungen dann lebt, dann ist man eben dazu gehalten, in öffentlichen Terminen zu diesen Verhandlungen keine Auskünfte zu geben. Wir sind aber bereit dazu und denken auch, dass es im Ergebnis kein Problem sein wird, die Verhandlungspartner zu informieren, wenn wir jetzt gehalten sind, gegenüber der Behörde Auskunft zu erteilen, eben insoweit diese Vertraulichkeitsregelungen aufzuheben, um eben gegenüber der zuständigen Behörde die erforderlichen Darlegungen zu machen. Noch zur Vorschrift weiter hatte ich gerade schon mal ausgeführt, dass in der amtlichen Begründung, die auch immer wichtig ist, um den Wortlaut der Regelung, wenn er vielleicht unklar ist, zu verstehen, heranzuziehen. Da steht eben drin, es sind Prüfungen vorzunehmen und bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Tat umzusetzen. Genau diese Prüfungen wurden durchgeführt und die Voraussetzungen, wie ich schon gesagt hatte, sind nicht erfüllt worden. In der Kommentarliteratur, wenn man denn überhaupt so weit gehen möchte, wir meinen, das es eigentlich bei diesem Wortlaut nicht erforderlich ist, steht drin, dass Maßnahmen zur KWK beispielsweise dann nicht technisch möglich sind, wenn kein Abnehmer für Wärme, Fernwärmenetze anderer Industrieanlagen vorhanden ist. Wir haben uns bemüht, die Electrabel hat sich bemüht, mit den am Ort ansässigen Industrieunternehmen die Verhandlungen zu führen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Das ist bisher leider nicht gelungen. Noch mal das Angebot, solche Verhandlungen weiterzuführen und dann eben bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, wie das im Gesetz steht, dann auch Möglichkeiten der Kraftwärmekopplung zu nutzen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Dr. Schütte. Ich gucke mal, ob wir noch weitere Meldungen zu dem Thema haben. Ich denke, es ist hinreichend deutlich geworden, auf die Aufforderung gerade an die Genehmigungsbehörde, dass wir gegenüber Electrabel da Nachbesserung verlangen schlicht und ergreifend. Ich denke, das ist hinreichend übergekommen und das werden wir als ganz ernste Anregung auch mit nach Hause nehmen nach Lüneburg. Gut, die Anträge sind insofern auch gestellt. Wie gesagt, die Inhalte sind deutlich übergekommen und ich denke auch beim Vorhabenträger deutlich angekommen, dass denn doch auch beim Thema Kraftwärmekopplung substantiiert darzulegen ist, ob Kraftwärmekopplung technisch machbar ist oder nicht. Und zur technischen Machbarkeit gehört dann auch die Darlegung, dass man keine Abnehmer für die Wärme gefunden hat. Das muss hinreichend substantiiert dargelegt werden und dazu gehört sicherlich auch eine schriftliche Darlegung.

(Applaus)

Also insofern, ich möchte der Entscheidung hier von Herrn Dr. Voß überhaupt nicht vorgreifen, er leitet das Genehmigungsverfahren, aber ich denke, dass hier auf jeden Fall die Voraussetzungen des § 7 deutlich substantiiert dargelegt werden müssen. Ja, Herr Gebhardt, jetzt gibt es doch noch eine Wortmeldung dazu.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Vielleicht ganz kurz dazu noch mal. Ich kann natürlich jetzt auch die einzelnen Einwender nennen, ich will nicht den Termin in die Länge ziehen. Es ist in der Tat so, dass dort in diesem § 7 zwei Kriterien genannt werden, das einmal technisch nicht Mögliche und einmal das Unverhältnismäßige. Ich denke, es ist unbestritten, dass das technisch möglich ist. Da braucht man gar nicht weiter darüber diskutieren. Das geht. Die Frage ist, natürlich geht es, natürlich kann man bestätigen, andere Kohlekraftwerke machen doch auch Kraftwärmekopplung. Die Frage ist doch nur, finde ich einen Abnehmer. Also, und da stellt sich dann die Frage, ist das unverhältnismäßig – oder was ist unverhältnismäßig. Welche Lösung wäre denn unverhältnismäßig. Also, eine Lösung gäbe es, eine Dampfleitung nach Stade zu bauen, um Stade mit Fernwärme zu versorgen. Dann stellt sich die Frage, ist das verhältnismäßig oder ist das unverhältnismäßig. Nur als Beispiel. Oder ein anderes Beispiel, inwieweit kann dort Industrie versorgt werden. AOS oder DOW Chemical oder wie auch immer. Was ist da verhältnismäßig und diese Frage möchte ich gern auch mal an den Antragsteller, den Vorhabenträger weiterreichen: Was ist denn aus Ihrer Sicht unverhältnismäßig?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich denke fast, dass wir das Thema ausreichend erörtert haben, Herr Gebhardt. Ich frage schon noch die Antragstellerin, ob sie jetzt direkt dazu noch etwas sagen möchte.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Ich könnte jetzt noch mal wiederholen, das, was ich vorgetragen hatte, vorhin schon, was aus unserer Sicht dort darzulegen ist und wenn ich es jetzt richtig verstanden habe, den Hinweis von Frau von Mirbach, vermutlich dann auch von Herrn Dr. Voß, wird dann an uns die Anforderung gestellt werden, eine entsprechende Darlegung noch mal gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt einzubringen. Unverhältnismäßig, da kann ich derzeit nur das sagen, eine genaue Zahl ist meistens bei solchen unbestimmten Rechtsbegriffen nirgends zu finden. Es gibt Kommentierungen, die sagen, dass eine KWK unverhältnismäßig sein soll, wenn die ökonomischen Aufwendungen für die KWK-Technik zum Beispiel zu einer deutlichen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Energieumwandlungsanlage führen. Ich denke, dass wir zum Beispiel zu solchen Punkten selbstverständlich auch in unserer Stellungnahme dann auch etwas schreiben können und würden dies dann auch gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt bei entsprechender Aufforderung tun.

Herr Gebhardt, Sachbeistand:

Ich würde da schon gern noch mal nachhaken, das ist schon klar, dass es letztendlich darum geht, wann haben wir eine wirtschaftliche Verschlechterung. Können Sie das mal konkret benennen? Was aus Ihrer Sicht, ab welchem Punkt da eine Verschlechterung eintritt. Sie haben sich darüber Gedanken gemacht, sonst würden Sie doch gar nicht in irgendwelche Verhandlungen eingetreten sein. Sie haben doch konkrete Vorstellungen in diesen Verhandlungen gehabt, die haben Sie auch geführt, haben Sie ausgeführt, über das, was Ihrer Auffassung nach noch verhältnismäßig ist oder was unverhältnismäßig ist. Mir reicht das jetzt, wir sind jetzt hier im Erörterungstermin, jetzt ist das öffentliche Verfahren und deswegen sind wir als Einwender bzw. auch als Vertreter der Einwender daran interessiert, dass jetzt die Sachen auf den Tisch kommen, deswegen würde ich es mir wünschen, dass Sie jetzt in Ihren Möglichkeiten eine Antwort auf meine Frage geben und sich nicht in irgendwelchen schriftlichen Ausführungen flüchten, von denen wir nie wissen werden, ob sie jemals überhaupt durchgeführt werden.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

An die Vorhabenträgerin, ich kann Ihnen diese Nachfrage an dieser Stelle auch nicht so ganz ersparen zurzeit. Weil, Kraftwärmekopplung ist ein ganz zentrales Thema bei einem Kohlekraftwerk. Und da kann ich die Einwender verstehen, dass sie da auch großen Wert darauf legen. Deswegen frage ich Sie, Herr Dr. Schütte, ob Sie das heute Abend hier erklären können, sozusagen die Frage von Herrn Gebhardt, wann ist denn bei Ihnen die Schmerzgrenze erreicht und wann nicht. Wenn Sie das nicht erklären können hier heute Abend, Herr Dr. Schütte, dann würde ich einfach darauf verweisen, dass wir die Anträge zu Protokoll genommen haben.

Sie haben vielleicht auch an meiner Reaktion gemerkt, sowohl Herr Heinz als auch Herr Gebhardt, dass das Gewerbeaufsichtsamt diesem Antrag durchaus sehr wohlwollend gegenübersteht und dann würden wir einfach das mit die Prüfung nach Hause nehmen und würden uns dann mit dem Vorhabenträger alsbald dazu in Verbindung setzen.

(Applaus)

Wollen wir das so machen Herr Dr. Schütte?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Ich würde gern noch eine abschließende Bemerkung machen an Herrn Gebhardt. Ich glaube, Sie sehen das ein bisschen zu eindimensional. Sie sagen, unverhältnismäßig ist es dann, wo ist denn da die Schmerzgrenze. Da scheint mir jetzt sozusagen die Sicht der Dinge so zu sein, dass Sie sagen, man müsste nur möglichst viel auf den Tisch legen, in dieser Vorstellung, dann ist schon irgendwann Kraftwärmekopplung möglich. Ich glaube, dass die Verhandlung über Kraftwärmekopplung mit unterschiedlichen Abnehmern am Standort etwas komplexer waren, es geht nicht nur darum, wer ist bereit, wie viel Geld nun irgendwie jemand anders in die Tasche zu stecken, sondern es gibt natürlich komple-

xere Verhandlungen, weil auch andere Unternehmen am Standort sind, die sind miteinander im Wettbewerb, sind unterschiedliche Unternehmen, die bereit sind, keine Kraftwärmekopplung einzusetzen, genauso wie auch die Electrabel und genau zu den Inhalten und warum die Verhandlungen dann letztlich gescheitert sind bzw. bisher noch nicht zu einem Erfolg geführt haben, möchten wir heute hier nicht darlegen, um eben unseren Verschwiegenheitserklärungen aus den Vertraulichkeitsvereinbarungen zu entsprechen. Wir kommen gern der Aufforderung der Genehmigungsbehörde nach, die gerade auch so großen Zuspruch gefunden hat, hatten wir auch vorher schon drei- oder viermal vorgeschlagen, dass wir das gern gegenüber der Genehmigungsbehörde darlegen.

H. v. Stamm, Einwender:

Ihr Tagesplan sah aus, dass heute um 17:00 Uhr Schluss ist. Wir sind aus Haseldorf, haben einen weiten Weg und haben auch heute Abend noch Termine. Wir sind aber sehr daran interessiert, den Punkt Immissionen, der einer der Allernächsten ist, mitzukriegen, wir müssen jetzt nach Hause. Können wir den Punkt auf morgen früh verschieben?

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich beabsichtige, diesen Punkt Energieeffizienz heute zum Ende zu bringen, dann verabschieden wir uns voneinander und sehen uns dann morgen früh um 09:00 Uhr wieder und da würde es dann weitergehen mit den bauplanungsrechtlichen Aspekten des Projektes. Dann wünsche ich Ihnen schon mal eine gute Heimfahrt nach Haseldorf und wir sehen uns dann morgen früh um 09:00 Uhr wieder. Aber ich möchte wirklich diesen Punkt inhaltlich heute Abend zu Ende bringen und wir sind noch einigermaßen gut in der Zeit, ich hatte gesagt erster Tag 17:00 Uhr Schluss, jetzt sind wir bei 17:17 Uhr, das halte ich noch für vertretbar.

Herr Dr. Schütte, Sie hatten gerade das Wort. Ansonsten habe ich noch eine Meldung von Herrn Seidel erst und dann von dem Herrn in der dritten Reihe mit dem karierten Hemd.

Herr Seidel, Einwender:

Herr Dr. Schütte, wenn Sie sagen, es wurden intensive Gespräche geführt, und ich denke die Frage von Herrn Gebhardt oder der Ansatz von Herrn Gebhardt war durchaus, ist nicht verkehrt. Wo liegt bei Ihnen die Grenze. Wie haben im nahen Umfeld die DOW Chemical, die DOW Chemical verbraucht 600 MW Strom im Jahr. Die DOW Chemical weiß, dass sie vielleicht oder ein Risiko hat, ihr eigenes Steinkohlekraftwerk, das sie geplant hat, durchzuführen. Das heißt die Gespräche, die Sie mit DOW Chemical geführt haben, müssen Sie mit so harten Bandagen geführt haben gegenüber DOW Chemical, dass DOW Chemical abgesehen hat, mit Electrabel zusammenzugehen und eine Stromabnahme vorzunehmen, da Sie in Norddeutschland diesen Strom überhaupt nicht abgeben können. Nur um Ihnen ein Bild zu geben: Die DOW Chemical ist ein Betrieb mit 1.500 Mitarbeitern, steht im Konzernverbund mit ihren Produkten auch mit anderen Produktionsstätten der DOW Chemical, sackt derzeit aufgrund der hohen Energiepreise immer weiter im Konkurrenzwettbewerb intern ab, das kann bis zu einer Schließung des Werkes hier in Stade führen. Dann sind 1.500 Arbeitsplätze weg. Da kann ich es mir nicht

vorstellen, dass die DOW Chemical bzw. die DOW Chemical würde mit Handkuss Ihren Strom nehmen, aber anscheinend, wie ich schon sagte, haben Sie so harte Bandagen angelegt, dass sie beide nicht zusammengekommen sind. Das heißt, dass der Ansatz von Herrn Gebhardt: wo liegt bei Ihnen die Grenze, doch ein richtiger Ansatz war, denn so wie es aussieht, denken Sie nur in Ihre eigene Tasche.

(Applaus)

Herr Lamb, Einwender:

Herr Dr. Voß, ich wollte Ihnen eigentlich sagen, dass ich Sie jetzt schon bedauere, wenn Sie sich daranmachen, dieses Schriftstück von der Firma Electrabel in Bezug auf die Unverhältnismäßigkeit auszuwerten. Wenn da jede Menge Passagen drin sind, wie es immer wieder angedeutet wird von Herrn Dr. Schütte, Geheimhaltung, was auch immer, dann werden Sie drei, vier Zeilen finden und alles andere ist schwarz durchgestrichen.

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Das haben wir doch jetzt schon mehrfach dargelegt, dass wir gegenüber der Genehmigungsbehörde, so wie es im Gesetz steht, bereit sind, die Ausführungen zu treffen, die Genehmigungsbehörde hat dann natürlich darüber zu entscheiden, wenn Sie jetzt zum Beispiel einen Antrag stellen nach Umweltinformationsgesetz, Sie möchten diese Unterlage auch gern haben, dann hat die Genehmigungsbehörde darüber zu entscheiden, was denn davon herausgegeben werden darf oder was davon zu streichen ist, weil es ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt.

Herr Lamb, Einwender:

Das heißt von Ihrer Seite aus gibt es nichts Durchgestrichenes?

Rechtsanwalt Dr. Schütte für die Antragstellerin:

Nein, wir werden gegenüber der Genehmigungsbehörde entsprechende Darlegungen nach diesem § 7 der 13. BImSchV auch machen.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist aber auch korrekt, wenn ich das ergänzen darf, Herr Lamb. Wir haben natürlich ein Interesse und wir haben einen Anspruch daran, dass wir umfassend über die Datenlage informiert werden. Uns gegenüber gibt es sozusagen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Der Antragsteller hat aber, es ist Standard in jedem BImSchG-Genehmigungsverfahren, das ist jetzt wirklich keine Besonderheit in diesem Kohlekraftwerkenehmigungsverfahren, Herr Lamb, hat die Möglichkeit, uns gegenüber kenntlich zu machen: „Aufpassen Gewerbeaufsichtsamt, das sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und die dürfen nicht veröffentlicht werden“. Aber wir müssen selbstverständlich umfassend informiert werden. Dann habe ich jetzt zu diesem Punkt keine weiteren Wortmeldungen, bis auf Herrn Heinz, ich schließe jetzt mal einfach die Rednerliste, ich frage jetzt, wer dazu noch was sagen möchte außer Herrn Heinz. Dann ist jetzt Schluss der Rednerliste und Herr Heinz hat das Wort:



Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Geht es jetzt nur darum, die KWK-Geschichte abzuschließen oder insgesamt Energieeffizienz? Ich habe noch was Allgemeines zur Energieeffizienz.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich wollte insgesamt Energieeffizienz abschließen.

Rechtsanwalt Heinz, Rechtsbeistand Einwender:

Dann bringe ich das jetzt. Genehmigungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist auch allgemeine Energieeffizienz, auch die ist angeprangert worden. Das, was ich jetzt hierzu zu sagen habe, sind noch eigentlich verhältnismäßige Kleinigkeiten, aber nachvollziehbar ist es für mich nicht, und zwar habe ich in der Betriebsbeschreibung zwei Punkte gefunden, beim einen geht es um die Auftauhalle für Güterwaggons. Dort sollen Heizbrenner eingesetzt werden, wenn Kohlewaggons angeliefert werden, die eingefroren sind, dort sollen Heizölbrenner genommen werden, um diese Waggons aufzutauen, während auf der anderen Seite die Wärme in die Elbe abgegeben wird, das ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso jetzt hier zusätzlich Heizöl eingesetzt werden soll. Und der zweite Punkt zur Energieeffizienz bezog sich ebenfalls auf die Betriebsbeschreibung. Dort gibt es ein Gebäude, fragen Sie mich nicht mehr welches, aber können Sie nachvollziehen, was mit Gebäudefrostschutzsicherung geplant ist, und zwar soll die Frostschutzsicherung elektrisch sichergestellt werden. Warum nehmen Sie dafür nicht die verdampfte Menge an Energie, an Wärmeenergie, die sie noch übrig haben?

Das ist für mich in keiner Weise nachvollziehbar und ich **beantrage**, dass die Genehmigung diesbezüglich nicht erteilt wird, sondern das erst mal geguckt wird, auch innerhalb des Betriebes, wo kann denn hier die bestehende Wärme in Form oder als aufgewärmtes Wasser genutzt werden, wo kann ich hier Heizöl einsparen, wo kann elektrische Energie eingespart werden, das beantrage ich hiermit, dass das intensiv geprüft wird, dass es dargelegt wird vonseiten der Antragstellerin, welche Einsparpotenziale hier auch innerbetrieblich noch vorhanden sind.

(Applaus)

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank Herr Heinz. Gibt es noch weitere Anmerkungen jetzt zu dem Themenkomplex Energieeffizienz? Ich sehe, das ist nicht der Fall, meine Damen und Herren, dann unterbreche ich den Erörterungstermin heute um 17:25 Uhr, der Erörterungstermin wird morgen ab 09:00 Uhr hier im Stadeum fortgesetzt werden und wir machen dann weiter mit

dem Themenkomplex bauplanungsrechtliche Aspekte dieses Projektes. Dann wünsche ich Ihnen zunächst mal noch einen schönen Feierabend, und hoffe, dass wir uns morgen gesund und munter wiedersehen.

Ende des ersten Verhandlungstages 02.06.2008

**Lüneburg, den 30.09.2008**

**Protokoll**  
**gez. Dr. Pranzas**

**Verhandlungsleitung**  
**gez. Christina Freifrau von Mirbach**